-7. AUG. 1918

Die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters nach kontinentalen Nechten.

Inaugural=Differtation

zur Erlangung der Doktorwürde der Nechtswissenschaftlichen Fakultät der Königl. Universität Frankfurt a. M.

Euch Diefmann

Frankfurt a. M.

SD 91/216

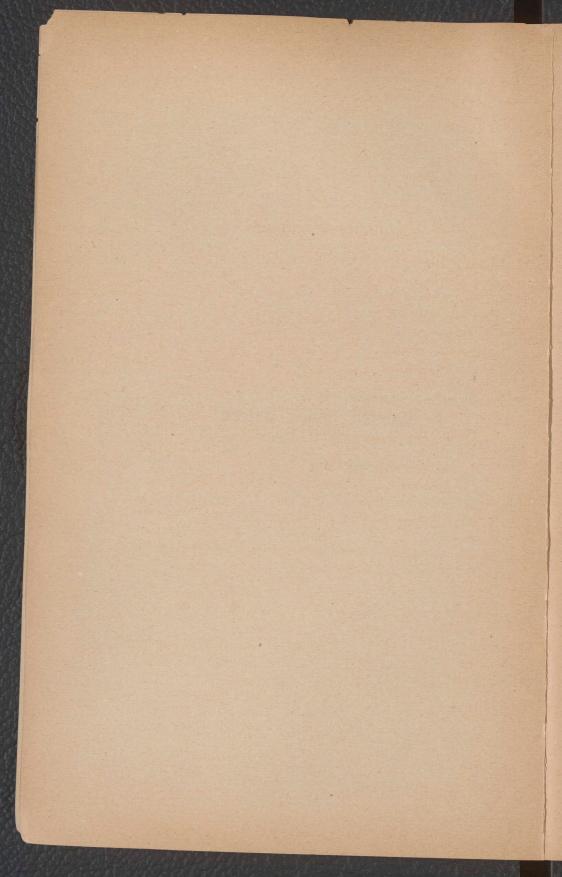
A. A. Boeninger, Worms Buchdruderei für Differtationen 1918

SD 91/216

Sedruckt mit Senehmigung der Nechtswiffenschaftlichen Fakultät der Königl. Universität Frankfurt a. M.

Referent: Professor Dr. Sans Planis.

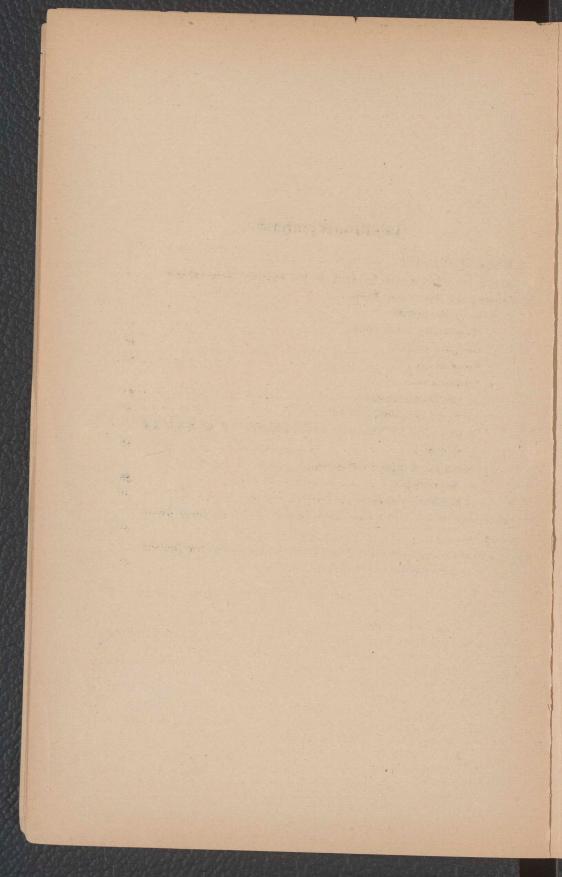
Meinen lieben Sltern!



Inhaltsverzeichnis.

~ . . .

	sence
I. Sefchichtlicher Überblick	
II. Begriff der außerehelichen Kindschaft in den einzelnen Rechtschstemen .	9
III. Stellung des Baters zum Rinde	
A. Seine Fürsorgepflicht	
1. Begründung diefer Pflicht	16
2. Exceptio plurium	
3. Anerkennung	
4, Allimentation	
a) Art des Ausmaßes	45
b) Dauer der Leistung	
c) Übergang der Allimentationsverbindlichkeit auf die Erben des	
Rindes	54
5. Mittel der Rechtsverwirklichung	
a) Gerichtsstand	56
b) Sicherungsmaßregeln	
B. Welche Rechte stehen dem außerehelichen Vater gegenüber seinem	
Rinde zu?	
IV. Zufammenfaffung: Stellungnahme der Sefetzgebung gegenüber dem Problem	
der außerehelichen Kindschaft	67



Literatur=Verzeichnis.

- 1. Abler, die unehelichen Kinder nach dem Entwurfe einer Novelle zum vesterr. B.G.B. Wien 1907.
- 2. Unders, J. Frhr. von, Grundriß des oefter. Familienrechts, Leipzig 1899.
- 3. Bernard, Camille, die Erforschung der Vaterschaft nach dem frz. Sesen vom 16. 11. 12 in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung. Heidelberg. Diff. 1914.
- 4. Brettner, Recht 1904.
- 5. Brugi, istitutioni di diritto civile italiano. Mailand 1914.
- 6. Brunner, Zeitschrift für Nechtsgeschichte, Germ. Ubtlg. 38. 17. Weimar 1896 5. 1. ff.
- 7. Bulling, die Nechte unehelicher Kinder nach dem Entwurf des bgl. Sesetsbuches für das deutsche Neich. Berlin 1895.
- 8. Dernburg, das bgl. Recht des deutschen Reiches und Preußens. 4. Bd. Deutsches Familienrecht. 3. Aufl. Halle 1903.
- 9. Eberhard, Centralblatt für freiw. Serichtsbarkeit. 38. 13 6. 381.
- 10. Egger, Rommentar zum 3. S. B., Familienrecht. Zürich 1914.
- 11. Endemann, Behrbuch des bgl. Rechts. Berlin 1908.
- 12. Enneccerus = Ripp = 20 olff, Lehrbuch des bgl. Rechts. Marburg 1914.
- 13. Erläuterungen zum Vorentwurf bes 3. S. B. Bern 1901.
- 14. Ernft, Recht 1912. G. 698 ff.
- 15. Efcher, Rommentar zum 3. S. B. Erbrecht. Zürich 1912.
- 16. Fuld, die Vaterschaftsklage und das B. S. B. Archiv für Siv.= Praxis. Bd. 75 S. 68 ff.
- 17. Soltermann, D. J. 3. 1913. G. 77 ff.
- 18. Halfern, E. von, die Rechte der unehelichen Kinder nach gem. Necht und nach B. G. B. Uachen 1898. (Erl. Inaug.=Diff.)
- 19. Buber, Eugen, System und Sefchichte des fchweiz. Privatrechts. Bafel 1893.
- 20. Rappler, das Necht der unehelichen Kinder nach dem frz., bad. Necht und dem B. S. B. Ronstanz 1898. (Freiburger Inaug.-Diff.)
- 21. Keller = Klumker, Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten, 1 2, Berlin 1912.
- 22. Krasnopolski, oesterr. Familienrecht, Wien 1911.
- 23. Auttner, Iherings Jahrbuch. 38. 50. S. 412 ff.
- 24. Leißner, die rechtliche Stellung des außerehelichen Kindes nach dem deutschen B. G. B. und dem schweiz. J. S. B. Diff. von Jena 1911.
- 25. Mohr, Sion, die Vaterschaftsklage des schweiz. 3. S. B. und ihre histor. Grundlage. Differt. Bern 1905.

27. Motive, 3. Entwurfe des B. S. B. Bd. IV. Berlin 1896.

28. Natter, Archiv f. zivil. Praxis. 30, 95. S. 123 ff.

- 29. Neumond, die Vaterschaftsklage nach dem B. G. B. für das Deutsche Neich. Frankfurt ohne Jahreszahl (Erlanger Inaug.=Diss.)
- 30. Dpet, Otto, das Verwandtschaftsrecht des B. G. B. für das Deutsche Reich. Berlin 1899.
- 31. Peper, D., die familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes im Schweizer Privatrecht. Zürich 1907.
- 32. Pilet, der Nechtsgrund der Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Baters mit besonderer Berücksichtigung der exceptio plurium, Dissert. Freiburg 1910.
- 33. Pland, Bürgl. Gefetbuch. Berlin 1906.
- 34. Raape, Uber den Begriff der Baterschaft. Iherings Jahrbücher. 36. 50. 5. 239ff.
- 35. Staudinger, Kommentar zum B. S. B. 7.-8. Aufl.
- 36. Stein, die 3. P. D. für das Deutsche Reich. Tübingen 1911.
- 37. Stobbe, Otto, Handbuch d. deutschen Privatrechts. 36. IV. Berlin 1884.
- 38. Stubenrauch, Rommentar zum 21. 9. S. B. Mien 1902.
- 39. Thudidum, Friedr. von, Geschichte d. deutschen Privatrechts. Stuttgart 1894.
- 40. Ullersberger, die Nechtsverhältnisse der unehelichen Kindschaft nach B. G. B. und c. c. Straßburg 1901. (Freiburger Inaug.=Diss.)
- 41. Urentwurf und Beratungsprotofolle d. A. B. S. B. Mien 1889.
- 42. Verhandlungen des 3. Deutschen Juristentages. 38. 1. Berlin 1862.
- 43. Weidlich, R., die exceptio plurium concumb. mit besonderer Berücksichtigung der Beweißfrage. Urchiv f. bgl. Recht. Bd. 21. S. 26 ff.
- 44. Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Frankfurt/M. 1906 45. Jachariä, frz. Zivilrecht. Bd. 3. Heidelberg 1886.
- 46. Zeitschrift f. frz. Zivilrecht. 38. 2 und 17.

I. Seschichtlicher Überblick.

Nur innerhalb des Seltungsbereiches des Mutterrechtes, d. h. da, wo auch das innerhalb der ehelichen Semeinschaft geborene Kind in das Seschlecht der Mutter eintritt, tritt uns das Problem der außerehelichen Rindschaft nicht entgegen. Sine einheitliche Definition des Begriffes der außerehelichen Kindschaft ist unmöglich, da er zu verschiedenen Zeiten, nach verschiedenen Rechtsordnungen und Sewohnheitsrechten ein anderer ist.

Im alten Nom galt für alle Unehelichen, als außerhalb der gesetz= mäßigen She Geborene, gleiches Recht. Gie hatten, felbst bei abfoluter Sicherheit der Vaterschaft, keinerlei Unspruch gegenüber ihrem Erzeuger, da sie in keinem agnatischen Verhältnisse zu ihm ftanden, das nach altem römischem Rechte die alleinige Grundlage einer rechtlich begt ndeten Allimentationspflicht bildete.") Von ihrer Geburt an waren sie sui juris und in ihrer Erziehung den ehelichen vaterlofen Rindern gleich zu beurteilen, nur mit dem Unterschied, daß fie feine Verwandten väterlicherfeits hatten.2) Alle liberi illegitimi standen zur Kindesmutter und ihren Uscedenten in einem cognatischen Verhältniffe und nahmen diefen Personen gegenüber die Stellung von ehelichen Rindern ein, hatten alfo gegenüber der Mutter und den mütterlichen Großeltern einen Unfpruch auf Alimentation. Auch folaten fie dem Stande der Mutter.3) Trotzdem das uneheliche Rind juristisch einen Vater nicht hatte, war dennoch durch L. 14 § 2 D. 23, 2 die She zwischen ihm und dem pater naturalis verboten. Da in Rom infolge ihrer Formenstrenge die Sheschließung erschwert, 3. B. eine römische She nur zwischen römischen Bürgern zulässig war, diente der Ronkubinat vielfach als Qushülfe und hatte infolgedeffen monogamischen Sharakter. Die Konkubinenkinder mußten daber eine andere Stellung einnehmen als die übrigen unehelichen Rinder. Diese Ausnahmestellung wurde ihnen von Justinian eingeräumt, indem er ihnen in der Novelle 89

2) Jahrbuch des gem. Rechts VI. S. 365 ff.

³) Lex 24 de Statu hom. 1, 5 Ulp. Lex naturae haec est ut qui nascitur sine legitimo matrimonio matrem sequatur, nisi lex specialis aliud indicit.

¹) Pilet, Nechtsgrund der Alimentationsverbindlichkeit des außereh. Vaters mit besonderer Berücksichtigung der exceptio plurium, Freiburger Diff. 1910 S. 1.

einen Alimentationsanspruch gab, sowie ein Erbrecht an dem Vermögen ihres Erzeugers. Der Alimentationsanspruch wurde allmählig allen unehelichen Kindern, mit Ausnahme der incestuosi und adulterini verliehen, denen durch Nov. 89 c. 15 jeder Anspruch ausdrücklich aberkannt wurde.

0

h

0

C

r

0

E

g

r

51

5

Ŀ

r

c

E

f

e

r

9

ť

Wie in Rom Familienrechte lediglich auf Agnation beruhen konnten, so bildete im germanischen Recht die Blutverwandtschaft deren Gruud= lage. Hieraus ergibt sich für das alte deutsche Recht, namentlich zur Zeit der Volksrechte, eine verhältnismäßig günftige Lage der Unehelichen. In den Volksrechten fehlt es zwar, mit Ausnahme der Lex Longobardorum und der Lex Baiuvariorum, fast gänzlich an Bestimmungen, die die Stellung der außerhalb der She Geborenen regeln. Gelbst die genannten Gesetze enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen über eine dem Vater obliegende Unterhaltspflicht. Qus der Tatsache jedoch, daß nach longobardischem Recht die Unehelichen an der väterlichen Erbschaft teilnehmen,1) nach baiuvarischem, obzwar sie durch eheliche Nachkommen= schaft von ihr ausgeschlossen sind, doch dieser auferlegt wird, aus Barm= herzigkeit für sie Sorge zu tragen,2) darf wohl geschloffen werden, daß im einen Fall das Recht an der väterlichen Erbschaft, in anderen die den väterlichen Verwandten auferlegte Pflicht einen Erfat bilden follte für eine von dem Vater bis dahin geleistete Allimentation.3)

Die vollständige Nechtlosigkeit der außer der She Seborenen im Sachsen- und Schwabenspiegel ist wohl auf den wachsenden Sinfluß der Rirche zurückzuführen, die jede außereheliche Seschlechtsgemeinschaft verdammte und damit auch die Unglücklichen, die aus ihr hervorgingen. Während, wie oben außgeführt, nach den Volksrechten den Unehelichen gewisse Rechte zustanden, die das auf Anerkennung in sich schlossenflärt der Sachsenspiegel Art. 38 und damit übereinstimmend der Schwabenspiegel Art. 41 : "Rempfen und ire kindere und alle, die uneliche geborn sin . . . die sint alle rechtelos." Sie gehörten weder der Familie des Vaters noch der der Mutter an, erbten daher weder vom Vater noch von der Mutter. Ihr eigener Nachlaß siel, mangels ehelicher Descendenz, ursprünglich kraft des Wildsangrechts dem Könige, ihrem Vormund und Veschützer, später dem Fiscus zu.⁴) Infolge ihrer Sipp- und Familienlosigkeit war ihnen die Vertretung vor Gericht, damit die Fähiafeit zur

- 1) Lex Baiuvariorum XV. 9. II.
- ²) Edictus Rotharis c. 154 ff.
- 3) Stobbe IV. S. 410

4) Huber, System und Seschichte des Schweizerischen Privatrechtes IV. Band § 139 S. 530 Vormundschaft versagt. Auch erhielten sie selbst keinen Vormund.¹) Buße brauchte im Falle ihrer Tötung nicht entrichtet zu werden. Immerhin waren sie nicht der Necht- und Friedlosigskeit versallen, die Ausstoßung aus dem allgemeinen Nechtsschutz zur Folge hatte, sondern standen unter dem unmittelbaren Schutz des Bandes- oder Srundherrn. S8 fehlte ihnen vielmehr, mangels der Zugehörigkeit zu einem Stande, die Standesehre und damit die sich hieraus ergebenden Nechte: obwohl sähig eine rechtsgültige She zu schließen, konnten sie eine ebenbürtige She nicht eingehen, da sie niemandem ebenbürtig waren, weshalb sie auch nicht zum Zweikampfe fordern konnten.

3

1

,

=

r

-

,

2

t

-

-

2

2

t

=

Schon in 14., vor allem aber in 15. Jahrhundert, wurde durch die verschiedenen Stadtrechte, in richtiger Erkenntnis wohl mehr der volkswirtschaftlichen Unzweckmäßigkeit als der Unbilligkeit dieses so schroff ablehnenden Prinzips, die Bage der "Unechten" gebeffert. Junächst trat diese Befferung auf dem Gebiet des Erbrechts ein. Man ließ eheliche Rinder ihre unehelich geborenen Eltern beerben. Sanze Segenden konnten sich von dem Recht des sogenannten Bastardfalles loßtaufen. Godann wurden Vergabungen der Eltern an ihre unehelichen Kinder gestattet. Jahlreiche Quellen geben den Kindern fogar gegenüber der Mutter, wenn sie keine ehelichen Rinder zurückgelaffen hatte, ein Erbrecht, während fie in Konkurrenz itm solchen nur Allimente erhielten. Nach anderen Quellen beerbten die Rinder ausschließlich die Mutter, aber nicht deren Verwandte, oder sie hatten ein Pflichtteilsrecht an dem mütterlichen Nachlaß. Wieder nach anderen Rechtsordnungen war ein gegenseitiges Erbrecht auch gegen= über den mütterlichen Großeltern anerkannt, das entweder ipso jure bestand oder auf Grund eines Altes der Behörde, Legitimation genannt, wo= durch dem Rinde der Makel der Rechtlosigkeit genommen wurde.2)

Im 16. Jahrhundert waren sie fast überall aktiv und passiv erbfähig. Nur in Bremen und Verden hat sich das Necht des Bastardfalles als siskalisches Necht bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Negelmäßig aber konnten sie nur die Mutter beerben und hatten auch nur ihr gegenüber, an manchen Orten auch gegenüber den mütterlichen Eroßeltern, einen Ulimentationsanspruch. Konnte niemand herangezogen werden, was häufig der Fall war, so mußte der Fiskus eintreten. So kam

¹) Sachsenspiegel 1. Buch Art. 48: Alle die uneheliche geborn fin oder sich rechtelos gemacht habn, die en mügen cheinen vormunden haben an irer clage noch an irem tamphe. (Homeher Berlin 1835)

²) Hierzu und dem flg vergl. Stobbe V. § 295 S. 156 ff., Huber a. a. O. § 139 Thudichum, Geschichte des deutschen Privatrechts § 35 S. 191 ff.

man, ebenfalls aus volkswirtschaftlichen Gründen, schon im 15. Jahr= hundert vereinzelt, fo im Luzerner Stadtrecht, dazu, der Rindesmutter ein Alagerecht gegenüber dem Bater einzuräumen, um auf ihn, als den wirtschaftlich meist Beistungsfähigeren, die Last ganz oder zum Teile abzuwälzen. Die Nachforschung wurde, nachdem die Mutter die Klage angebracht hatte, von Umts wegen geführt. Regelmäßig galt der Sid der unbescholtenen Tochter als Beweiß; nur dann tonnte auch der Rindesvater zum Gid zugelaffen werden, wenn er den schlechten Leumund der Alägerin nachweisen konnte. Bur Leistung des Reinigungseides berechtigte ihn auch an manchen Orten die Einrede des Umgangs mit mehreren, die wir hier in Deutschland zum ersten Male erwähnt finden, während anderwärts wieder die Mehreren gemeinsam zur Beistung aus der Vater. schaft verurteilt werden konnten. Endlich kam es vor, daß die Klagen gegen Shemänner zugunsten von deren legitimen Verpflichtungen in besonderer Weise behandelt wurden. Die Urt der Leistungspflicht des Vaters war schwankend, teils hatte er allein, teils mit der Mutter 3u= fammen1) den Unterhalt zu bestreiten oder auch nur einen Unterhaltsbeitrag zu leiften. Nach dem Brünner Schöffenbuch fogar, fowie nach anderen Gesetzen des Mittelalters und der Reformationszeit follte die Obrigkeit, wenngleich die unehelichen Rinder kein Erbrecht gegenüber dem väterlichen Nachlaß hatten, ihnen dennoch aus diefem foviel zuweifen, daß fie bis zu einen gewiffen Allter notdürftig erhalten werden konnten, oder es sollten die ehelichen Kinder des Vaters nach deffen Tode die Allimentation übernehmen.

In derfelben Richtung bewegte sich im späteren Mittelalter das canonische Necht, nachdem die Kirche ursprünglich, entsprechend ihrer Nichtanerkennung jeder Semeinschaft außerhalb der She, den unehelichen Kindern jedes Necht versagt hatte. Nachdem aber durch Befolgung dieses Prinzips ein großer Teil dieser Kinder der kirchlichen Urmenpflege zugefallen war und diese Lasten ihr allmählich zu schwer wurden, suchte sie durch ihr an den Versührer des unbescholtenen Mächens gerichtetes Sebot "duc et dota", das durch die Praxis des 15. Jahrhunderts bald in das "duc aut dota" umgewandelt wurde"), zunächst die Sheschließung zwischen den Sltern dieser Kinder zu fördern, auf die nunmehr die Pflicht, sie als ihre ebelichen Kinder zu alimentieren, überging.

¹) Stobbe a. a. O. Bd. IV, S. 495 Anm. 11: Oftfr. Edr. II. 32 Vater und Mutter find allike schuldig, die unehelichen Kinder zu erhalten, jedes van ihnen na syn Ver= mogenheit, bis sie sich selbst ernähren können.

2) Peyer, D, D. Familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes im Schweizer Privatrecht, Zürich 1907 6. 3.

Die im 17. und 18. Jahrhundert in den meisten Segenden begünstigte Stellung der Brautkinder erklärt fich aus der Bedeutung, die das Ver= löbnis bis zum Tridentinum nicht nur im Volk, sondern auch nach dem Rechte der Rirche gehabt hatte: das gültige Shegelöbnis wurde durch Vollzug der copula carnalis zur She. Die erzeugten Rinder waren fomit ehelich, führten als folche den Namen des Vaters und beerbten ihn, und er hatte in erster Binie für ihren Unterhalt zu forgen.1) Grundlofer Bruch des Verlöbniffes bedeutete nach firchlicher Auffaffung fogar eine Verletzung, gegen welche nicht nur der andere Teil die actio matrimonialis oder ex sponzu auf Singehung der She zu erheben berechtigt war, sondern die auch öffentliche Strafe nach fich ziehen konnten.2) Dar die Erfüllung des Klagebegehrens infolge irgend eines Hinderniffes unmöglich, fo wurden wenigstens die Rinder als Brautkinder den ehelichen gleichgestellt. Während nun einerseits auch nach dem Tridentinum sich die Anfchauung erhalten hatte, daß auf Grund eines Verlöbniffes erfolgte copula carnalis zur She führte, hatte andererseits die Anschauung Plat gegriffen, daß ein unbescholtenes Mädchen nur in Erwartung der She, wenn sie auch nicht ausdrücklich versprochen war, den Beischlaf gestattet haben konnte. So kam es schließlich, daß das Rind der unbescholtenen Verführten, auch wenn kein gebrochenes Verlöbnis vorlag, manchenorts den Brautfindern gleichgestellt wurde, oder zum wenigsten der Mutter eine Klage gegen den Verführer gegeben wurde, die auf UlimentationBleistung gerichtet war. Die Söfung der Frage in diefer Richtung begünftigte das durch die Reception eingedrungene römische Recht, dem das deutsche Necht jener Zeit das feiner ursprünglichen Unschauung entsprechende Prinzip der Alimentationspflicht des unehelichen Baters wieder entnommen hat. Dies geschah allerdings auf Grund unrichtiger Qluslegung, indem es den lediglich den Konkubinenkindern zugestandenen Unspruch allen Unehelichen gewährte.

5

r=

er

en

le

ge

id

8=

er

te

n,

1ð

r=

en

=96

63

11=

8=

ch

die

er

n,

n,

)ie

as

er

en

19

te

28

18

)t,

er

r=

er

Das Preuß A. L. A. bedeutete für die ihm unterworfenen Sebiete die Herrschaft wohl sämtlicher Normen zugunsten der außerehelicher Mutter und ihres Kindes, die bis dahin in irgend einem Teile Deutschlands zwecks Besserung ihrer Lage aufgestellt worden waren.

Diese umfassende Fürsorge gegenüber Mutter und Rind, die es in

1) Stobbe IV. § 261 S. 407

³) Eine "Ordonnance contre l'impureté" des Kantons Freiburg vom Jahre 1764 enthält die Bestimmung, daß, wenn ein Beklagter sich weigert ein schriftliches oder vor Zeugen abgegebenes Sheversprechen zu halten, er ohne Snade aus dem Kanton verbannt werden foll, bis er sein Versprechen erfüllt hat. weitesten Maße den Shelichen gleichstellte, die durch keine exceptio plurium beschränkt wurde, die dem Kinde nicht nur einen Anspruch gegenüber dem Vater, sondern auch gegenüber dessen Alscendenten verlieh, ihm im Falle von seines Vaters Albleben nicht nur ein Recht auf Allimentation, sondern sogar ein beschränktes Erbrecht gewährte, wurde durch ein Gesetz vom 24. April 1854 beträchtlich eingeschränkt. Vor allem wurden die Vorrechte der im Brautstande oder unter Sheversprechen erzeugten Kinder aufgehoben. Der Einrede des Umgangs mit mehreren, sowie der der geschlichen Bescholtenheit der Mutter wurde die Allimentationpflicht ausschließende Wirkung beigelegt. Sodann erstrechte sich diese nicht mehr auf die väterlichen Großeltern.

6

Diefes preußische Sefet ftand offenbar unter dem Ginfluß der französischen Sesetzgebung. Diese war vor der Nevolution sehr streng gegen. über Mutter und Kind gewesen. Zwar war die actio de agnoscendo partu gegenüber dem Rindesvater gegeben,1) doch gingen die Unfprüche gegenüber den außerehelichen Eltern oder deren Verwandten lediglich auf Allimentation. Das Verfahren litt unter einer übermäßig hohen Sinschätzung des Sides, was zu zahllofen Skandalprozeffen führte. Selbst anerkannte uneheliche Rinder konnten ihre Eltern nicht beerben: sogar Schenkungen und Vermächtniffe der Eltern an ihre außerehelichen Rinder waren nur insoweit gestattet, als sie nicht den Betrag der Alimente überstiegen. Mangels ehelicher Descendenz oder eines Testamentes in den ältesten Beiten hatten die Unehelichen nicht einmal das Recht ein Testament zu machen - fiel ihr Nachlaß dem Rönig oder dem Obergerichtsherrn zu. Die Revolution brachte ihnen, mit Ausnahme der ehewidrigen Ri er; die man auf ein Drittel der Erbportion und auf einen AllimentationBanfpruch beschränkte, vorübergehend Sleichstellung mit den ehelich Geborenen, nur war der Baterschaftsbeweis gewiffen Ginschränkungen unterworfen.

Die prinzipielle Sleichstellung behält der code civile bei, indem er sie aber nur dann gewährt, wenn die Vaterschaft des als Vater in Unspruch Senommenen nach der Meinung des Sesetzgebers erwiesen ist: im Falle der freiwilligen Unerkennung in einer öffentlichen Urkunde, sowie in dem der Entführung. Sine Vaterschaftsklage ist nur in letzterem Falle gegeben, während allen übrigen außerhalb der She Seborenen jeder Unspruch gegenüber ihrem Vater versagt wurde und zwar unter Verusung auf die vor der Revolution tatsächlich herrschenden Mißstände.

1) Zachariae III. § 566 G. 496.

die jedoch nicht durch die Alage als folche, fondern durch die erwähnten Verfahrensmängel hervorgerufen waren. Gelbft zwischen der außerehelichen Mutter und ihrem von ihr nicht ausdrücklich anerkannten Kinde besteht keine Verwandtschaft. (art. 341 c. c.)1) Im übrigen muß bezüglich des französischen Rechts auf die späteren Ausführungen verwiesen werden. Die Redaktion des A. B. R. durch das Gesetz vom April 1854 bewirkte, daß deffen Regelung nicht mehr fehr verschieden war von der jenigen, die der c. c. auf diesem Gebiete getroffen hatte, da die Sinrede der Bescholtenheit weit interpretiert werden tann, was auch in der Praxis geschah. 2118 bescholten galt 3. 3. ichon das Mädchen, das von dem Verführer ein Seschent angenommen hatte. Der Verführer brauchte also nur dem Madchen ein kleines Geschent zu geben, um sich dadurch von feiner Allimentationspflicht logtaufen zu können. Und diefes Sefet von 1854 sollte zur Hebung der Sittlichkeit beitragen!

7

io

b,

uf

or

en

n,

n=

ich

11=

11-

10

en

te.

n;

en

ht

r=

er

n=

m

e,

m m

er

ę,

In den Rechtsgebieten, die unter der Berrschaft des gemeinen Rechtes standen, war der Gerichtsgebrauch sehr schwankend. Die Brautkinder ch wurden zum Teil den ehelichen folange gleichgestellt, bis fich das Reichsgericht dagegen außsprach.2) Ferner war lange die Frage streitig, ob es den Unehelichen anheimgestellt werden follte, fich, wenn der Vater befannt war, deffen Namen zulegen zu dürfen. Die gemeinrechtliche Praxis fannte eine Rlage auf Feststellung der Baterschaft gegenüber demjenigen, der der Mutter innerhalb der fritischen Beit, d. h. zwischen dem 182. und 300. Tage vor der Geburt des Kindes, beigewohnt hatte und legte dem außerehelichen Vater, wenn das Rind nicht imftande war, feinen Unterhalt aus feinem Vermögen zu bestreiten, insoweit eine Alimentations. pflicht auf, als nicht dadurch die legitime Familie einen Nachteil erlitt. Diefer Unspruch beschränkte fich meift auf den notdürftigen Unterhalt und stellte fich fo praktisch vielfach nur als ein Beitrag zu den Erhaltungsfosten dar, welche im übrigen die Mutter, deren Uscendenten oder der Armenverband tragen mußten.") Mangels einer heranzuziehenden Bestimmung des römischen Rechtes herrschte Unklarheit darüber, ob es dem Bater freistehen follte, dem Rinde die Alimente in Geld oder in natura zu leiften. Die Praxis schloß im allgemeinen den Bater von der Gelbstverpflegung aus, fowohl aus praktischen Gründen, als auch auf Grund

- 2) Dernburg. Pandelten III. § 135 G. 277.
- 3) Dernburg, Pandekten III. § 38 G. 76.

¹⁾ In den deutschen Geltungsgebieten des c. c. wurde eine Unerkennung ber Mutterschaft durch das neichsgeset vom 6. 7. 78, über die Beurfundung des Personenstandes" überflüffig.

der Bestimmung des römischen Nechtes, daß das uneheliche Kind nur zur Mutter gehöre.¹) Je nachdem, aus welchem Nechtsgrunde die Alimentationspflicht hergeleitet wurde, wurde die exceptio plurium ausgeschlossen oder zugelassen.²) Hiervon hing es auch ab, ob nach dem Tode des Erblassens die Alimentationspflicht wie jede auf seinem Nachlaß ruhende Verpflichtung betrachtet wurde und als solche auf seine Erben überging, oder aber mit dem Tode des außerehelichen Baters endigte. Die Praxiss des gemeinen Nechts hat sich bezgl. der erbrechtlichen Beziehungen dem römischen Necht angeschlossen, indem sie jedoch das nur den Konkubinenfindern bewilligte Erbrecht auf alle Unehelichen ausdehnte.³)

8

Bis zum 1. Januar 1900 galten in dem Gebiete des mit diesem Zeitpunkte in Kraft tretenden bürgerlichen Sesetzbuches nebeneinander der code civile, das Allgemeine Preußische Landrecht, fast außschließlich römischrechtliche Slemente bergendes gemeines Necht und zahlreiche Partikulargeschgebungen, in denen sich deutschrechtliche Slemente mehr oder weniger stark außgeprägt finden. Sbenso wie alle diese Slemente bei der Schaffung des Bürgerlichen Sesetzbuches mitgewirkt haben, haben fast alle neueren Sesetzgebungen Europas aus diesen Quellen geschöpft

- 1) Vergl Seite 1 2Inm. 3
- 2) Windscheid-Ripp II § 475 S. 1071, Dernburg III § 38 S. 76
- 3) Dernburg III § 85 S. 165, Windscheid-Ripp III § 550 S. 257

xis II. Begriff der außerehelichen Kindschaft in den einzelnen Rechtsspftemen.

Wenn eine Rechtsordnung den Begriff der außerehelichen Rindschaft em verwendet¹), unterliegt es keinem Zweifel, daß er in erster Linie die Kinder der umfaßt, deren Mütter zur Zeit der Geburt nicht verheiratet, es auch lich nie gewesen waren, und die ferner weder durch nachfolgende She oder che Shelichkeitserklärung legitimiert oder an Kindesstatt angenommen worden der find. Wird dagegen von einer verheiratet gewesenen Frau nach Aufbei löfung ihrer She geboren, so bedarf es einer gesetlichen Regelung dar= oen über, innerhalb welchen Zeitraumes das geborene Kind noch als von dem früheren Shemann erzeugt zu betrachten ift. Festzustellen ift ferner, welche Stellung dem aus einer nichtigen She stammenden Kinde einzu= räumen ift. 21m schwierigsten gestaltet sich die Bösung der Frage, wann ein in gültiger She geborenes Rind als unehelich zu betrachten ift.

Nach § 1591 I 1 B. S. B. ist jedes nach Singehung der She geborene Rind ehelich, wenn die Frau es vor oder während der She empfangen und der Mann der Frau innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Letteres wird nach § 1591 II vermutet, jedoch gegenüber dem Manne nicht für die vor der Sheschließung liegende Empfängniszeit. Ein jedes nach Eingehung der She geborene Rind hat demnach zunächst die Stellung eines ehelichen Kindes. Ift es später als sechs Monate nach Singehung der She geboren, fo stehen dem feine Shelichkeit anfechtenden Shegatten seiner Mutter zwei Vermutungen entgegen:

1. daß er feiner Frau während der Empfängniszeit beigewohnt habe, II. daß das Kind diefer Beiwohnung entstamme.

Gelingt es ihm eine diefer Vermutungen zu entfräften, fo hat er den Nachweis erbracht, daß die Kindesmutter unmöglich das Kind von ihm empfangen haben kann, und die Unebelichkeit des Kindes wird durch ein nach § 643 3, P. D. für und gegen alle wirkendes Urteil ausgesprochen.

1en= ffen dez nde ing,)em en=

ft

nur

¹⁾ Das diefen Segenstand regelnde norwegische Seset vom 10. 4. 1915 vermeidet diefen dem Rinde einen Stempel aufdrudenden Qusdrud und fpricht dafür von "Rindern, deren Eltern die. Gbe nicht miteinander geschloffen baben.

Ift das Kind früher als sechs Monate nach Eingehung der She geboren und ficht der Mann seine Shelichkeit an, so muß die Beiwohnung von dem bewiesen werden, der sie behauptet. Selingt dieser Nachweiß, so greift zugunsten der Shelichkeit des Kindes Vermutung II wieder Plaz, die nun der Shemann seinerseits wieder durch den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit entkräften muß, um die Unehelichkeit des geborenen Kindes darzutun.

Nach Urt. 252 3. S. B. begründet Geburt während der She ebenfalls die Vermutung der Shelichkeit des geborenen Rindes. Diese kann o nach Urt. 253 binnen drei Monaten durch den Shemann angefochten werden. Ift das Rind wenigstens 180 Tage nach Abschluß der She geboren, so ist auch nach 3. S. 3. Urt. 254 hierfür lediglich der Nachweiß ausreichend, daß der Shemann unmöglich der Vater des Kindes sein könne. Ist das Kind früher als 180 Tage vor Eingehung der She geboren, oder waren die Shegatten durch gerichtliches Urteil getrennt, jo entfällt wohl auch nach 3. S. 3. Urt. 255 I gegenüber der Unfechtung des Shemannes die in Art. 252 aufgestellte Vermutung zugunsten der Shelichkeit des geborenen Rindes, und er braucht sie nicht weiter zu begründen. Dennoch ist die Anfechtung der Shelichkeit des Kindes nach Schweizer Recht gegenüber dem deutschen Recht insofern erschwert, als Urt. 255 Il ausdrücklich nur Glaubhaftmachung, nicht Beweis der um die Zeit des Empfängnis erfolgten Beiwohnung des Shemannes verlangt, um die Vermutung der Shelichkeit des geborenen Kindes wieder aufleben zu lassen,

Das oefterreichische **A. B. S. B.** § 138 stellt ebenfalls lediglich zugunsten der Schelichkeit der später als 180 Tage nach Eingehung der Sche geborenen eine Vermutung auf, die nach § 158 A. B. S. B. ebenso wie nach B. S. B. und J. S. B. der Schemann der Mutter durch den Nachweiß der Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung entfräften kann.

Für früher als sechs Monate nach Eingehung der She geborene Kinder hat nach § 155 A. B. G. B. "die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt statt". Diese Präsumption ist aber, wie Stubenrauch in den Vemerkungen zu §§ 155,157 S. 123 ff. aussührt, nur als ein Aussdruck für das Nichtstattfinden der Präsumption der Shelichkeit zu betrachten.") Es kommt ihr daher praktisch keine weitere Bedeutung zu als § 1591 ll 2 B. G. B.; sie kann jedoch nach § 156 A. B. G. B. von dem Shemann nur dann geltend gemacht werden, wenn ihm vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war.

1) Sbenso Rrasnopolski Desterr, Priv, Recht 30, IV § 46 G. 218.

Italien, Spanien und Portugal, Belgien und Holland, deren the na Rechtsordnungen sich mit mehr oder minder großen Abweichungen an is. den c. c. anlehnen, find, troty neuer die Bage der Unehelichen verbeffernder ats Gesetet), was den Begriff der außerehelichen Kindschaft anbelangt, auf en. dem Standpunkte des c. c. verharrt. Es genügt daher, diefen zu erläutern.

ien Art. 312 c, c, - l'enfant conçu pendant le mariage a pour père le mari — entspricht dem § 138 21. B. S. B. In beiden Rechtsen ordnungen ist, abweichend von B. S. B. § 1591 I und 3. S. B. nn Art. 252 I nicht nur Geburt, sondern Zeugung während der She, Vorausen fesung der Shelichkeit. 2113 Empfängniszeit gilt nach c. c. art. 312 II die Zeit be vom 180. bis 300. Tage vor der Geburt. Es ist daher jedes Kind the als in der She gezeugt zu betrachten, wenn es mindestens 180 Tage es nach Singehung der She geboren ist. Seine Unehelichkeit kann nach ver art. 312 II durch den Shemann geltend gemacht werden, wenn er be= nt, weist, daß er der Frau, sei es wegen Entfernung, sei es infolge eines ng Unfalls, (accident) unmöglich während der fraglichen Zeit beigewohnt er haben kann. Nach französischem Recht gelten also dieselben Vermutungen ve= zugunsten der Shelichkeit des in der She geborenen und erzeugten Aindes d wie nach deutschem, oesterr. und Schweizer Recht. Allerdings ist der 18 Begriff der "Unmöglichkeit der Zeugung," die nach fämtlichen angeführten m Nechtsordnungen Voraussenung der Unfechtung der Shelichkeit des später r- als 180 Tage nach Eingehung der She geborenen Kindes ist, durch die er art. 312 II und 313 teils eingeschränkt, teils auch erweitert worden.

Ift das Rind aber früher als 180 Tage nach Singehung der She geboren, also vor ihrem Anschluß gezeugt, so ist es nicht, wie man nach se art. 319 I annehmen follte, ipso jure unehelich?); diefer Umstand bewirkt ie nur, daß feine Shelichkeit, ebenso wie in den bereits angeführten Rechts= B ordnungen, allerdings mit Ausnahme der in art. 314 angeführten Fälle, stets angefochten werden kann und zugunsten seiner Shelichkeit keine Ver= mutung besteht, die zu beseitigen wäre. Bu diesen in art. 314 angeführten Fällen, in denen der Bater die Shelichkeit des vor Singehung der She

Lî =

zr

n

n 3=

2=

u

2=

1) Belgien durch Gefen vom 6. 4. 1908, Holland, durch das vom 16. 11. 1908, "betreffend Underungen und Ergänzungen des burgl. Gesethbuches zur Befeitigung der Schwierigkeiten der Vorschriften über die Feststellung der Vaterschaft," Portugal, durch das Familiengesetz vom 25. 12. 1910, das deffen bürgl. Sesetzbuch vom Jahre 1867 ergänzt, Frankreich felbst durch Sefet vom 16. 11. 1912. In Italien gilt un= verändert das auf dem franz. c. c. aufgebaute Sefetz vom 1. 1. 1866 und in Spanien deffen c. c. aus dem Jahre 1867.

2) Mourlon, Frédéric, Répétitions écrites sur le c. c. 3b. 1 G. 468/880.

gezeugten Aindes nicht anfechten kann, gehört der des § 156 A. B. S. B.: dem Manne war die Schwangerschaft vor Singehung der She bekannt. Hierzu kommt der Fall, daß das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist, sowie, analog § 1598 B. S. B. und Urt. 257 J. S. B., Anerkennung des Kindes vonseiten des Schemannes. Die Anerkennung umfaßt nach allen diesen Rechtsordnungen sowohl die ausdrückliche als die stillschweigende, als welche Verstreichenlassen der Ansechungsfrist zu betrachten ist.).

Uus dem Ungeführten ergibt sich, daß, trotz der Verschiedenheit in der Uusdrucksweise der herangezogenen Rechtsordnungen, sie dennoch einen prinzipiell von einander abweichenden Standpunkt nicht einnehmen-Hieraus folgt, ²) daß, wiedie Voraussetzungen, so auch die Beweissführungen im allgemeinen übereinstimmen, sodaß in den einzelnen Ländern in der She geborene Kinder im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ehelich sind, resp. ihre Chelichkeit ansechtbar ist.

In Unbetracht des höchft perfönlichen Charafters diefes Unfechtunge. rechtes sind nach B. S. B. § 1593 statt des Vaters Dritte, nach c. c. art. 317 Erben und nach 21. B. S. S. 159 lediglich folche Erben, denen einen Abbruch an ihren Rechten geschähe, nur dann anfechtungsberechtigt, wenn er felbst gestorben ist, ohne die Shelichkeit angesochten zu haben und die zugunften des Vaters laufende Unfechtungsfrift noch nicht verstrichen ift. Auch dem Rinde ist diefes Recht nach 21. 3. S. 3. Urt. 159 Nov. III § 73), gewährt; zu Bebzeiten seiner Mutter jedoch nur mit deren Justimmung, wenn der Aufenthalt des Shemannes der Mutter feit feiner Geburt unbekannt ift, und zwar erlischt fein Rlagerecht erst mit Ablauf eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit. Serichtliche Unerkennung der Chelichkeit des Rindes durch den handlungsfähig ge. wordenen Shemann vor Sintritt der Nechtsfraft des Urteils befeitigt, wie sein eigenes, so auch das Bestreitungsrecht seines gesetzlichen Vertreters oder des Kindes, § 159a Nov. III § 8 (neu); denn auch zu Bebzeiten des geschäftsunfähigen Shemannes kann, nach B. S. B. 1595 II für diefen, nach 21. 3. S. B. § 158, Nov. III § 6 (neu) für den vor Ablauf der Bestreitungsfrift geiftestrant Sewordenen, fein gesetlicher Vertreter anfechten, nach deutschem Recht jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

1) Mourlon I 468/881, 3. S. V. Art. 257, Stubenrauch 155/157 ad 1a, Staudinger § 1598 2b.

2) Hierzu vor allem Mourlon 1 S. 469/883

³) In den Iahren 1914/15 und 16 sind drei das A. B. G. B. ergänzende No= vellen ergangen.

21. Abweichend vom deutschen und österr. Necht, aber übereinstimmend nt. mit c. c. ist nach J. S. I. Urt. 256 nach dem Tode des Vaters außichließlich den Erbberechtigten und zwar, soweit sie es neben oder hinter dem Kinde sind, ein Unsechtungsrecht zugestanden. Dieses Necht ist ihnen iedoch, diesmal abweichend vom deutschen und französischen Necht, aber übereinstimmend mit dem Unsechtungsrecht des Kindes nach österr. Necht, nicht nur nach dem Tode des Vaters, sondern auch zu seinen Lebzeiten gewährt, voraußgesetht, daß er urteilsunsähig geworden oder unbekannten Uusenthalts ist oder ihm aus einem anderen Grunde die Seburt des Kindes nicht mitgeteilt werden kann.

en Nach c. c. art. 316 beträgt die Anfechtungsfrift nur einen oder zwei der Monate, je nachdem ob der Shegatte bei der Geburt anwesend war oder en nicht. Öfterreich und die Schweiz gestehen dem Schemann drei Monate, (A.B.S.B. § 158, J.S.Y.Art.253) und Deutschland (B.S.F. 1594) is ein Jahr zu, mit dem Zeitpunkt beginnend, da der Shemann, resp. sein geschlicher Vertreter, die Seburt des Kindes erfährt. Die Anfectungsfrist ist nach Art. 257 J.S. W. um drei Monate verlängert, wenn dargetan wird, daß der Klageberechtigte arglistig zur Unterlassung der Anfectung en oder der Anerkennung bewogen worden ist.

Ein fpäter als 300 (2lrt. 252 3. S. B., § 138 21. B. S. B. art. och 312 II c. c.) refp. 302 Tage (§ 1592 3. S. 3.) nach Auflöfung der She B. geborenes Rind ist zunächst als unehelich zu betrachten,1) lediglich der ch c. c. verlangt in art. 315 ausdrückliche Bestreitung der Shelichkeit. EB er ift jedoch nach B. S. S. § 1592 II, U. B. S. B. § 157, fowie nach 3. S. B. 2) :ht zum Beweis feiner Shelichkeit der Nachweis möglich, daß das Kind he innerhalb eines Zeitraumes empfangen ift, der weiter als 300 resp. 10= 302 Tage vor der Geburt liegt. nie

rB

en

ür

uf

er

Deutschland, Öfterreich und Frankreich machen die Shelichkeit der aus nichtiger She Stammenden in ersten Linie davon abhängig, daß wenigstens ein Elternteil zur Zeit der Sheschließung gutgläubig war. (B. S. B. § 1699, A. B. S. B. § 160, c. c. art. 201 und 202.) Der Bößgläubigkeit beider Eltern steht nach B. S. B. 1699 gleich, wenn die Nichtigkeit der She auf einem Formmangel beruht und die She nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist, eine gesetliche She also tatsächlich garnicht zustande gekommen war (matrimonium non existens) Dem entspricht art. 194 c. c., der allerdings durch art. 197 zugunsten

1) Egger Art. 252 3a, Stubenrauch zu §§ 155/57 ad 3, B. S. S. § 1593. 2) Egger Art 253 3b

der Rinder modifiziert ift. Hiernach follten ebenfalls, felbst im Falle der Sutgläubigkeit beider Eltern, die geborenen Rinder unehelich jein, üb wenn eine Sheschließungsurtunde nicht vorlag. Art. 197 besagt jedoch, daß Se deren Fehlen nicht schaden soll, wenn beide Eltern gestorben sind undert der durch die Geburtsurfunde nicht widersprochene Besitzstand (polleffion per d'état),1) die Shelichkeit des Rindes beweist. m

14

Nach A. B. S. B. § 160 find die Rinder felbst im Falle der Böslet gläubigkeit beider Shegatten ehelich, wenn das der Gültigkeit der She entgegenstehende Hindernis fpäter gehoben wurde; andernfalls muß wenig= stens ein Elternteil bösgläubig gewesen fein.

Das Schweizer Sefetz fagt in Urt. 133, daß die einer für ungültig erflärten She entstammenden Rinder ohne Rudficht auf den bojen oder auten Glauben ihrer Eltern als ehelich gelten sollen.

Sbenso bestimmt das portugiesische Familiengeset vom 25. 12. 1910, daß Kinder einer, gleichviel aus welchem Grunde für nichtig erklärten She als legitim zu betrachten sein sollen, auch wenn die She nicht in qutem Glauben geschloffen war.

In allen Bändern romanischen Rechts nehmen die Shewidrigen auf Grund von art. 342 c. c., — art. 122 § 2 des portugies. Familien= gesetzes bestätigt ihn, — eine besonders ungünstige Stellung ein. Gie find von der Anerkennung (art. 335 c. c.) und von der Nachforschung nach der Vaterschaft (art. 342 c. c.) ausgeschloffen, haben aber, wie bereits erwähnt, nach art. 762 c. c. einen AllimentationBanfpruch. Durch Sefetz vom 9. 11. 1907 ist jedoch in Frankreich die Anerkennung der adulterini in größerem Umfang zugelaffen worden.

Spanien unterscheidet in feinem c. c. innerhalb der Unebelichen zwischen den sogenannten natürlichen Kindern — das sind solche außerhalb der She Geborene, zwischen deren Eltern zur Zeit der Empfängnis eine She möglich war — und den übrigen unehelichen Kindern, das sind die in Blutschande oder Shebruch oder von römisch-fatholischen Seistlichen Erzeugten oder von der Prostitution ergebenen Dirnen Seborenen. Diese nehmen hier dieselbe Stellung ein wie die Shewidirigen nach c. c.

Auch nach Schweizer Recht Urt. 304 bewirft Erzeugung in Shebruch oder Blutschande den Ausschluß der Anerkennung.

w 27 lic be R

de

Sł

n 01

Sa

¹⁾ C. c. art. 321 La possession d'état s'établit par une réunion suffisante de faits qui indiquent le rapport de filiation et de parenté entre un individu et la famille à laquelle il prétend appartenir.

Norwegen fpricht, wie bereitserwähnt, in feinem Sefen vom 10. 4. 1915 über Kinder, deren Sltern die She nicht miteinander geschloffen haben. 3 23 umfaßt sowohl die Fürsorge für Rinder, die von ihrem Vater anderkannt wurden, als auch für solche, deren "Bäter" zur Beitragspflicht verurteilt worden sind. Das norwegische Recht bedarf, wenn man der Wortinterpretation folgen darf, an Hand des Titels des erwähnten Geetes, abweichend von B. S. B. § 1591 I, keiner Definition des Begriffes e ber ehelichen Kindschaft: ehelich wären hiernach alle, deren Sltern die She miteinander geschlossen haben, unabhängig von dem Zeitraum, der zwischen der Sheschließung und der Seburt des Rindes verstrichen ift, jowie auch davon, ob die Sheschließung der Sltern des Kindes über-3 baupt vor der Geburt oder erst später erfolgt ist.1)

1) In Unbetracht der fich durch den Arieg ergebenden Beförderungsichwierigkeiten war es unmöglich, ein norw. Sefethuch zu beschaffen, um hiernach festzustellen, ob die Nichtigkeit der geschlossenen She und wenn, unter welchen Bedingungen, die Unehelichkeit des während ihrer scheinbaren Sültigkeit geborenen Kindes zur Folge bat, ferner von welchem Zeitpunkt ab das von einer Frau nach Auflösung ihrer She geborene Rind als Rind ihres früheren Shemannes betrachtet wird.

e

III. Stellung des Vaters zum Kinde.

A. Geine Fürforgepflicht. I. Begründung diefer Pflicht.

Die Sewißheit der Vaterschaft ist niemals eine tatfächliche, stets nut eine rechtliche. Diefe Erkenntnis hat ihren Ausdruck in dem Gatz ge funden: "pater semper incertus." Jugunsten der Vaterschaft des ehelicher Vaters ift durch den allgemein anerkannten Sat: "pater est, quem nuptiae demonstrant" eine praesumptio iuris aufgestellt worden. Ein Analogor zugunsten der außerehelichen Baterschaft ist unmöglich. Je nachdem daheid eine Rechtsordnung die Sewißheit der einen oder anderen Tatsache oder eines Verhältniffes zu einer rechtserheblichen macht, ift diefe Tatfacheal oder dieses Verhältnis als Rechtsgrund der dem außerehelichen Vatern obliegenden Verpflichtung zu betrachten. Demnach fann in den ver-un schiedenen Rechtsordnungen der Verpflichtungsgrund des außerehelichende Baters ein verschiedener fein. Die meiften neuen Sefetzgebungen, wieei die Norwegens, der Schweiz, Belgiens erlegen dem außerehelichen Bater'), f je nachdem ob feine Vaterschaft eine mehr oder weniger sichere ist, zweierleigt Pflichten auf: einmal eine folche, die ihm neben, wenn auch im Verhältnis zum ehelichen Vater mehr oder weniger beschränkten Pflichten auch Rechten verleiht, ferner eine Pflicht, die sich in bloßer AlimentationBleistung erschöpft und ihm keinerlei Rechte gewährt. Wann das eine oder andere re der Fall ift, ift in den einzelnen Rechtsordnungen mit großen Ubweichungen, m je nach dem Grade der von den betreffenden RechtBordnungen verlangten b Sewißheit der Vaterschaft geregelt. Qus diefer Regelung ergibt sich, I wie ausgeführt werden foll, daß diese Rechtsordnungen, wenigstens joweit sie väterliche Rechte und Pflichten verleihen, dies auf Grund der Vaterschaft. d. h., des natürlichen Abstammungsverhältnisses des Rindes gegenüber dem Vater, tun. Diefes ift keineswegs von altersher als der Grund der Verpflichtung des Inanspruchgenommenen betrachtet

1) Der Ausdruck "Vater" ist hier nicht gebraucht, um das Abstammungsverhältnis auszudrücken, vielmehr lediglich in der Bedeutung von "der Inanspruchgenommene" vorden, andernfalls sich niemals Zweifel darüber hätten erheben können, 3b dem Kinde überhaupt ein Necht gegenüber seinem außerehelichen Vater zuzugestehen sei. Der Nechtsgrund der Verbindlichkeit des außerthelichen Vaters ist vielmehr, namentlich zur Zeit des gemeinen Nechts, der Segenstand lebhafter Erörterungen gewesen.

In Rom fielen von einer anderen als der Shefrau geborene Ainder nicht unter die patria potestas ihres Erzeugers¹); es bestand also juristisch ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem Vater und seinem außerehelichen Kinde. Novelle 89, die den Konkubinenkindern einen Unterhaltsanspruch und ein beschränktes Erbrecht gewährte, gab als Srund hierfür die humanitas und aequitas an. Warum gebietet aber gerade ihm die numanitas und aequitas, dieses Kind zu alimentieren? Sben seine sich aus der Offenkundigkeit der zwischen ihm und der Kindesmutter bestehenden Beziehungen ergebende natürliche Vaterschaft. Das heißt also, schon bier ist als Grundlage der väterlichen Verpflichtung seine Vaterschaft angeschen.

Hierauf gründeten sich die Rechte des unehelichen Rindes auch nach)e1 healtem deutschen Necht. Jur Zeit des Sachsen- und Schwabenspiegels terwaren wegen des außerehelichen Verkehrs sowohl der Vater als die er-uneheliche Mutter mit öffentlicher Strafe bedroht. Hieraus erklärt sich, endaß die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters noch immer als viceine obligatio ex delicto betrachtet wurde, felbst als man allen unehelichen), Rindern wieder einen Unspruch gegen den außerehelichen Erzeuger zuleizubilligen begann. Dies geschah infolge der Nezeption des römischen is Rechtes und im Anschluß an kanonisches Recht, weniger wohl in unbete wußt falscher Auslegung des päpstlichen Detretals 5. X de eo qui duxit, er= (4, 7) als in mehr oder weniger bewußtem Unschluß an das alte deutsch= re rechtliche Prinzip, das in der lex Longobadorum und der lex Baiuvarion, rum feinen Ausdruck gefunden hatte. Die Rechtsordnung läßt den, en der ein Delikt begangen hat, für deffen Folgen haften; Folgen dieses h, Deliktes sind aber unter anderem die erwachsenden AlimentationBkosten, 0- für die der Vater somit auf Grund damaliger Anschauungen aus Delikt er haftete.2)

1) Sohm § 106 S. 647.

as

13

 2) Allerdings ist die Allimentationspflicht der Mutter nie hiermit begründet worden, was wohl darin seinen Grund hat, daß ihre Verpflichtung schon auf Grund ihrer Mutteris schaft feststeht und dieser umfassendigte Verpflichtungsgrund, da er sich aus dem status
" des Kindes ergibt, Seltendmachung jedes weiteren überflüssig macht. Wird die Allimentationspflicht, wie dies vielfach noch zur Zeit de abz gemeinen Rechtes der Fall war, durch ein mit der Beiwohnung begangene der Delikt begründet, so ergibt sich ohne weiteres, daß sie als Schadenserrad satanspruch aus unerlaubter Handlung nicht unmittelbar dem ihr entber stammenden Unehelichen, vielmehr dessen Mutter zugute kommt, daß siene nicht auf die Erben des Pflichtigen übergeht, einen Deliktsunfähigen nich we trifft, und daß Seltendmachung der exceptio plurium ausgeschlossen ist

Liegt in dem außerehelichen Verkehr an sich tatsächlich ein Delikt mit Fehlt die Sinwilligung, fo liegt gegenüber der Mutter auch heute nocherft wenn auch nur unter bestimmten Voraussfetzungen eine strafbare,1) fauf doch stets eine nach § 825 B. S. B. zu Schadenersatz verpflichtende prin Handlung vor. Aber der Satz "volenti non fit iniuria" schließt difeir Strafbarkeit felbst der mit Einwillung des Verletten vorgenommenen Band De lung nur insoweit aus, als die Rechtsordnung dem Träger des Rechtsmil gutes die Verfügungsgewalt über dieses nicht durch eine ausdrücklichter Bestimmung entzogen hat.") Durch das Recht des Gachfen- und Schwaben Um fpiegels ist dies für vorliegenden Fall geschehen, sodaß hiernach selbsder die mit Sinwilligung erfolgte Beiwohnung gegenüber der Mutter einft. Delikt darstellt. Nicht so nach späteren Rechtsordnungen, namentlicher nicht nach dem Rechte des B. S. B. Ift fo nach heutigem Recht derdes außereheliche Beischlaf der Mutter gegenüber nur in Ausnahmefällerun ein Delikt, so ift er dies niemals gegenüber dem Rinde, das ihm fein Beben verdankt, fodaß der Unterhaltsanspruch, wenn ihm zustehend, sichebe keinesfalls auf Delikt gründen kann. aet

In richtiger Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieser Theorie, aber auch die Vaterschaftstheorie verwerfend, da eine auf ihr beruhende Alimentationstar pflicht, wie alle rein persönlichen Verhältnisse mit dem Tode des Erzeugers stre erlöschen müßte, sucht Schröter den Nechtsgrund dieser Verbindlichkeit⁴) die erlöschen müßte, sucht Schröter den Nechtsgrund dieser Verbindlichkeit⁴ in der Tatsache der Zeugung. Sie stelle eine in sich abgeschlossene Tatsache dar, die "mit der Person des Erzeugers nichts zu tun habe," die aber, wie jede andere wahre Obligation, bleibend begründet werde, der also auch vererblich sei. Indem Schröter so bemüht ist, dem Verhältnis zwischen außerehelichem Vater und Kind jedes verwandtschaftliche Moment die

- 1) Str. O. B. §§ 176-197.
- 2) Staudinger § 8252.
- 3) 3. B. Str. G. B. §§ 216, 142.

4) Schröter, zur Lehre von der Alimentation, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß Bd. V S. 310 ff. Dieselbe Ansicht vertritt Busch in dem Archiv für die öffentliche in Praxis Bd. XXIII S. 227.

un

rű

abzusprechen, gibt er als Grund der Allimentationspflicht gerade den an, eder wie kein anderer geeignet ist, Verwandtschaft zu begründen, der ge= ^aradezu das die Verwandtschaft begründende Moment ist: eben die Tatsache utder Zeugung. Er ist zu diefer gesuchten Konstruktion offenbar nur durch ibas Bestreben gelangt, dem Kind auch gegenüber den Erben des außerbehelichen Vaters einen Unspruch zu verschaffen, ohne dabei zu bemerken, Ibaß er im Grunde ein Vertreter der von ihm verworfenen Theorie war und nur durch eine Lücke in seiner Schlußfolgerung zu dem von ihm terstrebten Ziele gelangt war. Dies war allerdings nach gemeinem Necht lauf dem Boden der Vaterschaftstheorie nicht möglich, da hiernach, wie prinzipiell auch nach B. G. B., jeder Unterhaltsanspruch, in anbetracht ifeiner höchst persönlichen Natur, mit dem Tode des Berechtigten, resp. Berpflichteten, endigte, also weder aktiv noch passiv vererblich war. Schröter mill auch die exceptio nicht zulassen. Hat aber die Alimentationspflicht Abren Grund in der Tatsache der Zeugung, so ist es nach erwiesenem nUmgang mit mehreren fraglich, wen sie treffen foll, da die Kausalität der Geburt mit dem Umgang des einen oder anderen nicht nachweisbar "ift. Nachweißbar ist aber die Tatsache der Beiwohnung. Schröter muß dadher, sobald es sich um Nichtzulassung der exceptio handelt, die Tatsache edes erfolgten Beischlafs als den die Alimentationspflicht begründenden "Umstand betrachten.

Wir feben somit, daß zur Begründung der Leistungspflicht des außer= tehelichen Vaters drei Theorien in Betracht kamen, die alle 3. 3t. des gemeinen Rechtes ihre Vertreter hatten.

h

1. Die Deliktstheorie, die nur zu einer Zeit begründet und anerfannt werden konnte, da der außereheliche Beischlaf schlechthin als eine ftrafbare Handlung galt. Thre Vertreter waren in erster Linie Puchta, Berbart, Ihering. Windscheid sieht den Srund in der Möglichkeit der Baterschaft. Da aber auf Grund einer Möglichkeit nur gehaftet werden e kann, wenn es sich um ein Delikt handelt, steht auch er im Grunde auf dem Boden der Deliktstheorie.

2. Die Vaterschaftstheorie, die, wie oben ausgeführt, im Grunde Diejenige umfaßt, die den Unfpruch auf die Tatfache der Beugung gründet, und auf die auch die römischrechtliche humanitas und aequitas zu= rückgingen.

3. Die wenig beachtete, die das Verpflichtung erzeugende Moment in der Tatsache der Beiwohnung sieht.

3. S. 3. 1589 Il könnte zu der Annahme führen, daß nach herr-

schendem deutschen Recht die Vaterschaftstheorie verworfen wird. Die Que un drucksweife des Sates - ein uneheliches Rind und fein Vater "gelten als nicht verwandt — befagt indeffen flar, daß die zwischen dem außer ehelichen Vater und feinem Kinde bestehenden natürlichen Verwandtschafts beziehungen wohl anerkannt werden, aber als folche eine rechtliche Wirkun nicht haben sollen, oder vielmehr nur insoweit, als dies in Gesetz aus drücklich vorgeschrieben ift. Eine folche ausdrückliche Vorschrift bildet

1. § 1310 II, nach dem auch außereheliche Abstammung die Ver wandtschaft begründet, insoweit die Verwandtschaft einen Shehinderunge grund bildet,

2. §§ 1708 ff., wonach der Vater des uneheliche Rindes verpflichte Di ist, ihm den Unterhalt zu gewähren.

3. § 1719, der die Bestimmung enthält, daß ein unebeliches Rin In die Rechtsstellung eines ehelichen dadurch erhalten foll, daß sich de "Vater" mit der Mutter verheiratet.

Die Motive zu B. S. B. Bd. IV S. 874 fagen, daß der Ausdruc "Vater" hier gewählt worden sei, um hervorzuheben daß diese Para graphen eine Ausnahme bilden follen von dem Prinzip des § 1589 1 0 indem fie die natürliche Baterschaft, resp. Verwandtschaft, in diefen Fäller a zu einer rechtserheblichen, die in den betr. Paragraphen angegebenet B Folgen nach sich ziehenden Tatsache machen.

Seht man davon aus, daß aus der Qusschließlichkeit des Seschlechts u verkehres innerhalb einer bestimmten Zeit sich die Baterschaft des Ron " kumbenten mit Sicherheit ergeben muß, so kommt man zu dem Schluß u daß der Vaterschaftsbeweis durch den Nachweis des innerhalb eine a bestimmten Zeit ausschließlich erfolgten Geschlechtsverkehres mit dem In P anspruchgenommenen erbracht ist. Da, wie die Motive zu B. S. B? 36. IV S. 868 ff. ausführen, der Nachweis der Ausschließlichkeit nu negativ erbracht werden kann, der der Kausalität überhaupt nicht zu er bringen ift, müffen zugunsten des Nachweises der Vaterschaft Vermutunger t aufgestellt werden.

Zugunsten der Shelichkeit eines Rindes wird nach B. S. B. au Grund der geschloffenen She vermutet:

1. Der Verkehr der beiden Shegatten während der Dauer der She

2. deffen Ausschließlichkeit auf Seiten der Mutter.

3. Raufalität (es wird vermutet, daß die Beiwohnung für die Se burt des betreffenden Kindes kaufal war.)

Wo es fich um außereheliche Vaterschaft handelt, kann die Vermutung

De

v

unter 1 nicht in Betracht kommen. Un ihre Stelle muß der Nachweis der Beiwohnung des Inanspruchgenommenen treten. Die Vermutung der Ausschließlichkeit des Verkehrs wird hier schon durch § 1717 1 1 B. S. B. entfräftet (dagegen § 1591 I 2); die Vermutung der Raufalität mußte, mit Ausnahme von § 1717 I 1, in Anbetracht der Unmöglichkeit eines positiven Beweises auch zugunsten der außerehelichen Baterschaft beibehalten werden.

et

n

Ê

et

er

te

90

e

B

er

el

u

)6

e

ţ

Aus Obigem ergibt sich, daß, wie bei der den ehelichen, so auch e bei der den außerehelichen Vater treffenden Unterhaltspflicht, zu deren Bunsten diese Abweichung von dem Prinzip des § 1589 II erfolgt ist, die natürliche Vaterschaft des Inanspruchgenommenen, deren Grund. lage bildet, genau genommen bilden soll, und die Verschiedenheit nur in den für beide abweichend aufgestellten Grundsätzen liegt.

Die nach deutschem Recht zuläffige, lediglich auf Alimentation gerichtete Vaterschaftsklage hat ihren Grund somit in der Vaterschaft des Beklagten.

Dem § 1589 Il entspricht § 165 I des 21. 3. S. 3. 1). Entsprechend I der Regelung des deutschen B. G. B. wird auch in § 166 A. B. S., el außdrücklich abweichend von dem Prinzip des § 165 I, dem unehelichen e Rind ein Allimentationsanspruch, wie gegenüber seiner Mutter, so auch gegenüber feinem Vater zugestanden und zwar, abweichend von B. S. B., $\hat{\mathfrak{E}}$ uneingeschränkt durch die exceptio plurium. Die gemeinrechtliche Theorie n und ihr entsprechend der deutsche Juristentag vom Jahre 1863 haben sich wiederholt darüber ausgesprochen, daß, im Falle der Alimentationsanspruch als ein auf der Vaterschaft beruhender betrachtet wird, die exceptio plurium logischerweise zugelaffen werden müffe. Uus der Regelung des 21. 3. S. B. wäre demnach zu folgern, daß das öfterr. Sefet, nicht auf dem Boden der Vaterschaftstheorie steht. In Wahrheit bildet diese Regelung keinen Grund, um der AlimentationBleistung den familienrechtlichen Charakter abzusprechen. Ließe die öfterr. Praxis eine Golidarhaftung der mehreren eintreten, wie sie das neue norwegische Sefet vorsieht, so widerspräche dies allerdings der Vaterschaftstheorie, da nur einer der wirkliche Vater fein, alfo nur von einem auf Grund der Vaterschaftstheorie eine Beistung verlangt werden kann. Die Regelung des 21. 3. S. B. bedeutet aber ebensowenig eine Abweichung von der Vater= schaftstheorie, wie die Regelung bezgl. der ehelich geborenen Rinder,

1) "Uneheliche Rinder sind überhaupt von dem Rechte der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen."

zugunsten von deren Shelichkeit felbst bei erwiesener Untreue der Mutter di g Baterschaft des Shemannes singiert') wird, obgleich auch hier keines o wegs eine Sewißheit bezgl. der Vaterschaft gegeben ist. Die Praxi b stellt es nach A. B. S. B. dem Vormund frei, einen der mehreren her s auszuwählen und auf Beistung zu verklagen, zugunsten von dessen Vater e schaft alsdann mit ebenso viel Necht eine Fiktion aufgestellt wird, wi k zugunsten derjenigen des betrogenen Shemannes, der die Shelichkeit de 1 geborenen Kindes nicht angesochten hat, oder, bei erfolgter Unsechtung den in § 1591 I 2 geforderten Nachweis nicht hatte erbringen können während die Klage gegen die Übrigen definitiv entsällt. Das österr Seletz steht sonach, troß Ausschließung der exceptio plurium, bezgl der Allimentationsleistung auf dem Boden der Vaterschaftstheorie.

Der Code civile hat durch das den art. 340 abändernde Sefet von n 16. 11. 1912 keine den Unehelichen zustehende Ulimentationsklage gebracht to hat vielmehr lediglich den Tatbeständen, die bereits vor Erlaß dieses Sefetse zur auf Unerkennung gerichteten Vaterschaftsklage berechtigten, einige weiter e hinzugefügt. Die Voraussehung dieser Klage auf familienrechtliche Stellung ist felbstverständlich die Vaterschaft des Inanspruchgenommenen, die bei Vorliegen der vom Seset geforderten Voraussehung vermutet wird e

Diefelbe Begründung der Verpflichtung des außerehelichen Vatere i haben wir in **Portugal**, das, ebenso wie Frankreich, neben der freiwilliger Unerkennung nur eine Alage auf Erlangung der familienrechtlichen Stellung gegenüber dem Vater kennt.

Eine Zweiteilung der Klage, in eine auf Anerkennung und eine andere auf Alimentationsleistung gerichtete, haben **Italien** und **Spanien** sowie **Belgien** und **Holland**. Für die Anerkennungsklage gilt das bezgl Frankreichs und Portugals Sesagte. Wie sich aus den Vorausssehungen ergibt, unter denen die nicht schlechthin zulässige Alimentationsklage gegeben ist, sowie aus den geforderten Beweissmitteln, ist die Vaterschaft des Inanspruchgenommenen auch deren Vorausssehung.

Das neue Schweizer Gesetzt kennt ebenfalls zwei Arten der Fürforge für das außereheliche Rind: die durch Feststellung des außerehelichen Rindesverhältnisses dem Vater auferlegte Pflicht, für das Rind zu forgen wie für ein eheliches Art. 325 II und die Alimentationspflicht Art. 319.

Der Umstand schon, daß das 3. S. B. in Urt. 302 I von dem zwischen dem außerehelichen Vater und seinem Rind bestehenden außerehelichen

¹) So kuttner, D. Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehel. Vaterschaft. Iherings Jahrbuch Vd. 50 S. 447 ff., dagegen aber Naape in Therings Jahrbuch Vd. 51 S. 239 ff.

Rindesverhältnis spricht, läßt klar erkennen, daß nach ihm das natürliche lef Abstammungsverhältnis die Grundlage der väterlichen Verpflichtungen xi bildet, umsomehr als das 3. S. B. einen Grundsatz, analog dem des ver § 1589 II 3. S. B., nicht kennt. Urt. 302 II besagt, daß das außer= ter eheliche Kindesverhältnis zwischen Kind und Vater, um rechtliche Wirwi fung zu haben, der Feststellung durch Unerkennung oder durch richterliches de Urteil bedarf. Da es nach Art. 302 I mit der Geburt entsteht, haben ng sowohl freiwillige als erzwungene Anerkennung, als auch ein zur Alien mentationBleistung verpflichtendes Urteil, Urt. 307, nur deklarativen Chaerr rakter, sind also mit rückwirkender Kraft ausgestattet.1) Unerkennung 19 und richterliches Urteil begründen also zugunsten des außerehelichen Rindesverhältniffes die allerdings durch Urt. 306 zu entfräftende Ver= on mutung der die Grundlage aller ihm auferlegten Pflichten bildenden ht tatsächlichen Vaterschaft des Unerkennenden resp. des Verurteilten und zei zwar gleichviel, ob ihm das Rind mit Standesfolge zugesprochen, oder er er nur zur Allimentationsleistung verurteilt wurde.

Während nach deutschem Necht der Anerkennung der Vaterschaft di nur insoweit materiell-rechtliche Wirkung beigelegt ist, als dem Anrd erkennenden nunmehr die Seltendmachung der exceptio plurium versagt erk ist, wird nach Schweizer Necht ihr die Wirkung beigelegt, daß hierdurch ger das außereheliche Kindesverhältnis zwischen dem Anerkennenden und ng feinem außerehelichen Kinde festgestellt ist.

Nach dem norwegischen Necht erlangt das Kind, obgleich seine Richt Stern die She nicht miteinander geschlossen haben, durch die Anerkennung des Vaters, sei sie freiwillig erfolgt oder kraft richterlichen Urteils, die gl Stellung eines ehelichen Kindes (§ 8 III des norweg. Ses.) Die natürliche Vaterschaft ist somit nach norwegischem Nechte eine schlechthin rechtserhebliche Tatsache, also Nechtsgrund auch der dem außerehelichen Ist vater auferlegten Rechte und Pflichten.

Während nach Schweizer Necht lediglich auf Grund der väterlichen oder großväterlichen Anerkennung die Vaterschaft resp. Großvaterschaft des Anerkennenden vermutet wird, der Außfage der außerehelichen Mutter aber in allen Nechtsordnungen ohne Zustimmung des Vaters oder Nachweiß ihrer Nichtigkeit im Prozeßkkeinerlei materiell-rechtliche Wirkung zukommt, geht das norwegische Seset weiter. Auf Grund der von der Mutter erfolgten Angabe des vorgeblichen Vaters ihres Kindes wird derfelbe ohne richterliches Urteil als Vater des Kindes (§§ 6 und 7 des norweg.

1) Egger, Art. 302 III, Peyer a. a. O. S. 82 ff.

ir:

en

en

9.

en

m

nŝ

pe

Sel.) betrachtet und in Anspruch genommen, wenn er nicht spätestens vier Wochen nach Zustellung des die Angabe seiner Vaterschaft enthaltender Entscheides, um dieser Folge zu entgehen, durch Einbringung eines schriftlichen oder mündlichen Antrags auf richterlichen Entscheid bein Unterrichter des Wohnorts der Mutter den Rechtsweg betritt (§ 8 IIIs des norweg. Sel.) Der an ihn ergehende Entscheid muß selbstwerständlic den Hinweis auf diese Folge enthalten. Die Bestimmung, daß falsch Erklärungen über den Vater oder Mitwirkung zu solchen mit Straf bedroht wird, (§§ 6 II des norweg. Sel.¹) dient dazu, eine Sicherun vor falschen Angaben der Mutter oder dritter Personen zu bieten.

Sbenfo wie der, der feine Vaterschaft anerkannt hat, unter gewiffe Voraussehungen zwecks deren Ablehnung innerhalb von 14 Tagen nad Renntnis des Mangels der Unerkennung die Sache gerichtlich anhängi machen kann, (§ 15 1 des norweg. Gef.) ist diese Möglichkeit auch dem jenigen gegeben, welcher die erwähnte vierwöchentliche Frift verfaumt ha (§ 15 II des norweg. Sef.). Das Sefetz stellt somit, gestützt auf di erwähnte Strafbestimmung, eine Vermutung der Wahrheit der mütter lichen Behauptung auf, die nur durch in angegebener Weise geltend 31 machenden gerichtlichen Widerspruch zu entfräften ift. Das norwegisch Recht kennt demnach eine eigentliche Baterschaftsklage nicht. Erfola eine Alageerhebung, fo geht diefe lediglich vom Vater aus zwecks Be streitung der Vermutung (nach § 8 III oder gemäß § 16 I des norweg. Sej. Rlageerhebung durch Mutter oder Rind erfolgt lediglich zwecks Wiederaufnahme der Sache, wenn der Vater durch rechtsträftiges Urteil frei gesprochen oder nur als beitragspflichtig erflärt worden ift, um darzutun daß fie zur Kenntnis von Mitteilungen und Beweisstücken gelangt find welche entweder allein oder mit früher vorgebrachten Beweißgründen. wahrscheinlich ein Urteil auf Vaterschaft oder Beitragspflicht herbeigeführ haben würden (§ 16 II des norweg. Gef.).

Beitragspflichtig ist derjenige, über deffen Vaterschaft, infolge dei Verkehrs der Mutter mit mehreren, das Gericht kein sicheres Urtei fällen kann, es aber als bewiesen ansieht, daß er mit der Mutter zu einer Zeit verkehrt hat, wonach er der Vater des Kindes sein könnte (§ 13 II des norweg. Ses.). Hat die Mutter selbst diese Erklärung ab gegeben, so wird an die mehreren ein Entscheid ausgesertigt, der ihre Beitragspflicht selftellt (§ 17 I des norweg. Ses.). Auch hier wird die

1) das frz. Seset von 1912 enthält in art. 3, der eine Novelle zum code péna darstellt, eine ähnliche Bestimmung: es werden hiernach wider besseres Wissen erhobene Alagen auf Anerkennung mit Strafe bedroht. ni Bahrheit und Nichtigkeit der Angaben vermutet bis zu einem vom Angegebenen nach denfelben Grundfätzen wie bei der Ablehnung der Baterschaft einzuleitenden Verfahren zwecks Ablehnung der Beitragspflicht. Auf Grund diefer Vermutung ift daher im norwegischen Recht auch kein Raum für eine Alage auf Verurteilung zur Beitragspflicht, mit Ausnahme des oben erwähnten Falles der durch Mutter oder Rind infolge Auffindung weiteren Beweismaterials erfolgten Anfechtung der gerichtlichen Freisprechung des Vaters.

Welches ift der Grund diefer den mehreren auferlegten Beitragspflicht? Ift fie lediglich eine Rechtspflicht, die ihren Grund ausschließlich in der Quferlegung durch das Gefet hat, oder liegt ihr eine natürliche Verpflichtung zugrunde, die nur durch die Rechtsordnung zu einer Rechtspflicht gemacht worden ist? -

Daß nach moderner Rechtsanschauung Delikt ein folcher Srund nicht fein kann, ift schon auseinandergesett. Bliebe noch die Vaterschaft und die Tatfache der Beiwohnung. Um Vaterschaft tann es fich nicht handeln, wenn das Urteil felbst seine Unsicherheit bezgl. der Vaterschaft eines Einzelnen festgestellt hat, weil die Tatsache der Zeugung durch einen Bestimmten nicht zu ermitteln war und deshalb mehrere zu Beistungen verurteilt, da diese mehreren in ihrer Gefamtheit nicht der "Bater" des Rindes fein, alfo auch nicht zu Leistungen aus der Vaterschaft verurteilt werden können. Gründere sich die Verpflichtung lediglich auf die Tatfache der durch den Inanspruchgenommenen erfolgten Beiwohnung, so könnte der Unspruch nur gegeben fein, wenn der Verurteilte zur Beit der Beiwohnung verpflichtungsfähig resp. kontraktsfähig gewesen ist. Denn sie erscheint als Eingehung eines Vertrages, aus dem ihm die Verpflichtung erwachsen muß, für alle möglicherweife entstehenden Folgen aufzukommen. Ron= trattsfähigkeit soll jedoch nach dem Sinn des Sefetzes offenbar nicht Voraussehung der Beitragspflicht fein, auch findet fich im Gesets, zwecks Ausschließung diefer Folge, keine besondere Erwähnung, fodaß schlecht= bin jeder, ohne Rücksicht auf feine Verpflichtungsfähigkeit, zu diefer Beitragsleiftung gehalten fein foll. Bieraus ergibt fich, daß das norwegische Recht diefen Unspruch offenbar nicht aus der Tatsache der Beiwohnung herleitet, er vielmehr als eine lediglich durch Sefetz auferlegte Pflicht, als ein allerdings an die Tatfache der erfolgten Beiwohnung als Beweismittel anknüpfender Unspruch ex lege zu betrachten ist.") Es mag wohl fein, daß der norwegische Gesetzgeber bei der Auferlegung der Beitragspflicht weniger Wert auf konfequente Durchführung eines be-

1) Vgl. Stobbe IV § 262 21nm. 17.

)en

in

I

id

Id

gi

m

)0

er

ch

Ig

je:

ſ.)

r:

ei

ð,

rt

eé

eil

31

rte

b

ie

stimmten Prinzips gelegt hat, vielmehr, im Interesse einer möglichst zweckmäßigen Regelung der Frage der außerhalb der She Geborenen, bei der Regelung dieses Unspruches von der Befolgung eines bestimmten Prinzips völlig abgesehen hat.

2. Die exceptio plurium.

Die jede Verpflichtung des Inanspruchgenommenen außschließende exceptio plurium findet sich zuerst bei den späteren italienischen Juristen, die sie gegenüber der Konkubine geben, die während der Empfängniszeit sich nicht dauernd im Hause des Konkumbenten aufgehalten hatte').

Sleichzeitig mit der Verbefferung der Lage der Unehelichen durch die Stadtrechte im 13., 14. und 15. Jahrhundert erhebt sich auch in Deutschland zum ersten Male die Frage der exceptio plurium, die in einem großen Teil diefer Stadtrechte zugelaffen ift. Unter der Berrschaft des gemeinen Rechts war ihre Julaffung fehr bestritten. Gie hängt, wie bereits ausgeführt, eng mit der Begründung der dem Inanspruchgenommenen auferlegten Allimentationspflicht zusammen. Die Anhänger der Baterschaftstheorie legen ihr eine die Vermutung der Vaterschaft zerstörende Wirkung bei; aber auf Grund der damals start verbreiteten Deliktstheorie überwog in der Praxis die Ansicht, daß die exceptio unzuläffig fei, daß vielmehr, wie auch für die gemeinrechtlichen Sebiete Bayerns durch Plenarbeschluß des höchsten Gerichtes vom 23. 6. 1841 als maßgebend anerkannt wurde, eine Golidarhaftung der mehreren einzutreten habe. So nehmen auch die Partikulargesetzgebungen einen sehr verschiedenen Standpunkt ein. Nach A. B. R. war die exceptio ausgeschloffen, und, wie auch in Öfterreich, bing es von dem Belieben des Vormundes ab, welchen der mehreren er in Unspruch nehmen wollte. Das Pr. Gesetz von 1854 dagegen ließ die exceptio zu und zwar nicht nur auf Grund des Umgangs mit mehreren während der Konzeptionszeit, sondern die erweiterte exceptio, als Sinrede der Bescholtenheit. Wann diefe gegeben fein follte, ift einzeln aufgezählt. Daß schon 21nnahme von Geschenken ein Beweis für diese Bescholtenheit bilden foll, verleiht dem Gesetz praktisch nahezu einen die Vaterschaftsklage ausschließenden Sharakter. Da die modernen Sesetzgebungen durchweg auf dem Boden der Baterschaftstheorie stehen, ist fast in allen Bändern, in konsequenter Durchführung diefer Theorie, dem angeblichen Vater die exceptio plurium mit gewiffen Abweichunngen bezgl. ihres Umfangs zwecks Entfräftung der Baterschaftsvermutung zugestanden worden. Dennochgaben

1) A., Weiblich, die exceptio plurium concumbentium mit befonderer Berücksichtigung der Beweisfrage, Archiv für bgl. Necht Bd. 21 S. 27 ff.

ĉ

die Vorarbeiten zum B. S. B. Veranlaffung zu lebhaften Auseinandersetzungen über diefe Frage. Zu diefen Vorarbeiten gehören auch schon die Beratungen des dritten deutschen Juristentags von 1863, wo Ihering, allerdings auf dem Boden der Deliktstheorie stehend, lebhaft für den Ausschluß der exceptio eintrat, aber nur wenige Anhänger fand, umsoweniger, als es auf jenem Juristentage nicht an Vertretern des französischen Systems fehlte, die die Baterschaftsklage ganzlich ausschließen wollten. Es galt bei der Schaffung des neuen Sefethuches Sebiete mit den entgegengesetteften RechtBanfchauungen einer gemeinfamen RechtB= ordnung zu unterwerfen: Gebiete, die bis dahin unter der Herrschaft des code Napoléon standen, für die demnach, infolge des Queschluffes der Baterschaftsklage nach diefem Recht, sich die Frage der exceptio überhaupt noch garnicht aufgeworfen hatte, und für die die Julaffung der Vaterschaftstlage unter Julaffung der exceptio, allerdings ohne Möglichkeit einer Anerkennung, schon einen großen Schritt bedeutete; fodann das Gebiet des gemeinen Rechtes, nach deffen Praxis, wie bereits erwähnt, nicht nur die Vaterschaftsklage überhaupt, sondern zum großen Teil uneingeschränkt durch die exceptio zugelaffen war. Man war daher der Meinung'), daß Julaffung der Vaterschaftsklage, eingeschränkt durch die exceptio, einen richtigen Mittelweg zwischen diefen extremsten Unschauungen bilde. Bierbei stützte man sich zunächst darauf, daß nach dem neuen Gefetz die Vaterschaft den Rechtsgrund der Allimentationsverbindlichkeit bilden folle, und es vom Standpunkt der juristischen Ronfequenz aus als erheblich betrachtet werden müffe, wenn die Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit sich mehreren bingegeben habe, folglich die die Grundlage der Unterhaltspflicht bildende Vaterschaft des Inanspruchgenommenen nicht feststellbar und daher als nicht vorhanden anzusehen fei. Der Umstand, daß man bei der ehelichen Abstammung an der wirklichen Baterschaft nicht ftreng festgehalten habe, könne hier nicht in Betracht kommen, da die Sesichtspunkte, welche zu diefer Regelung geführt haben, das Intereffe der Burde der She und der Erhaltung des Familienstandes, hier gänzlich fehlen. Qlußer= dem stünde den für eine Unknüpfung des Unterhaltsanspruches an die mögliche Vaterschaft sprechenden fozialpolitischen Zweckmäßigkeitsgründen der Umstand entgegen, daß die Sauptgefahr nicht fo fehr in einer Er= höhung des Proletariats liege, die wohl daraus folgen könne, daß es vielen unehelichen Rindern an einem Ernährer fehle, als an dem Uberhand= nehmen der unehelichen Rinder überhaupt. Außerdem ftützte man fich auf die

1) Motive zum B. S. B. Bd. IV G. 885 ff.

P:

n

90

1,

3=

t

n

n

-

t,

)=

r

t

n

С

e

1

1

)

1

t

3

Entwicklung des Pr. Nechtes, welches, nachdem die Einrede durch das 21. B. R. ausgeschloffen worden war, fie auf Grund gemachter Erfahrungen 2 burch das Gefetz vom 24. 4. 1854 wieder eingeführt batte.

Daß das Gesetz vorgeblich zwecks Bekämpfung der Unsittlichkeit die exceptio wieder eingeführt hat, besagt nichts für die 3wedmäßigkeit und den Erfolg diefer Sefetesanderung, über den fich auch die Motive nicht v flar aussprechen. Abgesehen davon konnte diefes Sefetz höchstens eine Bebung der Sittlichkeit unter den Frauen bewirken; was dagegen 3u g laffung der exceptio für die Männer bedeutet, wurde bereits angedeutet. Was die Gefahr eines Ueberhandnehmens der außerehelichen Seburten betrifft, der durch die Julaffung der exceptio gesteuert werden foll, ift es zum mindesten fehr zweifelhaft, ob deren Julassung oder Nichtzulaffung, fowie die der Vaterschaftstlage überhaupt, hierauf auch nur den i geringsten Sinfluß ausübt.1) Groß aber und unbestreitbar ist die Sefahr, die im Intereffe einer Julaffung der exceptio hintangesetst wurde, die eines Unwachfens des Proletariats, und es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es im Intereffe einer Berabminderung diefer Gefahr weniger schlimm ift, wenn ein möglicher Vater als wirklicher behandelt und zu AllimentationBleistungen verurteilt wurde, als wenn das Rind, vollkommen vaterlos, und fo, mit einem doppelten Makel behaftet, auf Roften der Gemeinde oder des Staates erzogen wird.

ú

£

1

Die Frage, ob der exceptio in dem neuen Gesetzbuche tatsächlich eine befreiende Wirfung beizulegen fei, wurde schließlich in der zweiten Lefung des letten Entwurfes nach längerer Debatte endgültig mit 11 gegen 8 Stimmen in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe bejaht.2) Man ließ sich in diefer Abstimmung vor allem davon leiten, daß gerade folche größere Bundesstaaten sich für Julassung der exceptio ausgesprochen hatten, in welchen früher, oder nach geltendem Rechte, der entgegengesette Rechtszuftand bestanden hatte oder noch bestand. Ausgeschloffen wurde jedoch die Sinrede der Bescholtenheit, da, wie die Motive 3d. IV G. 889 ff. ausführen, die Bescholtenheit der Mutter an fich keineswegs unbedingt geeignet ift, die Vaterschaft in allen Fällen ungewiß zu machen, fernet der Begriff der Bescholtenheit wegen feiner Unbestimmtheit und Dehnbarkeit praktisch in hohem Grade bedenklich fei und einem Beklagten,

1) Neumond, Die Vaterschaftstlage nach dem bgl. Sesetzbuch für das Deutsche Reich Frankfurt ohne Jahreszahl. S. 9 ff.

2) Prototolle der Kommiffion für die 11. Lesung des Entwurfs des bgl. Sejetsbuches 38 4 G. 673.

ie

1:

t,

n

1:

n

r,

)1

5,

tf

n

1

n

90

n

te

)e

Ŧ.

jt

21

1:

1,

je

3=

ber nicht zahlen wolle, ein gewünschtes Mittel biete, wenigstens den Bersuch zu machen, sich seiner Pflicht zu entziehen, was, wenn es auch nicht gelingt, doch dazu diene, die Jahl widerwärtiger Prozesse und Meineide zu vermehren.

Während noch die Motive in Uebereinstimmung mit dem Pr. Sefete von 1854 die Anschauung vertreten, daß der Reifegrad des Rindes zur Beit feiner Geburt in Verbindung mit der Zeit des mit einem Dritten gepflogenen Beischlafes die Unnahme der Erzeugung des Rindes durch diefen Dritten keineswegs zu widerlegen geeignet sei, ist diesem Umstande in der endgültigen Fassung des Gesetzes diese Wirkung durch § 1717 1 2 beigelegt worden. Da sich nämlich diefer Satz auch auf Drittbeiwohnung bezieht und die "offenbare Unmöglichkeit"1) auch das Nichtübereinstimmen des Reifegrads des geborenen Kindes mit dem Zeitpunkt der Beiwohnung in sich schließt, muß § 1717 12 auch diesen Fall umfassen.

Der häufig vorkommende Tatbestand, daß ein Konkumbent, um sich seinen Verpflichtungen, gestützt auf die exceptio plurium, zu entziehen, einen guten Freund, um die alsdann auch für diefen gefahrlose Sefälligfeit bittet, fein Nachfolger bei der betreffenden Frauensperson zu werden, verlangt eine rechtliche Möglichkeit, den Erfolg folcher Machenschaften zu vereiteln. Eine Entfräftung der exceptio auf Grund eines folchen Tatbestandes ist unmöglich, da ja die Unsicherheit der Baterschaft, der Grund der Juläffigkeit der exceptio, nunmehr nicht weniger als in jedem anderen Falle gegeben ift. Es kann somit lediglich ein Schadensersatanspruch in Betracht kommen, wobei sich zunächst die Frage erhebt, wie ein solcher rechtlich zu begründen ift, ferner, wem er alsdann zusteht, dem Rinde, das durch die erfolgreiche Geltendmachung der exceptio feinen ihm andernfalls nach B. S. B. §§ 1708 ff. gegenüber dem Vater zustehenden Unterhaltsanspruch einbüßt, oder der Mutter, die nun gegenüber dem Rinde an erster Stelle unterhaltspflichtig ift.

Stellt die Zweitbeiwohnung eine unerlaubte Handlung gemäß § 825 dar, jo steht die Schadensersappflicht des Schuldigen und zwar gegenüber der Rindesmutter ohne weiteres fest. Gie erlischt mit deren Tode und gewährt dem Kinde, gemäß B. S. S. S 844 II nur in dem Ausnahmefalle ein eigenes Recht, daß diefe Zweitbeiwohnung erwiefenermaßen

1) Daß die Dauer der kritischen Zeit mit Bezug auf die außereheliche Vaterschaft nach B. S. B. eine praesumptio iuris et de iure ist, schließt nicht aus, daß inner= halb derfelben ein Vergleich zwischen dem Zeitpuntt der Beiwohnung und dem Reifegrad des Rindes als Beweismittel herangezogen werde, fei es zugunften des Beklagten, fei es zu feinen Ungunsten, wenn es fich um den Quefchluß der Zweitbeiwohnung handelt. nach Erzeugung des Kindes erfolgte¹) und unzweifelhaft als Urfache des Todes der Mutter nachgewiesen werden kann.²)

Gleichviel ob der Tatbestand des § 825 B. G. B. vorliegt oder nicht, ist doch zweifellos der des § 826 erfüllt, der in obigem Fall mit dem § 825 konkurriert, falls die Zweitbeiwohnung lediglich erfolgte, um dem ersten Konkumbenten die Möglichkeit zu geben, einen später erhobenen Unspruch durch die exceptio plurium entfräften zu können. Diefer Unspruch aus § 826 wird sich, je nach der Bage der Dinge, gegen den ersten oder zweiten Konkumbenten oder, nach § 830, gegen beide zufammen richten. Dem Kinde felbst steht diefer Unspruch auch bier nur in dem oben erwähnten Ausnahmefalle zu, da der "Undere", deffen Verletzung den durch die §§ 823 ff. gewährten Schadenersatanspruch verleiht, zur Beit der den Schaden zufügenden Bandlung ichon Rechtssubjett im Ginne von § 1 B. S. B. gewesen sein muß, wenn auch diefer Schaden erst später in Erscheinung tritt. Es steht daher regelmäßig in obigem Falle nur der Rindesmutter ein mit ihrem Tode erlöschender Schadensersatanspruch aus § 826, eventuell in Konkurrenz mit § 825 oder § 823 II, zu, der nicht nur den Unterhalt des Rindes, fondern auch die der Mutter felbst andernfalls nach § 1715 zustehenden Unsprüche umfaßt. Naturgemäß entfräftet nach B. S. S. nicht nur der Nachweis des Umgangs mit mehreren die Vermutung der außerehelichen Vaterschaft, sondern auch, entsprechend feiner Wirkung bezal, der Vermutung der ehelichen Vaterschaft, der Nachweis der "offenbaren Unmöglichkeit" § 1717 I 2.

Da das **Schweizer 3. S. B.** ebenfalls auf dem Boden der Vaterschaftstheorie steht, umfaßt dessen Urt. 314 II sowohl einerseits den Nachweiß, daß das geborene Kind unmöglich der Beiwohnung des Inanspruchgenommenen entstammen kann³), als auch andererseits die Einrede des Umgangs mit mehreren und bezieht sich nicht nur auf die Standesfolgen nach sich ziehende Vaterschaftsklage, sondern auch auf die, die lediglich auf Allimentationsleistungen gerichtet ist. Schon der Nachweis von Tatsachen, die erhebliche Zweisel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen, genügt, um die Vermutung der Vaterschaft des Beklagten zu beseitigen.

1) 3. S. 3. 844 11 2.

2) Ob ihm hieraus tatsächlich ein Schadensersathanspruch erwachsen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der Vermögensverhältnisse der Mutter mit denen des ersten Konkumbenten.

³) Diefer Nachweis kann auch durch den Neifegrad_des Kindes zur Zeit der Geburt erbracht werden, Da die im Falle einer Zweitbeiwohnung bezgl. der Vaterschaft des Beklagten sich erhebenden Zweisel beseitigt sind, wenn nachgewiesen wird, daß diese Zweitbeiwohnung für die Geburt des Kindes nicht kausal gewesen sein kann, etwa weil der Neisegrad des Kindes keineswegs dem Zeitpunkt der Zweitbeiwohnung entspricht, muß auch nach J. G. B. diese Tatsache die erhobene exceptio entkräften, da sie keineswegs pönalen Scharakter hat, vielmehr auch in das J. S. B. lediglich als eine Ronsequenz davon aufgenommen ist, das die Vaterschaft des Beklagten den Grund der ihm auferlegten Ulimentationspflicht bildet.

Der Tatbestand des Art. 315¹) liefert dem Beklagten, nicht wie der des Art. 314 II²), eine Einrede, bildet vielmehr einen Klageausschließungsgrund. Er liegt nur dann vor, wenn der Lebenswandel gröblich gegen Sitte und Sittlichkeit verstieß⁸), und zwar muß dies, anders als nach A. E. R., zur Zeit der Empfängnis der Fall gewesen sein. Hatte die Kindesmutter früher einen solchen Lebenswandel geführt, so kante die Lindesmutter früher einen solchen Lebenswandel geführt, so kante die Umständen dazu beitragen, ihre Angaben als unglaubwürdig erscheinen zu lassen und so dazu dienen, die Vermutung des Art. 314 I auf Grund von Art. 314 II zu entfräften. Sind die Voraussehungen des Art. 315 gegeben, so ist dies von Amts wegen zu beachten und die Klage auch ohne deren Geltendmachung durch den Beklagten abzuweisen.

Je mehr Nechte ein Gesetz dem unehelichen Kinde gegenüber demjenigen zugesteht, dessen außereheliche Vaterschaft vermutet wird, desto begreislicher und selbstverständlicher ist es, wenn es diese Nechte dem Kinde gegenüber demjenigen verweigert, bei dem die Vermutung der Vaterschaft durch den einen oder anderen Umstand entkräftet worden ist.

Das neue norwegische Sesetz hat dem Kinde, deffen Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen haben, auch vermögensrechtlich gegenüber dem Vater die Stellung eines ehelichen Kindes eingeräumt. Im Fall eines congressus plurium ist es ungewiß, wem gegenüber ihm diese Stellung gebührt. Diese Unsicherheit bezgl. aller bewirkt, daß ihm die Stellung eines Kindes keinem gegenüber eingeräumt werden kann. Sie bewirkt jedoch nicht, daß die mehreren nun jeder Verpflichtung

1) Art. 315 3. G. B.: Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen un= züchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen.

2) Art. 314 II 3. G. B.: Diefe Vermutung fällt jedoch weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Veklagten rechtfertigen.

3) Egger, Kommentar zum Schweizer 3. S. B. Urt. 315 Unm. 2b.

96

er

n

n

1=

n

n

n

g

r

e

le

3=

I,

r

C=

B

),

)=

=

n

t=

t a

h

=

-

ledig find; es wird vielmehr jedem derfelben durch das Sefetz eine Beitragspflicht auferlegt, die lediglich an die Tatfache des mit der Mutter während der kritischen Zeit gepflogenen Verkehrs anknüpft, sodaß das Rind wenigstens nicht allzu schwer unter der Liederlichkeit der Mutter zu leiden hat. Wenn somit auch nach norwegischem Recht durch die exceptio die Vaterschaftsvermutung beseitigt wird, folclich der Unspruch des Rindes auf Unerkennung ausgeschloffen wird, hat sie dennoch keines. wegs befreiende Wirkung, da sie an Stelle der Erfüllung der väterlichen Pflichten die Erfüllung der Beitragspflicht fest. Dasfelbe ergibt sich, wenn das Gericht es nicht als erwiesen erachtet, daß der Angegebene fo mit der Mutter verkehrt hat "um nach dem Laufe der Natur der Vater des Rindes fein zu können", oder wenn es, abgesehen von dem Umgang mit mehreren, findet, daß Umstände vorliegen, welche es zweifelhaft machen, ob der Ungegebene der Vater des Rindes ift (§ 13 des norweg. Sef.). Diefer Paragraph umfaßt demnach außer der exceptio plurium im engeren Sinne, nicht nur die Einrede der Unmöglichkeit der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen, sondern sogar die erweiterte exceptio, d. h. die Einrede des liederlichen Lebenswandels der Mutter, da ein folcher die Vaterschaft des Inanspruchgenommenen zweiselhaft macht. Die exceptio plurium sowohl als die Einrede des liederlichen Lebenswandels find von Umts wegen zu berückfichtigen. Quis der allgemeinen Faffung diefes Paragraphen ergibt sich, daß fämtliche Einreden auf jede Weise wie bewiesen, so entfräftet werden können. Die Beitragspflicht des Ungegebenen entfällt, wenn feine Beiwohnung unmöglich für die Geburt des Rindes kaufal gewesen sein kann.

Der Nachweis des Beklagten, daß die gegen ihn erwiefene Beiwohnung unmöglich die Zeugung des in Frage stehenden Kindes zur Folge gehabt haben könne, entkräftet auch nach **A. B. S. B.** die in dessen § 163 aufgestellte Vaterschaftsvermutung¹). Diese Wirkung wird jedoch nach oesterr. Rechte nicht der Tatsache beigelegt, daß die Mutter innerhalb der kritischen Zeit mit mehreren verkehrt hatte. Das oesterreichische Recht kennt keine exceptio plurium.

Der c. c. in feiner ursprünglichen Fassung kennt mit Außnahme des Falles der Entführung, dem die Praxis — die Berechtigung hierzu wurde allerdings vielfach bezweifelt — den des gewaltsamen stuprums gleichgestellt hatte²), eine Vaterschaftsklage nicht. Es könnte mithin nur

¹⁾ Stubenrauch, Rommentar zum A. B. S. S. §§ 163, 164, Anm. 4.

²⁾ Fuld, die Vaterschaftsklage und das B. S. B. Urchiv f. zivil. Praxis Bd. 75, 6. 68.

te für diefen Fall die Frage einer Julassung der exceptio plurium aufer geworfen werden. Offenbar in Anbetracht des deliktischen Sharakters 18 des die Voraussezung diefer Klage bildenden Tatbestandes ist sie, obgleich auf Unerkennung gerichtet, dem Kinde, uneingeschränkt durch ie die exceptio plurium, zugestanden worden. Anders wurde dies, als durch das Sefetz vom 16. Nov. 1912 diefem Tatbestand, der bis dahin allein eine auf Anerkennung gerichtete Vaterschaftsklage begründete, eine Reihe weiterer hinzugefügt wurde.1) Die Baterschaftsklage, gleichviel h, auf welchen Tatbestand gestützt, ist nach diesem Sesense, sowohl auf 18 Grund des Verkehrs der Mutter mit mehreren innerhalb der fritischen er Beit, als auch auf Grund festgestellter physischer Unmöglichkeit ausgeschlossen worden.

er

ch

n= ft

1=

ie ie

0

10

B

e=

B

ır

n

t

r=

30

10

r=

S

1ľ

8.

Dasselbe gilt bezgl. Portugals, deffen neues Familiengesetz vom). 25. 12. 1910 die Vaterschaftsklage allen unehelichen Kindern, mit Ausnahme der spurii (Shewidrige), bei Vorliegen bestimmter Vorausn febungen?), deren Jahl durch das Familiengeset um zwei vermehrt wurde, zugesteht. Dem angeblichen Vater ist, außer der exceptio plurium, die Sinrede des notorisch unmoralischen Lebenswandels gegeben worden. Dieje Einreden schaden jedoch nur der Mutter, nicht dem Rinde.

1) Die außereheliche Vaterschaft kann in Frankreich nunmehr gerichtlich festgestellt werden:

- 1. im Falle der Entführung gemäß dem c. c. in feiner früheren Fassung oder der Notzucht zur Zeit der Empfängnis.
- 2. im Falle der Verführung durch hinterliftige Machenschaften, Mißbrauch eines 21b= hängigkeitsverhältniffes, Vorspiegelung einer Che oder eines Verlöbniffes und wenn ein Teilbeweis durch Urfunden vorliegt, d. h. ein Schriftstud, das das flägerische Vorbringen wahrscheinlich macht.
- 3. wenn Briefe oder eine andere Privaturfunde des angeblichen Baters vorhanden find, aus denen ein unzweideutiges Seftändnis der Vaterschaft hervorgeht.
- 4. im Falle des offenkundigen Konkubinats der Parteien innerhalb der kritischen Zeit. 5. wenn der angebliche Bater das Rind ganz oder teilweife in feiner Eigenschaft als Vater erhalten und erzogen hat.
 - 2) 1. Wenn ein Schriftstud des Vaters vorlag, in dem er feine Vaterschaft ausdrücklich zugab.
 - 2. wenn das Rind tatfächlich Rindesstelle einnahm, d. h. von den Eltern und auch vom Publikum als deren Kind betrachtet wurde.
 - 3. im Falle der Notzucht oder Entführung der Mutter, wenn die Zeit der Begehung des Verbrechens in die Empfängniszeit fiel.
 - 4. Verführung unter Mißbrauch der Umtsgewalt oder des Vertrauens oder durch Sheversprechen.
 - 5. wenn es notorisch ift, daß die Mutter und der angebliche Bater während der gesetzlichen Empfängniszeit wie Sheleute zusammen gelebt haben.

In Spanien ist die Jahl der zur Erhebung der Vaterschaftsklage berechtigenden Tatbestände erheblich geringer'); aber selbst bei Vorliegen eines dieser Tatbestände sind von der Erhebung der Vaterschaftsklage die Shewidrigen ausgeschlossen, sowie die von im Sölibat lebenden röm. kathol. Geistlichen oder der Prostitution ergebenen Dirnen Stammenden. Ein Unterhaltsanspruch steht dem Kinde jedoch zu, wenn die Vaterschaft sich aus einem strafgerichtlichen Urteil oder einem Schriftstück ergibt, in dem der Vater seine Vaterschaft ausdrücklich anerkennt. Die exceptio plurium ist aber dem "Vater" weder der Vaterschaftsklage, noch dem Unterhaltsanspruch gegenüber gegeben.

Der italienische c. c. kennt noch heute nur in den Fällen die Vaterschaftsklage, da sie auch nach dem französischen c. c. in seiner ursprünglichen Form gegeben ist. Der Fall des Stuprums ist hier ausdrücklich in das Seset aufgenommen. Im Uebrigen ist neben der Anerkennung, die auch hier bezgl. der ehewidrigen Kinder ausgeschlossen ist, lediglich eine auf Allimentationsleistung gerichtete Klage gegeben und zwar nur unter ganz bestimmten Voraussehungen²), die eine so hohe Sewähr für die Tatsächlichkeit der Vaterschaft bieten, daß, obgleich auch diese Allimentationspflicht ihren Srund in der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen hat, der Geschgeber von der Sewährung der exceptio, als überslüssig, absehen zu dürfen glaubte.

Das neue belgische Sesetz von 1908 hat dem unehelichen Kinde gegenüber seinem Vater sowohl die Unerkennungs-3) als die Ulimentationsklage⁴) in bestimmten Fällen zugestanden, von beiden aber die ehewidrigen Kinder ausgeschlossen. Die Vaterschaftsvermutung, die sich

- 1) 1. Notzucht oder Entführung.
 - 2. der Beklagte hat in einem Schriftstück feine Baterschaft anerkannt.
 - 3. das Kind wurde von ihm tatsächlich wie ein eheliches gehalten.
- 2) 1. die Vaterschaft geht indirekt aus einem Zivil= oder Strafurteil hervor.
 - 2. die Baterschaft ist durch eine für nichtig erklärte She bedingt.
 - 3. die Vaterschaft geht aus einer schriftlichen Erklärung des Vaters hervor.
- ³) 1. wenn das Kind den Besithstand eines natürlichen Kindes des angeblichen Vaters hat.
 - 2. wenn während der Konzeptionszeit der angebliche Vater sich gegenüber der Kindesmutter gewaltsamer Entführung, Drohung, Freiheitsberaubung ode Verführung hatte zu Schulden kommen lassen.
- 4) 1. schriftliches Geständnis des Beklagten.
 - 2. Offenkundigkeit seiner Beziehungen zur Kindesmutter.
 - 3. Verführung eines noch nicht 16 jährigen Mädchens.
 - 4. Verführung der Kindesmutter durch Heiratsversprechen, Betrug oder Misbrauch der Sewalt.

aus der Erfüllung der betreffenden Tatbestände ergibt, sei sie, dem Tatbestand entsprechend, stark genug, um dem Kinde die Anerkennungsklage zu gewähren, oder verleihe sie ihm nur die Alimentationsklage, wird unter Vorbehalt anderer Verteidigungsmittel, gemäß art. 340d des Sesetzes, sowohl durch die Einrede des Umgangs mit mehreren, als auch durch die der Bescholtenheit der Mutter, ganz allgemein, nicht beschränkt auf die Konzeptionszeit, entkräftet. Ju diesen Verteidigungsmitteln gehört wohl in erster Linie die Einrede der Unmöglichkeit der Vaterschaft des Beklagten, die durch alle Mittel, vor allem durch den Reisegrad des Kindes, nachgewiesen werden kann.

35

je

n

10

n,

n,

ft

n

0

m

r=

n

ß

t

ıf

13

t= 3=

n

J,

)e

1=

ie

t)

n

er

3=

Das holländische Sesetz von 1909 hat das Prinzip des Urt. 340 c. c. unverändert gelassen. Die Neuerung des Gesetzes besteht darin, daß, neben der Möglichkeit der freiwilligen Anerkennung durch den Vater, allen Kindern, ohne Ausnahme, auf den Nachweis der Beiwohnung innerhalb der kritischen Zeit hin, eine Alimentationsklage gegeben ist, die, in der Vaterschaft des Beklagten begründet, nicht nur im Falle des Umgangs der Mutter mit mehreren abgewiesen wird, sondern auch, wenn der Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß der Angegebene nicht der Vater des Kindes ist. Der exceptio kann die Mutter entgegenstellen, daß das Kind unmöglich ihrer Beiwohnung mit dem anderen entstammen kann, wobei sie an kein Beweißmittel gebunden ist (art. 344al und II des niederl. Ses.).

Die Tatsache, daß es im Uebrigen der freien Beweiswürdigung des Richters anheimgegeben ist, zu erklären, daß der Angegebene nicht der Vater des Kindes sei, (art. 344a III) legt die Össung der Frage in letzter Linie in die Hand des Richters, dem das Sesetz auf diese Weise eine große Verantwortung auferlegt hat, da es so ihm anheimgegeben ist, ob im Einzelfall, wie die Vaterschafts- so auch die Alimentationsklage ausgeschlossen sein.

Uus Obigem ergab sich, daß mit Qusnahme dieses durch das holländische Gesetz gewährten Alimentationsanspruches, zu dessen Sunsten die Vaterschaft des Inanspruchgenommenen lediglich auf Grund des Nachweises seines Verkehrs mit der Kindesmutter innerhalb der kritischen Zeit vermutet wird, sämtlichen Nechtsordnungen, die sich an den code Napoléon anlehnen, diese Vermutung erst an das Vorliegen eines weiteren genau präzisierten Tatbestandes, sei es Besitzstand," sei sos Vorliegen eines Veweisschriftstückes usw. knüpfen, deren Vorliegen ihnen erst eine

1) Siehe Seite 14 Anm. 1

außreichende Gewähr für die der Anerkennungs- sowohl als der Alimentationsklage zugrunde liegende tatsächliche Vaterschaft des Beklagten bietet. Hierin liegt bezgl. der Beweißfrage eine fundamentale Abweichung dieser Rechtsordnungen von denen des germanischen Prinzips, dem sich Holland nunmehr auch angeschlossen hat, obgleich auch es ursprünglich auf dem Standpunkt des französischen c. c. stand.

Sämtliche Nechtsordnungen, die eine Unerkennung des unehelichen Kindes durch feinen Vater vorsehen, mit Außnahme Norwegens, schließen durch außdrückliche Sesesvorschrift von dieser die in Shebruch oder Blutschande Erzeugten auß; der durch das Sesetz gewährte Unterhaltsanspruch dagegen ist ihnen nur in Belgien versagt. Einem weiteren Areise von Kindern aber wird jeder Alimentationsanspruch dadurch versagt, daß in allen angeführten Ländern, mit Außnahme von Desterreich und Norwegen einerseits, Italien und Spanien andererseits, dem Inanspruchgenommenen, dank der Begründung seiner Pflicht mit der tatsächlichen Baterschaft, die Möglichkeit gegeben ist, die exceptio plurium geltend zu machen.

Das Prinzip des art. 340 c. c., dem die Länder romanischen Nechts sich angeschlossen hatte die exceptio überslüssig gemacht, sodaß sie den Nechtsordnungen dieser Länder ursprünglich fremd war. Mit der Vermehrung der Ausnahmen von diesem Prinzip durch die einzelnen Nechtsordnungen — eine solche bildete schon art. 340 II c. c. — ist, als Gegengewicht zu der hiermit bezweckten Besserung in der Lage der Unehelichen, die Sinführung der exceptio Hand in Hand gegangen. Italien und Spanienist sie nur deswegen noch unbekannt, weil dort die Abweichungen von dem Prinzip des art. 340 c. c. nicht zahlreich und derartig beschaffen sind, daß kaum ein Platz für die exceptio plurium ist.

3. Anerkennung.

Noch heute stellt in Frankreich die Unerkennung, geschehe sie freiwillig oder erzwungen, neben der legitimatio per subsequens matrimonium und der Adoption die einzige Form der Fürsorge des Baters für sein außerhalb der Ghe erzeugtes Kind dar und ist, wenn nicht freiwillig erfolgend, nur an bestimmte, eng begrenzte Tatbestände geknüpst, sodaß die Jahl der Anerkannten nur einen Bruchteil der unehelichen Kinder bildet und einem großen Teil derselben noch heute die Möglichkeit entzogen ist, irgendwelche Ansprüche gegenüber ihrem Erzeuger zu erheben.

Es ist vielfach behauptet worden, daß solch schwerwiegende Pflichten, wie sie die Anerkennung auferlege, nur denjenigen treffen dürfen, für dessen Vaterschaft eine sichere Sewähr geboten sei, wie sie im allgemeinen nur freiwillige Anerkennung oder einige eng begrenzte Tatbestände bieten. Es erhebt sich nun die Frage, ob das Maß der dem Unerkennenden auferlegten Pflichten tatfächlich ein so großes ist.

Die durch die Anerkennung gewährten Rechte sind für alle Länder, deren Nechtvordnung sich an den c. c. anlehnt, im wesentlichen dieselben, indem die Regelung des c. c. beibehalten oder mit mehr oder minder bedeutsamen Abweichungen in das Gesetz des betreffenden Landes aufaenommen wurde.

Art. 337 c. c. bestimmt, daß die während der Ghe erfolate Unerfemnung eines vor der She mit einem anderen als dem Shegatten erzeugten Rindes weder den anderen Shegatten noch die diefer She entstammenden Rinder in ihren Rechten beeinträchtigen durfe, alle Wirfungen der Unerkennung jedoch nach Auflöfung diefer She in Erscheinung treten follen. Welches find diefe Wirkungen der Unerkennung, die durch Verheiratung des anerkennenden Elternteils mit einem Dritten insoweit suspendiert werden, als fie die Rechte des Shegatten oder der diefer She entstammenden Rinder beeinträchtigen? Es handelt fich bier um in natura zu gewährenden Unterhalt ober Vermögensleiftungen, als welche die dem Rinde zu leiftenden Ilimente und etwaige Schenfungen an es in Betracht kommen. Beide finden gemäß art. 337 ihre Grenze an den Bestimmungen des für die geltende She aufgestellten Shevertrags, fowie an den tatfächlichen Bedürfniffen der legitimen Familie. In vielen Fällen werden daher, umfo mehr als das nach art. 756 ff. gewährte Erbrecht auch häufig illusorisch fein dürfte, die vermögenstrechtlichen Wirfungen der Unerkennung tatfächlich entfallen, während sich im Uebrigen die durch die Anerkennung auferlegten Pflichten in der dem anerkennenden Elternteil übertragenen elterlichen Sewalt erschöpfen, die sich, mangels sonstiger Bestimmungen, nach art. 383 in Verbindung mit art. 376 - 79 lediglich in einem Bestrafungsrecht und der nach art. 158 erforderlichen Sinwilligung des betreffenden Elternteils zur Sheschließung äußert. Aus art. 756 ff. ergibt fich, daß fich die Böhe des dem anerkannten Rinde zuftehenden Erbes. in erster Binie nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein legitimer Descendenz, in zweiter Binie nach dem sonstiger Verwandten richtet, und zwar beträgt das Minimum des dem anerkannten Rinde neben legitimer Descendenz zustehenden Erbteils ein Drittel deffen, was ihm als eheliches Rind zuftände, umfaßt das ganze Erbe, wenn der anerkennende Elternteil feine erbfähigen Verwandten') hinterließ. Auf den Erbteil wird angerechnet, was das Rind zu Lebzeiten des betreffenden Elternteils von

1) Art. 755: les parents au delà du douzième degré ne succèdent pas.

diesen erhalten hatte. Das ganze Erbe entfällt, wenn ihm bereits die Hälfte dessen, was ihm als gesetzliches Erbteil gebührte, gegeben wurde, unter ausdrücklichem Bemerken des anerkennenden Elternteils, daß das Kind auf den betreffenden Teil beschränkt werden solle.

Wir sehen somit, daß die sich aus der Anerkennung tatsächlich ergebenden Ansprüche des Kindes, allenfalls mit Ausnahme des erbrechtlichen Anspruchs, keineswegs sehr beträchtliche, zumal bei Verheiratung des anerkennenden Slternteils mit einem Dritten, in keiner Weise sicher fundierte sind. Wohl ist die erbrechtliche Regelung eine verhältnismäßig günstige, doch wird in vielen Fällen eine Erbschaft überhaupt nicht vorhanden sein, und wenn, so wird dem Kinde die daraus erwachsende Wohltat normalerweise erst zu einer Zeit zugute kommen, da seine Erziehung, um derentwillen es einer ausreichenden Unterstützung am dringendsten bedurft hätte, längst beendet ist.

Dem art. 337 des französischen c. c. entspricht der art. 183 des c. c. italiano, der diefem gegenüber insofern einen Fortschritt bedeutet, als er nur befagt, daß das vor der She geborene und während der She anerkannte außereheliche Kind eines Shegatten nicht ohne Zustimmung des anderen Shegatten in den gemeinfamen Baushalt aufgenommen werden darf, während im Uebrigen dem Anerkennenden in der Erfüllung feiner väterlichen Pflicht gegenüber dem anerkannten Rinde durch die Erfüllung feiner Pflicht gegenüber der legitimen Familie keine Schranke gesetzt wird. Seine erbrechtliche Stellung ist nach italienischem Recht noch günftiger als nach französischem, da es als Mindestbetrag neben legitimer Descendenz die hälfte deffen erhält, was ihm als eheliches Rind zuftünde. Daß das anerkannte Rind aber ein eigenes Recht an der Erbschaft nicht hat, vielmehr lediglich ein Forderungsrecht gegenüber den legitimen Erben. besagt außdrücklich der § 102 des c. c. ital. Aus dem Wortlaut des art. 756 des französischen c. c., nach dem den anerkannten Rindern nur ein "droit sur les biens de leur père ou mère décedés" gewährt ift, verglichen 3. B. mit dem des art. 751, der, wie die übrigen sich auf das Erbrecht im allgemeinen beziehenden Artikel, von einem "être appelé à la succession" spricht, darf wohl geschlossen werden, daß das italienische Recht in art. 102 nur einen Grundsatz ausspricht, der schon dem c. c. fr. angehörte.1)

Dem B. S. B. ist das Institut der Unerkennung fremd. Von diefem Rechtsinstitut der Unerkennung ist das Geständnis der Baterschaft, auch

¹⁾ Abweichend allerdings nach art. 723 c. c. fr. im Falle des art. 758.

Unerkennung genannt, zu unterscheiden, das auch den Rechtsordnungen bekannt ift, welche das Institut der Anerkennung nicht aufgenommen haben, das keine unmittelbar materiellrechtliche, vielmehr im Wefentlichen prozeffuale Wirkung hat, wohl aber durch feine beweisrechtliche Wirkung im Vaterschaftsprozeß auch auf das materielle Recht mittelbar einwirken fann. Go ift der freiwilligen Anerkennung nach B. S. B. Konstitutive Birkung nicht beigelegt worden. Gie hat, vor der Geburt erfolgend, nur die Bedeutung, die einem außergerichtlichen Seftändnis im Rechtsftreit nach §§ 288 - 290 3. P. D. zufommt.1) Erfolgt fie dagegen nach der Geburt in öffentlicher Urfunde, so ist ihr durch § 1718 die Wirfung beigelegt, daß der Anerkennende sich nunmehr nicht mehr auf die exceptio plurium berufen kann. Gemäß dem Protokolle der Kommiffion für die zweite Lefung des Entwurfes zum B. G. B. G. 679 foll das Unerkenntnis der Vaterschaft, in der bestimmten Form abgegeben, als Verzicht auf die exceptio betrachtet werden, fodaß der Inhalt der Willenserklärung des § 1718 nicht die Tatsache umfaßt, daß kein weiterer Juhälter vorhanden war, sondern den Verzicht, sich darauf zu berufen.2)

Uuch dem **A. B. S. B.** ift das Institut der Unerkennung fremd. Der Unerkennung, d. h. dem Geständnis der Vaterschaft, auch wenn außerhalb des Gerichts erfolgend, kommt jedoch beweisrechtliche Wirkung zu.³)

Das Schweizer Recht knüpft nach J. S. A. Urt. 302 II an die gemäß Urt. 303 II erfolgte Vaterschaftserklärung ohne weiteres die materiellrechtliche Wirkung, daß der Unerkennende nun als außerehelicher Vater des von ihm anerkannten Kindes betrachtet wird, indem kraft Sesezs durch diese Unerkennung das mit der Seburt entstandene außereheliche Kindesverhältnis festgestellt wird, sodaß vor der Unerkennung erwachsene Unsprüche, soweit sie nicht verjährt sind, auf Grund der erfolgten Unerkennung geltend gemacht werden können.⁴) Ubweichend von dem c. c. kann die Unerkennung auch nach dem Tode des Vaters oder, falls er urteilsunfähig ist, durch den väterlichen Großvater erfolgen (Urt. 303 I J. S. B.)⁵) und erstreckt sich auch auf die väterlichen

1) Pland 21nm. 1 zu § 1718.

²) S. Josef, Anerkennung der Vaterschaft, Archiv für Bgl. Recht Bd. 34 S. 286. Dieser Auffassung wird widersprochen von Staudinger § 1718 1 c, Endemann, Familienrecht S. 645, Hachenburg, die Rechtsstellung des unehelichen Kindes S. 34 ff.

³) Vergl. hierzu Stubenrauch Anm. 4 zu §§ 163, 164 und Krainz, Desterr. allgem. Privatrecht Vd. 2 § 454 S. 339 f. f.

*) Vergl. hierzu § 1711 B. G. B., Egger Unm. 3 zu Urt. 302.

5) Peper a. a. D. Seite 133 ff.

Verwandten. Sie verleiht dem Rinde, abgesehen von der Regelung der elterlichen Gewalt und einer Sinfchränkung im Erbrecht, die Stellung eines ehelichen Rindes. Der nach Verehelichung mit einer anderen Frau als der Kindesmutter erfolgten Unerkennung kommt, abweichend von c. c. art. 337, fofort volle rechtliche Wirkung zu. ') Übereinstimmend mit dem c. c. ift nach 2lrt. 304 die Unerkennung eines ebewidrigen Rindes ausgeschloffen; es kann ferner die erfolgte Unerkennung angesochten werden und zwar nach 3. S. B. Urt. 305 binnen 3 Monaten, sowohl von Mutter und Rind unter erleichterten Bedingungen, als auch innerhalb desfelben Zeitraumes nach Urt. 306 von allen daran Intereffierten, die jedoch, im Gegenfatz zu Mutter und Rind, für ihre zum Zwede der Unfechtung erhobenen Behauptungen beweißpflichtig sind. Nach Urt. 325 erhält das anerkannte Rind den Namen und die BeimatBangehörigkeit des Baters, der für es zu forgen hat, wie für ein ebeliches. dem die Vormundschaftsbehörde sogar die elterliche Gewalt übertragen kann, die jedoch nicht ipso iure die Autnießung am Kindesvermögen umfaßt; es bestimmt vielmehr die Vormundschaftsbehörde in diesem Falle das Maß der dem Vater am Rindesvermögen zustehenden Rechte.

Erbrechtlich ist das anerkannte dem ehelichen Kind nicht völlig gleichgestellt. Es oder seine Nachkommen erhalten neben ehelichen Nachkommen seines Vaters nur die Hälfte dessen, was einem ehelichen Kinde oder seinen Nachkommen zusiele Urt. 461 III; auch hat es nach Urt. 470, da auch die anerkannten außerehelichen Nachkommen zu den "Nachkommen" im Sinne dieses Paragraphen gehören, ein Pflichtteilsrecht. Dieselbe rechtliche Stellung wie den Unerkannten gebührt nach Urt. 325 denen, die nach Urt. 323 dem Vater auf Grund der Vaterschaftsklage durch richterliches Urteil mit Standessfolge zugesprochen worden sind.

Nach norwegischem Necht kann die Anerkennung auf vier Arten erfolgen:

- I. Der bezeichnete Vater erkennt unaufgefordert in Segenwart des Beitragsvogts schriftlich an, der Vater des Kindes zu sein. (§ 10 des norweg. Sef.).
- II. Er schweigt, nachdem der Entscheid an ihn ergangen ist, daß er sowohl als Vater des Kindes angeschen wird, wenn er seine Vaterschaft zugibt, als wenn er es unterläßt, binnen 4 Wochen nach Justellung des Entscheids mündlich oder schriftlich in eingeschriebenem

1) Egger, a. a. D. Anm. 4 zu Art. 303.

Brief einen Antrag auf richterlichen Entscheid beim Unterrichter des Wohnorts der Mutter anzubringen. (§ 8 III des norweg. Ges.) III. Er erkennt nach Empfang des Entscheids seine Vaterschaft innerhalb

der bezeichneten vier Wochen an. (§ 11 1 des norweg Ges.)

41

in

g

0

D

n

51

6

1,

20

h

1=

3,

n

g n

n

h

n

2

r

)

IV. Seine Vaterschaft wird durch richterliches Urteil festgestellt, nachdem er innerhalb der bezeichneten Frist einen Untrag auf Enscheidung angebracht hatte. (§ 13 1 des norweg. Ses.)

Die Unerkennung, als einfeitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, unterliegt sowohl nach französischem als auch deutschem und Schweizer Recht den für folche Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften, ju denen deren Unwiderruflichkeit gehört, mährend fie auf Grund von Irrtum, Arglift oder Drohung angesochten werden können.1) Gine Sonderbestimmung bezgl. der Anfechtung der Anerkennung der außerehelichen Baterschaft findet sich in diesen Rechtsordnungen nicht. § 15.1 des erwähnten norwegischen Gesetzes besagt dagegen, daß, wer die Vaterschaft anerkannt bat, die Sache noch nachträglich gerichtlich anhängig machen, d. h. die Unerkennung anfechten fann, wenn er dartut, daß ihm erst nach erfolgter Unerkennung Tatsachen befannt geworden sind, die, wenn fie ihm zu jener Beit bekannt gewesen wären, ihn an der Ubgabe einer bindenden Willenserfärung gehindert haben würden. Der norweg. Sefetzgeber erweitert fo die Unfechtungsmöglichkeit gegenüber der Unerkennung der außerehelichen Baterschaft, indem er sie, über B. G. B. § 119 hinaus, für jeden Fall des grrtums im Beweggrunde gewährt, fodaß sie nach norwegischem Recht vor allem dann gegeben ift, wenn sich nachträglich das Vorliegen eines congressus plurium herausstellt. Gerade in diefem Falle ist die Anfechtung troty § 119 II, auf Grund von § 1718 B. S. B., der gerade die nachträgliche Vorschützung der Einrede der mehreren hindern foll, nach deutschem Recht nicht zuläffig (R. G. 58, 354). Sbenso kann, wer die vierwöchentliche Frist versäumt hat, auch später die Sache gerichtlich anhängig machen, wenn er entweder Gründe, wie oben angeführt, geltend macht, oder die Überschreitung der Frift ihren Grund in ihm nicht zuzurechnenden Umftänden oder in einem sonstigen Frrtum hatte. Uuch auf Grund des rechtsträftigen Urteils fann der angebliche Vater Wiederaufnahme der Sache verlangen, wenn er dartut, daß er fpäter zur Renntnis von Tatfachen ober Beweisgründen gekommen ift, die entweder allein oder in Verbindung mit früher vor-

¹) Egger, a. a. O. Anm. 3 zu Art. 306, Staudinger, Anm. 4 c u. e zu § 1718, Pland, Anm. 4 d u. e zu § 1718, Zachariae, frz. Zivilrecht, Bd. III, S. 508, § 568 c. gebrachten Beweißgründen wahrscheinlich einen anderen Ausfall des Urteils herbeigeführt haben würden. (§ 15 II des norweg. Ges.)

Diese erweiterte Anfechtungsmöglichkeit und der Umstand, daß selbst nach ergangenem rechtskräftigem Urteil auß den erwähnten Gründen eine Wiederausnahme des Verfahrens erfolgen kann, erklärt sich daraus, daß, wenn bei einem so unsicheren Verhältnis wie es das der unehelichen Rindschaft nun einmal ist, dem Kinde von dem Sesets ein über jedes frühere hinausgehendes Maß von Nechten zugebilligt wurde, auch andererseits dem hierdurch Verpflichteten ein über jedes frühere hinausgehendes Maß von Verteidigungsmöglichkeiten zugestanden werden mußte.

Die bereits erwähnt, gibt das norweg. Gesetz dem Rinde dieselbe Rechtsstellung gegenüber dem Bater wie gegenüber der Mutter, verleibt ihm auch gegen beide einen Anspruch auf Unterhalt, Erziebung und Aus. bildung, (§ 2 des norweg. Sef.) gewährt ihm also im allgemeinen die Rechte eines ehelichen Rindes, vor allem jedoch mit den Abweichungen, die fich aus dem Getrenntleben von Vater und Mutter ergeben, woraus 3. B. folat, daß, je nachdem bei welchem Elternteil das Rind feinen Wohnort hat, der eine oder andere feinen Anteil am Unterhalt in natura oder in Geld zu leiften verpflichtet ift. (§ 4 des norweg. Sef.) Nur dann find beide zu Beitragsleiftungen verpflichtet, wenn keiner für das Rind forgt oder der, der für das Rind forgen foll, es in Pflege gegeben hat oder feine Fürsorgepflicht versäumt. (§ 4 III des norweg. Gef.) Die Erwägung, daß ein einfaches Verweisen auf die dem ehelichen Rinde burch die betreffende RechtBordnung in vermögenBrechtlicher Binsicht ein= geräumte Stellung infolge des tatfächlich eine vollständig verschiedene Bage bedingenden Getrenntlebens von Bater und Mutter den praktischen Bedürfniffen nicht genügen fann, bat den norwegischen Sesetzeber veranlaßt, die Leiftungen des Slternteils, deffen Wohnsith das Rind nicht teilt, vorzüglich also des Vaters, — das Rind verbleibt nach § 3 in der Regel bei der Mutter, - fei er als folcher oder als Beitragspflichtiger zu Leistungen verurteilt, aufs Genaueste festzustellen.') Ueberflüffig ift dies, wenn fämtliche Rechte und Pflichten sich in einer Person, der des allein Unerkennenden, vereinigen, wie dies nach dem c. c. und den fich an ihn anlehnenden Rechtsordnungen der Fall ift, fodaß eine Rollifion von Rechten oder Pflichten ausgeschlossen ift.

¹) So finden sich auch schon in einem norweg Geset, vom 6. 7. 1892 Bestimmungen über das Verhältnis zwischen ehelichen Kindern und deren Eltern. sofern sie in Pflege gegeben sind oder die Stern nicht zusammen leben, sei es aufgrund von Trennung oder Scheidung, oder weil sie einander verlassen haben, oder weil der Vater vor der Seburt des Kindes gestorben ist.

Der Unterhaltsbeitrag foll in der Weise festaesetst werden, daß, foweit es möglich ift, auf jeden der Eltern im Verhältnis zu deren wirtschaftlicher Lage eine gleichgroße Laft fällt. Nur im Falle des Unvermögens des einen Teils kann Leistung des Sanzen dem anderen Teil auferlegt werden, gleichviel ob dies Bater oder Mutter ift (§ 201 des norweg. Gef.). Das Gefetz geht in § 20 II fo weit, einen mittleren Erziehungsbeitrag, von dem jedoch abgesehen werden kann, als Richtichnur aufzustellen und zwar, entsprechend der auf dem Bande einfacheren und billigeren Lebensführung, verschieden, je nachdem das Rind dort oder in der Stadt erzogen wird. Um es der Mutter zu ermöglichen, das Rind wenigstens in der ersten Zeit bei sich zu behalten, foll der Vater der Mutter für die ersten neun Monate einen besonderen Stillbeitrag leisten (§ 20 II des norweg. Sef.). Dies bedeutet eine beträchtliche Entlastung des Gemeinwefens, dem, in anbetracht der hohen Sterblichkeit unter den Säuglingen Norwegens, die Pflicht auferlegt worden ift, Mütter, sowohl verheiratete als unverheiratete, denen es aus ökonomischen Gründen unmöglich wäre, ihre Rinder bei fich zu behalten, durch Juschüffe hierzu in den Stand zu seten.

43

B

3,

n

B

=

3

e

)t

-

e

1,

B

n

a

r

B

n

)

e

=

e

n

-

t

n

r

3

n

e

Auf Verlangen desjenigen, in deffen Pflege fich das Rind befindet, des Pflegers oder der Urmenpflege, wenn diefe für den Unterhalt des Rindes hat bezahlen müffen, kann dem anderen Teil eine besondere Beitragspflicht auferlegt werden, wenn durch Erfrankung des Rindes besondere Rosten entstanden sind, oder als Erfatz für die Begräbnisfosten, wenn das Rind vor Vollendung des 16. Jahres gestorben ift (§ 20 VI u. VII des norweg. Gef.). Befindet sich das Rind nicht in der Pflege des Vaters, fo kann von der Mutter oder dem Pfleger auch ein Beitrag für die Taufe und die Ronfirmation erhoben werden (§ 20 VIII des norweg. Ges.). Es ist ihm ferner ganz allgemein ein Anspruch auf einen über das als Grenze für den ordentlichen Erziehungsbeitrag festgesette Ulter von 16 Jahren hinausgehenden, außerordentlichen Unterterhaltsbeitrag, falls es infolge förperlicher oder geistiger Schwäche für sich zu forgen außerstande ist, gegeben (§ 19 11 des norweg. Sef.). Die Grenze für den ordentlichen Erziehungsbeitrag kann, je nach den Verhältniffen des Beitragspflichtigen, auf das 15. Jahr herunter= oder, zur Ermöglichung einer weiteren Qusbildung des Rindes, heraufgeset werden (§ 191 u. III des norweg. Ges.).

Nach § 1716 B. G. B. kann, lediglich auf Antrag der Mutter, durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder den Vormund zu bezahlen und den erforderlichen Betrag angemeffene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. Diefer Betrag wird alsdann mit der Geburt des Kindes ohne Weiteres fällig, und es bedarf zum Erlaffe der einstweiligen Verfügung keineswegs des Vaterschaftsurteils oder eines Jugeständnisses, vielmehr nur der Slaubhaftmachung der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen nach Z. P. D. § 936 und § 920 II').

Nach dem neuen norwegischen Gesethe werden die dem Bater oder dem Beitragspflichtigen auferlegten Beiträge erst fällig, wenn die Vaterschaft oder Beitragspflicht sestgeschlicht son Bersäumnis der Alagefrist, sei es durch endgültiges Urteil § 25 I des norweg. Ses.) Diese Vorschrift ist wohl geeignet, die Anzeige der unehelichen Seburt durch die Mutter und damit die Eröffnung des die Feststellung der Vaterschaft bezweckenden Bersahrens zu beschleunigen, das, je unmittelbarer nach der Seburt erhoben, desto leichter durchführbar ist, was nach norwegischem Recht ferner durch Androhung von Seldstrafen, sowohl gegenüber der fäumigen Mutter (§ 7 III, des norweg. Ses), als gegenüber solchen, die es unterlassen, sie zur Mitteilung anzuhalten, erzwungen werden foll (§ 6 IV des norweg. Ses.).

Aus der Sleichstellung dieser Kinder gegenüber Vater und Mutter ergibt sich, daß ihnen nach norwegischem Necht gegenüber den Uszendenten des Vaters dieselben Nechte auf subsidiäre Sewährung des Unterhaltes wie gegenüber denen der Mutter zustehen.

4. Allimentation.

Die lediglich auf AlimentationBleistung gerichtete Klage findet sich in fämtlichen NechtBordnungen, meist, wie bereits ausgeführt, neben der VaterschaftBklage, ausschließlich lediglich im deutschen und oesterr. Necht.

Art. 762 c. c., der dem von der Anerkennung ausgeschlossenen Kinde als Ersat hierfür Alimente zubilligt, stellt den einzigen Fall dar, da dem unehelichen Kinde nach c. c. ein Alimentationsanspruch gegenüber seinem Erzeuger gegeben ist. Es ist diesen nur zu erheben berechtigt, wenn es kein eigenes Vermögen hat. Was aber hat man sich praktisch unter diesem Anspruch vorzustellen, der dem Kinde gegenüber dem Vater

¹) Staudinger, Anm. 3b zu § 1716. Siehe dagegen J. S. B., Art. 321. dessen Vorausssehung Nachweis der Notlage der Mutter ist, und der lediglich Sicherstellung des Betrages vorsieht. Dies ist allerdings, wie Egger in Ann. 1 zu Art. 321 ausführt, geeignet, der Mutter Aredit zu verschaffen, was aber, wie Peyer, a a. O., S. 88 richtig sagt, in dieser für die Mutter so schweren 3-it im Interesse des Kindes als völlig unzulänglid, zu betcachten ist. gegeben ist, da doch die Nachforschung nach diesem Bater nach art. 342 c. c. unbedingt außgeschlossen ist? — Es handelt sich hier nach den Auß= sührungen von Mourlon II S. 85 ff. um solche Kinder, die der Bater anerkennen wollte, deren Anerkennung aber nach art. 335 außgeschlossen war.¹) Ebenso gibt das Necht Portugals den allein von der Erhebung der Baterschaftsklage außgeschlossenen ehewidrigen Kindern einen Allimentationsanspruch, beseitigt aber die Schwierigkeiten, die die Anwendung des art. 762 c. c. geboten hatte, durch die Bestimmung, daß dieser Anspruch dann gegeben sein soll, wenn die Baterschaft durch ein Zivil- oder Strafversahren, das zwischen den Stern oder anderen Personen anhängig war, gerichtlich bewiesen ist. (art. 136 des portug. Seleheß).

Die Anerkennung soll dem Kinde, was Unterhalt und Erziehung anbetrifft, die Stellung eines ehelichen Kindes einräumen. Es konnte daher betreffs Einzelheiten im allgemeinen auf die Negelung des Verhältniffes zwischen dem Vater und seinem ehelichen Kinde verwiesen werden. Unders, sobald sich die Pflicht des Vaters in einer Alimentationsleistung erschöpft. Es werfen sich hier die verschiedensten, in folgendem zu er= örternden Fragen auf und zwar zunächst über

a) die Urt des Ausmaßes.

1. soll der Vater die Unterhaltsleistung allein oder gemeinschaftlich mit der Mutter tragen?

2. befreit eigenes Vermögen des Rindes ihn von feiner Beiftungspflicht?

3. foll sich die Höhe der dem Rinde zu gewährenden Alimentationsleistung nach den Verhältnissen oder dem Stande des Vaters oder der Mutter richten, oder aber sollen, wie nach A. B. R. II. Teil 2. Titel § 626, objektive Gesichtspunkte dafür maßgebend sein?

4. soll die ursprünglich festgesetzte Höhe ein für allemal unveränderlich sein?

5. trifft die väterlichen Großeltern eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Haftung?

6. in welcher Form ist der Unterhalt zu gewähren?

1. Jur Seit der Stadtrechte sollen die Eltern bald zusammen das Rind unterhalten, bald soll der Vater einen Alimentationsbeitrag leisten, bald erscheint er als vorzüglich, wenn auch nicht allein verpflichtet.²)

Bur ausschließlichen Bestreitung des Unterhaltes ist der Vater nach deutschem Nechte gemäß dem ausdrücklichen Wortlaute des § 1708

1) Zachariä III § 572 G. 523.

²) Stobbe a. a. D. § 324.

n er ie Il

=

h

t.

e

a

b

r

ng

8

3

n

311

23

m

B,

6=

er

r=

fe

ch)

th

B. S. B. verpflichtet. Lediglich im deutschen und **vestere. Recht**, und auch da weniger schroff (A. B. S. B. § 166 ll Nov. I § 9) findet sich diese der Regelung des ehelichen Kindesverhältnisse durchaus widersprechende Vorschrift. In den übrigen Nechtsordnungen ist neben dem Vater eine Heranziehung der Mutter vorgeschen, wie sich aus der Bezeichnung der väterlichen Leistung als eines "Beitrags" ergibt (J. S. B. Art. 319, norweg. Sel. § 13 ll, niederl. Sel. art. 344a l). Sine möglichst gleichgroße Last im Verhältnist zu ihrer wirtschaftlichen Lage soll Vater und Mutter nach norweg. Recht auch im Falle der Verurteilung mehrerer zur Beitragspflicht treffen (§ 20 norweg. Sel.).

2. Sowohl nach deutschem') als nach Schweizer Necht²) besteht die Leistungspflicht des außerehelichen Vaters, abweichend von der des ehelichen, ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit oder die Bedürftigkeit des Kindes, sowie darauf, daß es etwa einen Unterhalt von dritter Seite erhält.

Im Gegensatz zu diesen Nechtsordnungen, die die Pflicht des Vaters zu einer unbedingten machen, ist sie in den Ländern romanischen Nechtes nur im Falle der Bedürftigkeit des Kindes gegeben, entsprechend dem subsidiären Sharakter dieser Allimentationsleistung. Denselben Standpunkt vertritt auch noch das neue niederl. Ses., indem es in art. 344c festsetzt, daß die Höhe des erforderlichen Beitrags entsprechend dem Bedarf des Kindes zu bestimmen ist. Sin Bedarf des Kindes ist aber nicht vorhanden, wenn es außreichendes eigenes Vermögen oder gar Einkommen besitzt und dessen Verwendung zur Allimentierung des Kindes nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Auch nach vesterr. Recht sind die Kosten der Erziehung und Verpflegung des unehelichen Kindes in erster Linie aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten, während die Verpflichtung der außerehelichen Eltern erst eintritt, wenn das Vermögen des Kindes nicht ausreicht. Wohl findet sich hierüber eine ausdrückliche Vorschrift nicht. Ss muß aber angenommen werden, daß die Vorschrift dess 150 L. B. G. B. für eheliche Kinder zugrunde gelegt werden muß,³) da sich im österr. Gesch, ebenso wie im ndl. keine Vorschrift findet, wonach uneheliche Kinder gegenüber ehelichen in irgend einer Weise einen Vorzug haben sollen.

Obgleich die norweg. Beitragspflicht der elterlichen Leistungspflicht nachgebildet ist, ist dennoch anzunehmen, daß sie dem Inanspruch-

- 1) Staudinger Anm. 4a zu § 1708.
- 2) Egger Anm. 2b zu Art. 319.
- 3) Stubenrauch 1 Bem. 3–5 zu §§ 166/171.

δ

h

['=

n

r

ot

).

n

er

).

jt

3

it

er

3

n

D

8=

C

m

er

ar

28

r=

m

r=

ht

)t.

3.

r,

er

n.

g:

ħ=

genommenen auch im Falle der Leistungsfähigkeit des Kindes aufzuerlegen ist.

3. Für die Bemefsung der Höhe des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltsgeldes leate das **A. E A.** als Maßstab zugrunde, "was Seute vom Bauer oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes nehst Schul- und Lehrgeld kosten würde" (A. O. R. II. Teil, 2. Titel, § 626).

Nach gemeinem Recht ging der Anspruch lediglich auf den notdürftigen Unterhalt.

Da die Gesetzesneuerungen der romanischen Länder keine Vorschrift darüber enthalten, wonach die Höhe der Alimentationsleistung zu bemessen ist, muß hierfür auf art. 763 c. c. zurückgegangen werden, wonach die Alimentationsleistung sich stets nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, hier also des Vaters, zu richten hat.

Lediglich nach der Lebensstellung der Mutter richtet sich die Höhe des Unterhaltsgeldes nach **B. S. B.** § 1708, nach der Lebensstellung von Vater und Mutter nach **J. S. B.** Art. 319 I; nicht hiernach, da sie nach A. B. S. S. § 165 daran keinen Anteil haben, aber nach ihren Vermögensverhältnissen, nach österr. Recht § 166.

In den **Niederlanden** foll die Höhe der Allimente dem Einkommen des Beklagten und der Jahl und der Art derjenigen, denen er Unterhalt zu leisten verpflichtet ist, entsprechen und sich auch nach den Bedürfnissen des Kindes richten. Da der nichtanerkennende Bater, abgeschen von diesem Unterhaltsanspruch, auch nach niederländischem Necht keinerlei Beziehungen zu dem Kinde hat, dies aber regelmäßig von der Mutter, sei es freiwillig oder gezwungen, anerkannt werden wird,¹) sodaß ihr die Sorge für es zusteht, werden sich im allgemeinen die Bedürfnisse des Kindes nach denen der Mutter richten. Tatsächlich bemißt sich also nach niederl. Recht die Beitragspflicht nach der Lebensstellung der Mutter und dem Einkommen des Leistungsgflichtigen.

Was die Beitragspflicht des norweg. Nechts anbelangt, ist zunächft auf S. 43 oben zu verweifen. Im Übrigen wird jedem der Pflichtigen ein feinen Verhältnissen entsprechender Teil des ganzen Beitrags auferlegt, für dessen Jetrag jedoch jeder derselben haftet. (§ 22 ll des norweg. Sef.).

4. Schon das A. O. A. II. Teil, 2. Titel fagt in § 627, daß bei der Festsfehung der Unterhaltsleiftung auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden muß.

1) Das nol. Recht kennt noch eine Mutterschaftsklage.

Für das **Schweizer** Necht ift durch Art. 320 J. G. B. ausdrücklich bestimmt, daß auch nach erfolgter Festsfezung auf Begehren des Klägers oder des Beklagten bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt werden kann.

Dasfelbe ist für das deutsche Necht durch § 323 3. P. D. vorgesehen. Da jedoch nach den beiden letztgenannten NechtBordnungen die Beistungspflicht des Vaters unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit besteht, kann nur eine Veränderung in den Verhältnissen des Kindes, resp. der Mutter, Orund der Neubestimmung sein.

Auch nach art. 344d des niederl. Sefetzes kann die Höhe der einmal festgesetzten Summe verändert werden. Nach art. 344c II kann der Betrag herabgemindert werden, — jedoch nicht weiter als bis zur Hälfte der ursprünglichen Summe, — wenn der Beklagte beweist, daß die Sewährung der Unterhalts- oder Erziehungskosten eines anerkannten Kindes von seinen Sltern ganz oder z. T. gesichert sind.¹)

5. Das **A. Q. A.** stand keineswegs auf dem Standpunkt, den das B. G. B. in § 1589 vertritt. Es bestand daher kein Hindernis, den väterlichen Großeltern in Teil II Titel 2 §§ 628 ff. die Unterhaltspflicht unmittelbar nach dem Vater und vor den mütterlichen Großeltern, unter Umständen auch vor der Mutter aufzuerlegen.

Dem § 1589 B. G. B. entsprechend, trifft die väterlichen Großeltern nach beutschem Necht eine unmittelbare Haftung nicht. Es kann ihnen aber eine mittelbare Haftung für den geschuldeten Unterhalt obliegen und zwar nach § 1654 in Verb. mit § 1386 l₂ als Last des ihrer Nutznießung § 1649 B. G. B. unterworfenen Sohnesvermögens, für das sie

¹) Durch Verurteilung zur Allimentationsleistung wird, wie sich aus diesem Artikel ergibt, nach niederl. Necht Anerkennung durch einen Dritten nicht ausgeschlossen, ebenso wenig nach deutschem Necht Legitimation durch nachfolgende She. Diese Möglichkeit ist hier dadurch gegeben, daß das Urteil, durch welches die außereheliche Vaterschaft festgesstellt wird, gemäß § 644 3. P. O. nur unter den Parteien wirkt. Für das B. S. B. ist jedoch, wie die Motive Bd. IV S. 879 und 922 ausstühren, in anbetracht der Seltenheit solcher Fälle, von einer besonderen Negelung dieses Falles abgeschen worden. Es finden also die allgemeinen Srundsäte Unwendung: Die Forderung gegenüber dem als außerehelicher Vater Verurteilten bildet einen Bestandteil des Kindesvermögens. Der Schemann der Mutter, der nur nach B. S. S. § 1602 II zur Leistung gegenüber dem Kinde verpflichtet ist, ist demnach von seiner Pflicht insoweit befreit, als die Bedürfnisse durch die Vaterschaft des Schemannes der Mutter durch ein nach § 643 3. B. O. für und gegen alle wirkendes Urteil festgestellt ist. (Staudinger § 1719 Unm. 3, Planck § 1708 Unm. 9). als nutznießungsberechtigte Gewalthaber persönlich, neben dem Kinde als Sesamtschuldner haften. (§ 1388 B. S. B.).

Auch nach 3. S. B. ift dem Rind auf Grund des zur Alimentationsleiftung verurteilenden richterlichen Spruches ein unmittelbarer Unspruch auf Unterhalt gegenüber den väterlichen Uszendenten nicht gegeben. Auch die Unterstützungspflicht des Urt. 328 3. S. B. erstreckt sich nur auf diejenigen außerehelichen Kinder, die vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen worden sind. Es fragt sich nun, ob nach 3. S. B. etwa die väterlichen Großeltern unter Umständen eine mittelbare Baftung betrifft, wie dies eben für das deutsche Recht festgestellt wurde. Nach 3. S. B. Urt. 292 haben die Eltern während der Unmündigkeit des Kindes die Autnießung an seinem Vermögen. Es fehlt im Schweizer Recht an einer besonderen Regelung der familienrechtlichen Autzung. Unhaltspunkte bietet die Lastentragung beim dinglichen Ausungsrecht Urt. 764/67. Unter diefen Vorschriften findet sich jedoch kein Analogon zu 3. S. B. § 1386 12, und 3. S. B. Urt. 765, befagt ausbrücklich, daß alle nicht angeführten Basten der Sigentumer, in unserem Falle der alimentationspflichtige Sohn, zu tragen hat. Die genannten Urtikel dürfen jedoch hier nicht ohne weiteres übernommen werden. Denn, wie die Befuaniffe des Shemannes, bezw. Baters, größer find als die eines Augnießers, so muß auch seine Pflicht zur Lastentragung weiter gehen. Bieraus folgt, daß den Shemann, resp. Bater, die Baftung für die Unterhaltsbeiträge treffen muß, die auf dem seiner Autzung unterliegenden Vermögen ruhen, fodaß alfo auch nach 3. S. B. die väterlichen Großeltern mittelbar für die AlimentationBleiftung haften, die den unter ihrer Vormundschaft stehenden Sohn trifft.")

Ubweichend hiervon das oesterr. Recht, das dem Vater nach § 150 U.B.S.B. nur außnahmsweise die Nutzung am Kindesvermögen zubilligt. Hieraus folgt, daß dem Vater auch nur außnahmsweise nach § 512 U.B.S.B. eine mittelbare Haftung für die denselben treffende Alimentationspflicht obliegt.

Uus dem Charakter der Beitragspflicht des norweg. Rechts, die keineswegs auf Verwandtschaft beruht, ergibt sich, daß dem Kinde ein unmittelbarer Unspruch gegenüber den Uszendenten des, resp. der Beitragspflichtigen, nicht zustehen kann.

6. Der auf Grund der AlimentationBklage zu leistende Unterhalt kann, wie B. S. B. § 1710 I außdrücklich besagt, nach deutschem Nechte nur

1) Vergl. Egger Urt. 293 Unm. 1a und Urt. 203 Unm. 4a und b, Peper a. a. D. 5.118.

durch Entrichtung einer Gelörente gewährt werden. Auch das niederl, und das Schweizer Recht verlangen Jahlung eines "Unterhaltsgeldes". Sine andere Form der Gewährung ist in Norwegen, in Anbetracht der möglicherweise auf mehrere entfallenden Beitragspflicht, praktisch schlechterdings unmöglich. Im Interesse des Aindes muß auch für die Nechtsordnungen, in denen sich keine ausdrückliche Regelung dieser Frage findet, die ausschließliche Möglichkeit der Sewährung des Unterhaltes in Form einer Geldrente angenommen werden. Hierdurch wird verhindert, daß der Vater, um auf Kosten des Wohlergehens des Kindes Seld zu sparen, es in eigene Pflege gibt.¹) Abweichend hiervon wird durch § 167 des oesterr. Gesetzes die Möglichkeit einer durch den Vater zu gewährenden Naturalverpflegung nicht ausgeschlossen. Das A. E. A. hatte es in Teil II Titel II § 622 in das Belieben des außerehelichen Vaters gestellt, die Erziehung und Verpflegung des Kindes selbst zu beforgen.

De lege ferenda follte sich die Höhe der Deistung weder außschließlich nach den Vermögensverhältnissen oder dem Stand des Vaters, noch auch außschließlich nach denen der Mutter richten, da in beiden Fällen, wenn auch in letzterem häufiger, das Rind durch diese Vestimmung auf ein Niveau herabgedrückt werden kann, das dem des anderen Elternteils geradezu widerspricht. Dies muß unter allen Umständen vermieden werden. Wenngleich ein Tieferstehen des Rindes in Erziehung und Unterricht gegenüber dem höherstehenden Elternteil nicht unbedingt zu verhindern ist, muß und kann doch ein allzu schroffer Kontrast vermieden werden, indem, wie nach J. S. B. bei der Bestimmung der Höhe des Unterhaltsgeldes auf die Lebensstellung von Vater und Mutter abzustellen ist. Wenn auch noch so kleiner, ihren Lebensverhältnissen und ihrer Stellung entsprechender und von dem Richter spiechender Beitrag auferlegt werde.

b) Dauer der Leistung: Nach deutschem Rechte sind Verwandte in gerader Linie untereinander unterhaltsberechtigt, soweit sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (B. S. B. § 1601, 1602 ll). Das minderjährige, unverheiratete eheliche Kind ist insofern privilegiert, als es nicht verpflichtet ist, sein Vermögen zur Vestreitung seines Unterhaltes anzugreisen. Die elterliche Unterhaltspflicht greift vielmehr erst ein, wenn die Einkünste des Kindesvermögens und der Ertrag seiner Urbeit zur Vestreitung seines Unterhalts nicht außreichen. Nur dann

1) Motive zu B. G. B. Bd. IV 6 898

ift der Stamm feines Vermögens anzugreifen, wenn die Eltern "bei Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen" außer Stande sind, ohne Sefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren (B. S. B. § 1603 Il 2 letter Halbsatz und § 1603 I). Reichen also die Einfünfte feines Vermögens, fo hat das eheliche Rind von feiner Geburt ab keinen Anspruch gegenüber feinen Eltern auf Bestreitung feines Unterhaltes. Mangels folcher Sinfünfte, fowie von Sinnahmen aus eigener Urbeit, kann es aber die Gewährung des Unterhaltes bis ju feiner Volljährigkeit verlangen, felbst wenn es eigenes Vermögen hat. Über diese Altersgrenze hinaus greifen die allgemeinen Regeln der §§ 1601 ff. Plat. Es kann alfo einerseits vorkommen, daß ein eheliches Rind niemals einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Sltern hatte, während es andererseits möglich ist, daß er ihm von feiner Geburt bis zu feiner Volljährigkeit und, auf Grund von § 1601 u. 1602 l, darüber hinaus zusteht. Es ist aber auch keineswegs ausgeschloffen, daß er ihm innerhalb dieses Zeitraumes bald gegeben, bald versagt war. Dies ist alsdann bedingt durch die Schwankungen unterworfenen Ver= mögensverhältniffe der Sltern oder der Rinder oder auch deren jeweiliges Verhältnis zueinander.

t

3

e

? F

3

t

1

) =

,

g

e

).

....

r

n

51

Infolge des völlig anders gearteten Verhältniffes zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater ist es im Interesse des Kindes zunächst unbedingt erforderlich, selbst falls es aus den Einfünsten eigenen Vermögens seinen Unterhalt bestreiten könnte, was übrigens selten der Fall sein wird, daß ihm dennoch eine Unterhaltsleistung des Vaters gewährt wird; denn trotz der Unverjährbarkeit dieses Anspruches nach B. S. B. dürfte es schwer fallen den Vater heranzuziehen, falls aus dem einen oder anderen Grunde nach Jahren die Vermögenseinfünste des Kindes wegfallen. Ferner muß dieser Anspruch bis zu einer bestimmten Altersgrenze ununterbrochen gewährt sein, ohne Verücksichtigung von § 1603 l B. S. B., da das Kind ebensowenig wie Schwankungen innerhalb seines eigenen Vermögens, Veränderungen in dem seines außerehelichen Vaters ausgesetzt sein darf.

So bestimmt das B. G. B. in § 1708 l, daß diefe Unterhaltspflicht, wie sie den außerehelichen Vater unabhängig von den Vermögensverhältnissen seines unehelichen Kindes trifft, so auch gegenüber dem körperlich und geistig gesunden Kinde, ebenfalls unabhängig von dessen Vermögensverhältnissen, mit vollendetem 16. Lebensjahr entfallen soll. Darüber hinaus trifft ihn nach § 1708 ll, nun aber vorbehaltlich § 1603 l, eine Verpflichtung nur, wenn das Kind in jener Zeit infolge körperlichen oder geiftigen Sebrechens außerstande war, sich felbst zu erhalten.

Schon das A. L. A. gewährte dem unehelichen Kinde einen Unspruch auf Verpflegung, den damaligen primitiveren Lebens. und Bildungsverhältnissen gemäß jedoch nur bis nach zurückgelegtem 14. Jahre, der sich aber über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken konnte, einerseits, bis das auf Veranlassung des Vaters ein Sewerbe erlernende Kind sich durch dieses Sewerbe selbst zu ernähren imstande, andererseits, folange es durch körperliche oder geistige Erkrankung zur Erwerbung seines Unterhaltes außerstande war.

Das 3. S. B., das 12 Jahre nach dem 3. S. B. entstanden ift, hat für den ordentlichen Unterhaltsanspruch eine höhere Altersgrenze als das 3. S. B., das 18. Lebensjahr, festgefest, (Urt. 319) bestimmt aber dafür, daß der zu leistende Beitrag auf den Zeitpunkt hinfällig erflärt werden kann, wo das Rind ein nach feiner Lebensstellung binreichendes felbstftändiges Einkommen erlangt hat (2lrt. 320). 2ln einer Unordnung, entsprechend § 1708 II 3. S. B., fehlt es dem 3. S. B. Dem Seifte des Schweizer Rechtes entspräche es jedoch nicht, wenn dem unehelichen Rinde ein folcher außerordentlicher Unterhaltsanspruch verfagt wäre. Es ift vielmehr mit Leißner1) anzunehmen, daß er in Urt. 3202) enthalten ift. Diefer Urtikel sieht nämlich, bei erheblicher Underung der Verhältniffe, nicht nur eine Binfälligerflärung des Unterhaltsbeitrages vor, sondern auch eine Neubestimmung. Diese kann jedoch nicht ausschließlich in einer Erhöhung oder Berabsehung des gemäß Urt. 319 11 bis zum 18. Jahre zu entrichtenden Unterhaltsgeldes bestehen. Es ift vielmehr anzunehmen; daß sie in einem folchen Falle auch in einer Erweiterung über den in Art. 319 II vorgesehenen Zeitpunkt bestehen kann. 2118 folche "erhebliche Veränderung der Verhältniffe" ift unbedingt eine durch Gebrechlichkeit hervorgerufene, der normalen Entwicklung nicht entsprechende Unfähigkeit sich felbst zu erhalten, zu betrachten.

Ebenfalls bis zum 18. Lebensjahr wird der Unterhaltsanspruch dem unehelichen Kinde nach dem neuen belgischen Sesetz gewährt, das jedoch weder einen außerordentlichen Unterhaltsanspruch, noch überhaupt

¹⁾ Leißner, die rechtliche Stellung des außerehelichen Kindes nach dem deutschen B. G. B. und dem Schweizer 3. G. B. Diff. Iena 1911 S. 26.

²⁾ Art. 320 3. G. B.: Auf Begehren des Alägers oder des Beklagten kann bei erheblicher Veränderung der Verhältniffe der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt und auf den Zeitpunkt hinfällig erklärt werden, wo das Kind ein nach seiner Lebensstellung außreichendes selbstständiges Einkommen erlangt hat.

eine Anderung des einmal festgesetzten Beitrages nach Höhe oder Dauer vorsieht, woraus auf den absoluten Charakter diefer Bestimmung zu schließen ist.

Nach Urt. 344a des niederld. Rechtes bildet die Volljährigkeit die Grenze des ordentlichen Unterhaltsanspruches. Unferem Paragraphen 1708 II entspricht art. 344b des niederl. Gesetzes, der besagt, daß im Falle förperlicher oder geiftiger Gebrechlichkeit des Rindes die Verpflichtung zur Jahlung über die Volljährigkeit hinaus bestehen bleiben foll. Diese Uusdrudsweife läßt daranf schließen, daß, ebenso wie nach 3. S. B. die Gebrechlichkeit in dem Zeitpunkt vorliegen muß, wenn andernfalls die Unterhaltsleiftung aufhörte, Kontinuität der Beiftungspflicht alfo, Voraussezung auch dieses außerordentlichen Unterhaltsanspruches ist. Der Sewährung des ordentlichen Unterhaltsanspruches bis zur erlangten Volljährigkeit entspricht es, daß das niederl. Gefetz wie das 3. S. B. unter Umftänden eine frühere vollständige Befreiung des Baters von diefer Verbindlichkeit vorsieht. Nach art. 344a des niederl. Sefetes fann nämlich, wie bereits erwähnt, auf Untrag des Kindes sowohl als des Verpflichteten, wenn des Letteren Einkommen oder feine fonstigen Verhältniffe oder der Bedarf des Rindes fich nachträglich verändert haben, die Bohe des Beitrages umgewandelt werden. Diefe Underung umfaßt sowohl zugunsten des Kindes eine Erhöhung, als auch zugunsten des Verpflichteten eine Berabsehung des Beitrages, die zu deffen völliger Streichung führen kann. Denn als eine "Underung" im Bedarfe des Rindes ift es unbedingt aufzufaffen, wenn der Ertrag feiner Urbeit zur Bestreitung feines Lebensunterhaltes nunmehr ausreicht, sodaß ein nicht gedeckter Bedarf nicht mehr vorhanden ift. (Vergl. oben G. 46).

Reinerlei Vorschrift über die Dauer des Unterhaltsanspruches und keine Vestimmung, die Gewährung eines außerordentlichen Unterhaltsanspruches in sich schließen könnte, enthält das A. B. S. B. Hieraus muß entnommen werden, daß nach oesterr. Necht, entsprechend der Verpflichtung des unehelichen Kindes, im Falle hinreichenden eigenen Vermögens aus dessen einkünften seinen Unterhalt zu bestreiten, die Leistungspflicht des außerehelichen Vaters entfällt, jedoch nicht früher, als das Kind, sei es kraft Vermögens, sei es kraft eigener Urbeit, imstande ist, sich selbst zu ernähren.¹)

Für die Beitragspflicht des norweg. Rechtes gelten im einzelnen dieselben Vorschriften wie für das auf Grund der Unerkennung zu Leistende.

1) Vergl. Stubenrauch Unm. 2 zu §§ 166/171.

Der familienrechtliche Sharafter der Vaterschaftstlage bedingt nach beutschem und vesterr. Recht (3. S. B. 194 II und 21. B. B. S. 14811) ihre Unverjährbarkeit. Erfüllung für in der Vergangenheit fällige Unterhalts= leistungen könnte jedoch nach § 1613 B. S. B. abweichend von der Regelung durch § 1481 21. 3. S. B. nach deutschem Recht nur ausnahms= weise verlangt werden, wenn nicht hier die Sondervorschrift des § 1711 B. S. B. eingriffe, wonach dem unehelichen Rind diefer Unspruch, porbehaltlich der Verjähungsfrift des § 197 9. S. B., immer gegeben ift. Bieraus folgt, daß nach deutschem Recht nicht nur die Baterschaftsklage noch nach Jahren erhoben werden kann, wenn etwa der bis dahin freiwillig zahlende Vater feine Leiftungen einstellt oder die Mittel der Mutter, die bis dabin allein für den Unterhalt aufgekommen war, nicht mehr ausreichen. Es find vielmehr nach erfolgreicher Durchführung diefer Alage die inzwischen fällig gewordenen und von der Mutter oder deren Verwandten, (B. S. B. 1709 II) nicht aber einem Dritten ausgelegte Beträge2) von dem Vater vorbehaltlich des § 197 nachzuleisten.

Trot ihres familienrechtlichen Charakter verjährt die Alimentations= flage fraft ausdrücklicher Sefetesvorfchrift in Belgien (c.c. belge art. 340e) Solland (niederl. Sef. art. 344 1 2) und der Schweiz (3. S. B. Urt. 305). Es wurde in diefen Bändern die aus dem Charakter der Verpflichtung fich ergebende Ronsequenz nicht gezogen auf Grund der Erwägung, daß nur innerhalb kurger Zeit nach der Geburt die Vaterschaft mit Sicherheit festgestellt werden könne, und daß gerichtlliche Belangung auf 211i= mente nach Jahr und Tag verhindert werden müßte.3) Uuf Grund diefer Erwägung kann in der Schweiz die Baterschaftsklage nicht später als ein Jahr, in Belgien nur innerhalb von 3 Jahren und in Bolland innerhalb von 5 Jahren nach der Geburt des Rindes erhoben werden. Dem entspricht die nach holländischem Recht bezal. der Verjährung der einzelnen Unterhaltsbeiträge geltende Besonderheit, daß diefe nämlich eintritt, foweit sie früher als 5 Jahre vor der Klageerhebung fällig waren. Im Übrigen gelten sowohl nach Schweizer als nach belgischem Recht für die rückständigen Beträge die gewöhnlichen Berjährungsfriften.

c. Übergang der Alimentationsverbindlichkeit auf die Erben des Pflichtigen: Für den Nachlaß treffende Verbindlichkeiten haften nach B. S. B. 1967 die Erben. Hierzu gehören

- 1) Vergl. Stubenrauch zu § 1481 Note 1 und Unm. 4.
- 2) Staudinger Bem. 2 zu § 1709.
- 3) Egger Anm. 2 zu Art. 308, Peyer a. a. D. S. 92.

auch Allimentationsleistungen; außgeschlossen aber sind nach § 1615 solche, die auf Grund von Verwandtschaft in gerader Linie zu gewähren sind. Der Tod des Pflichtigen gibt in solchen Fällen dem Verechtigten meist ein Erbrecht oder ein Necht auf einen Teil des Nachlasses, das gewissernaßen an die Stelle seines ursprünglichen Unterhaltsanspruches tritt und ihn ersetzt. Wo dem unehelichen Kinde ein solches Erbrecht fehlt, muß für seinen gleichwohl familienrechtlichen Unspruch eine abweichende Regelung platzgreifen.

Dies ist für das deutsche Recht durch § 1712 3. S. B. geschehen, wonach der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinem Vater auf deffen Erben übergeht. Sbenfo durch 21. 3. S. 3. § 171 für das oefterr. und 3. S. 3. Urt. 322 I für das ichweizerische, fowie durch § 39 für die Beitragspflicht des norwegischen Rechts, doch steht, entsprechend dem Sharakter diefer letteren, nicht auf der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen beruhenden Verbindlichkeit, das Rind hier allen übrigen Forderungsinhabern nach. Art. 724 c. c. belge besagt, daß die Lasten der Erbschaft auf den Erben übergehen. Bu diefen Basten gehören, abweichend von der Regelung des B. S. B., laut art. 207 c. c. belge in Verb. mit art. 205 § 3 von dem Vater seinem ehelichen Rinde geschuldete Unterhaltsleiftungen, nicht aber Unterhaltsleiftungen schlechthin. Hieraus folgt, da es an einer Sonderbestimmung zu Sunsten der Unehelichen fehlt, daß die dem außerehelichen Vater nach art. 340b c. c. belge auferlegte Unferhaltspflicht nach belgischem Recht nicht als Last der Erbschaft ju betrachten ift, also nicht anf die Erben des Baters übergeht. Reine ausdrückliche Erwähnung inbetreff der Vererblichkeit des Unspruches des unehelichen Rindes findet fich ferner im hollandischen, ital. und fpan. Recht, sodaß wegen der Vererblichkeit dieses Unterhaltsanspruches auf die allgemeinen Regeln der betr. RechtBordnungen verwiefen werden muß.

Die Haftung des Erben ist jedoch billigerweise nicht unbegrenzt, fie findet vielmehr nach J. S. B. Urt. 322 II ihre Grenze in dem Betrage, den das Aind im Falle seiner Anerkennung von dem Nachlasse zu fordern berechtigt gewesen wäre. Nach § 40 des norweg. Sesetses darf, falls der Verstorbene eine Witwe oder eheliche Kinder hinterläßt, zugunsten des unehelichen Kindes nicht mehr zurückgehalten werden, als das Kind bekommen hätte, wenn es mit den ehelichen gleich geerbt hätte. Das oesterr. und belgische Necht enthalten analoge Vorschriften nicht. Nach deutschem Rechte B. S. S. § 1712 II 1 ist es in das Belieben des Erben gestellt, das Kind mit dem Betrage abzusinden, der ihm im Falle seiner Shelichkeit als Pflichtteil zustünde. Ubweichend war die Regelung, wo den unehelichen Kindern ein Erbrecht gegeben war, wie durch Nov. 89 cap. 12 § 6 und durch das A. E. R. Teil II Titel II § 652. Wohl war ihnen neben diefem wahlweise ein Anspruch gegen die Erben des Baters gewährt auf Leistung des zu ihrer Erziehung noch Fehlenden aus dem Nachlasse. Diefer siel jedoch weg, wenn das Kind seinen Anteil am Nachlasse seinem Unterhaltsanspruch vorzog.

5. Mittel der Rechtsverwirklichung.

Die Nealisierung der dem Kinde gegebenen Unsprüche scheitert jedoch vielfach, und zwar nicht nur an der Leistungsfähigkeit, sondern mehr noch an der Böswilligkeit des Verpflichteten, der durch Wechsel seines Wohnorts die Nechtsversolgung zu erschweren, vielfach sogar durch Auswanderung sich seiner Pflicht gänzlich zu entziehen sucht. Der Sesesgeber daher, dem es am Herzen liegt, daß die aufgestellten Normen auch wirklich zur Ausführung gelangen, muß besondere prozessuale Vorschriften, die dieser Klage angepaßt sind, zur Erleichterung und Sicherung ihrer Durchführung ausstellen, wie dies vorzüglich durch das holländische und norwegische, auch durch das belgische Seses geschehen ist, während das 3. G. B., von einigen prozessualen Vorschriften abgesehen, auf die fantonale Sesseung verweist.

a) Der Gerichtsstand: Wezentlich erschwert ist die Rechtsverfolgung in **Deutschland**, da hier, mangels eines besonderen Gerichtsstandes für die Vaterschaftsklage bei ihrer Erhebung lediglich der für sie als Statusklage in Betracht kommende, allgemeine Gerichtsstand des Beklagten 3. P. O. § 12, d. h. das Gericht seines Wohnsitzes (3. P. O. § 13) gegeben ist.

Das Schweizer Zivilgeseth hat auf Grund obiger Erwägungen, ungeachtet der sich auch der Vaterschaftstheorie ergebenden Konsequenzen, in Urt. 312 festgesetht, daß die Vaterschaftstlage sowohl am Wohnsith des Beklagten zur Zeit der Klageerhebung, als am schweizerischen Wohnsith der klagenden Partei erhoben werden kann. Nach Z. S. B. Urt. 307 sind sowohl Mutter als Kind zur Erhebung der Vaterschaftsklage besugt. Uußnahmsweise ist nach Urt. 313 auch das Gericht des Heimatsortes des Beklagten zuständig, wenn er sowohl als die klagende Partei ihren Wohnsith im Ausland haben, doch genügt es zur Begründung des forum patriae schon, daß er einen Wohnsith in der Schweiz nicht hat.¹) Es ist somit, troth Verziehens des Beklagten ins Ausland, die Klageerhebung

1) Egger Anm. 1a zu Art. 313.

nicht erschwert, der klagenden Partei ohne weiteres die Möglichkeit gelaffen, ohne Berücksichtigung der Normen des internationalen Privatrechtes des betreffenden ausländischen Staates die Klage nach Schweizer Necht zu erheben und durchzuführen, selbst dann, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Nach niederländischem Necht ist lediglich das Sericht am Wohnorte des ausschließlich zur Erhebung der Vaterschaftsklage befugten Kindes hierfür zuständig (art. 344b I des niederlö. Ses kann somit, abweichend vom Schweizer Necht, ein im Ausland wohnendes uneheliches Rind, deffen Mutter zur Zeit seiner Seburt die niederländ. Staatsangehörigkeit hatte, im Auslande nur dann nach niederländ. Nechte die Alimentationsklage erheben, wenn das internationale Privatrecht des betreffenden ausländischen Staates eine unserem Art. 21 E. S. B. S. B. entsprechende Norm enthält. Deffen letzter Satz hinwieder schließt 3. B. aus, daß einem solchen Kinde, wenn es in Deutschland die Klage erhebt, über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus ein Alimentationsanspruch zugestanden wird.

Nach norweg. Recht geht die Klageerhebung nicht von Mutter oder Kind aus, vielmehr von dem Vater, zwecks Entkräftung der sich aus den Ungaben der Mutter ergebenden Vaterschaftsvermutung, und zwar er= folgt sie regelmäßig am Wohnorte der Mutter, am Wohnorte des Vaters nur dann, wenn Mutter und Kind tot sind, am Wohnorte des Kindes, falls die Mutter tot ist. (§ 12 I des norweg. Ses.)

b) Sich er ung 8 maßregeln: Die älteren Rechtsordnungen, zu denen in diefem Sinne auch das B. S. B. gehört, enthalten im Anschluß an die auf diesem Sebiete getroffene materiell-rechtliche Regelung keine besonderen, ausschließlich zur Nealissierung der gegebeuen Ansprüche aufgestellten Prozestregeln, sodaß hierfür auf die in der J. P. O. befindlichen allgemeinen Regeln für die Zwangsvollstreckung in Seldsforderungen, die nur wenige Besonderheiten zugunsten des Alimentationsanspruches der Unehelichen enthalten, zu verweisen ist.

Wie betreffs aller Geldforderungen erfolgt die Iwangsvollstreckung wegen der geschuldeten Alimentationsbeiträge nach § 803 J. P. D. durch Pfändung des beweglichen Vermögens des Schuldners, als welches in Ansehung der Iwangsvollstreckung auch Forderungen gelten. Nach § 850 Jiffer 1 der J. P. D. ist jedoch im allgemeinen die Forderung auf den Arbeits- oder Dienstlohn der Pfändung nicht unterworfen. Hier greift nun eine den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes begünstigende Sondervorschrift ein. Uus der Urkunde, durch die sich der außereheliche Vater zur Alimentierung seines außerehelichen Kindes verpflichtet, findet nach § 794 Ziffer 5 J. P. O. die Zwangsvollstreckung ohne weiteres statt.") Bei der vollstreckbaren Urkunde hat das Pfändungsgesuch die Bedeutung der Klageerhebung.") Diese stellt nach § 850 IV den Zeitpunkt dar, von welchem an die Forderung des unehelichen Kindes insofern privilegiert ist, als wegen der nach diesem Zeitpunkte fälligen, sowie der für das vorausgehende Vierteljahr geschuldeten Beiträge nach § 850 IV J. P. O. und dem Lohnbeschlagnahmegeset; § 4 Ziffer 3 und § 4a die Pfändung auch des Urbeits- und Dienstlohnes zulässig ist. Sie erfolgt, unabhängig von dessen Böhe, lediglich unter Freilassung der Beträge, die der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm den Verwandten der Shefrau und der früheren Shefrau gegenüber obliegenden Unterhaltspfichten bedarf.

Nach § 829 3. P. D. bedarf es zur Pfändung einer Forderung eines gerichtlichen Verbotes an den Drittschuldner, hier den Urbeitgeber, um ihn zu verhindern an den Schuldner zu zahlen. Nach dem niederländ. Gesch (Urt. 344 p.) ergeht dementsprechend eine Mitteilung von dieser Beistungspflicht des Schuldners durch den Vogteirat, der etwa unserem Gemeindewaisenrat entspricht, an den Urbeitgeber des Kindesvaters. Durch Bescheinigung dieser Mitteilung und Rücksendung an den Vogteirat verpflichtet sich der Urbeitgeber, das von dem Urbeitnehmer Seschuldete bis zu einem Drittel des fälligen Lohnes an das Vormundschaftsgericht zu zahlen. Eine durch den Drittschuldner entgegen dem Verbote des § 829 3. P. D. an den Schuldner geleistete Zahlung ist dem Släubiger gegenüber unwirksam,³) befreit ihn also nicht diesem gegenüber; ebensowenig wird nach niederländ. Necht der Drittschuldner durch den Vorschriften entgegenstehende Zahlungen von seiner ihm gegenüber dem Vorschriften entgegenstehende Zahlungen von seiner ihm gesenüber

Das neue belgische Gesetz ift, allerdings lediglich im Feststellungsverfahren, bestrebt, die Zahl der Alimentationsprozesse zu mindern, nicht nur um die Gerichte zu entlasten, sondern auch weil Führung eines Prozesses für eine eventuelle spätere Heirat der Sltern des jest zu alimentierenden Kindes nicht gerade förderlich ist. Deshalb sieht es in art. 340 f. eine Art schiedsgerichtlichen Verfahrens vor dem Vorsithenden des Gerichtes, dem zwecks Alageerhebung die Alten eingesandt worden sind, vor.

³) Stein VII 1 zu § 829.

¹⁾ Vergl. hierzu § 27 1 des norweg. Gef.

²⁾ Stein IV 2b zu § 850.

Es geht dem eigentlichen Verfahren voraus, um es, wenn möglich, überflüffig zu machen. Erst wenn sich eine Verständigung als unmöglich erweist, wird der Prozestweg beschritten.

59

Entsprechend den Vorschriften in den oben außgeführten Nechtsordnungen, erfolgt auch nach § 27 des norweg. Sesense von 1915, falls der außereheliche Vater trotz Aufforderung nicht zahlt, Eintreibung durch Iwangsvollstreckung oder durch Abzug vom Arbeitslohn, indem auch hier dem Arbeitgeber aufgegeben werden kann, einen vom Beitragsvogt festzusetzenden Betrag vom fälligen Lohne zurückzuhalten und dem Beitragsvogte auszuliefern. Diese Summe muß von dem Beitragsvogt nach Anhören des Schuldners und unter Berücksichtigung feines, sowie seiner Familie notdürftigen Unterhalts bestimmt werden und kann sich auch, sofern keine Sicherheit geleistet ist, auf noch nicht fällige Ansprücke des Kindes erstrecken. Auch hier ist für nicht an den Beitragsvogt erfolgte Jahlung der Arbeitgeber verantwortlich.

Die Bestimmungen des norweg. Sefetes geben in dem Beftreben, es dem Bater unter allen Umstände unmöglich zu machen, fich feinen Pflichten zu entziehen, in den §§ 33 ff. des norweg. Sef. über das Maß des anderwärts Festgesetten hinaus. Will ein zu Alimentations. leiftungen Verpflichteter das Band verlaffen und ift es nach den Umftänden zweifelhaft, ob er zurüdzukehren gesonnen ift, fo muß er nicht nur zahlen, was fällig ist, sondern, wenn ihn der Amtmann nicht davon befreit, auch Sicherheit leiften für das, was später fällig wird. Befreiung hiervon foll nur nach Unhörung des Berechtigten und des Beitragsvogtes am Wohnort des Schuldners gewährt werden. Ift Grund vorhanden anzunehmen, daß der Schuldner nicht nur das Band verlaffen, sondern fich auch hierbei feinen Verpflichtungen entziehen will, fo kann die Polizei, auf Untrag des Berechtigten ober des Beitragsvogtes, oder die Urmenverwaltung ihm verbieten zu reisen und auf feine Süter Beschlag legen. Dasfelbe gilt für den Elternteil, der die Fürforge für das Rind hat, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß er das Rind verlaffen will, ohne weiter für es zu forgen, in Unfehung des Betrages, der diefem alsdann als Erfat, für die Naturalverpflegung aufzuerlegen ift. Diefe Vorschriften können schon Unwendung finden, folange über die Vaterschafts- oder Beitragspflicht noch nicht endgültig entschieden ift; bei fpäterer Freisprechung tann alsdann von der Mutter Erfat verlangt werden. Es ift ferner ein königl. Erlaß vorgesehen, nach dem jedem, der nach fremden Weltteilen auswandern will, der Nachweis auferlegt werden kann, daß ihm keine Pflichten aus diesem Gesethe obliegen, ein Erlaß, der sicherlich in anbetracht der Schwierigkeit des geforderten Beweises unterbleiben wird.

Was die Beschlagnahme der Süter und das Reiseverbot gegenüber demjenigen betrifft, der Grund zur Unnahme gibt, daß er das Band verlassen will, ohne feinen Verpflichtungen nachgekommen zu fein, feien dieselben bereits gerichtlich festgestellt oder nicht, jo können die oben für das norwegische Recht erwähnten Maßnahmen auch nach deutschem Rechte, auf Grund der allgemeinen Vorschriften der 3. P. D. als persönlicher und dinglicher Urreft verhängt werden, allerdings nicht wie dort nebeneinander. Trifft nämlich der außereheliche Bater Vorbereitungen, die mit Sicherheit darauf schließen laffen, daß er das Band verlaffen will, ohne Erfüllung feiner Verbindlichkeiten, fowie ohne Binterlassung von Vormögen zu deren Dedung, fo ift Grund vorhanden anzunehmen, daß er sich seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Rinde entziehen will. Bierdurch mußte die Vollftreckung des Urteils, d. h. die Vornahme der auf Grund von § 708 Ziffer 6 oder § 794 Ziffer 5 der 3. P. D. jeweils zu Beginn eines Vierteljahres dem Kinde wegen feiner Alimentationsanfprüche in das Vermögen oder den Urbeitslohn des Vaters zustehende Iwangsvollftreckung im Ausland erfolgen. Der genannte Umstand bildet daher die nach § 917 II 3. P. D. zur Verhängung des dinglichen, fubfidiär auch des persönlichen Urreftes erforderliche Voraussehung, fodaß demnach auch nach deutschem Recht die Güter des verpflichteten Baters mit Beschag belegt werden können oder feine Abreise verhindert werden fann, falls ausreichende Gründe zu der Unnahme vorhanden find, daß er das Land verlassen will, ohne feinen Pflichten genügt zu haben. Diefer Urrest kann jedoch nur auf Grund eines Beschluffes oder Endurteils durch das Gericht verhängt werden, nicht aber, wie dies nach § 34 1 des norweg. Gesetses der Fall ist, bei großer Dringlichkeit auch unbedingt geboten wäre, zunächst auf Anordnung der Polizei, die alsdann dem Amtmann von der erfolgten Maßnahme Mitteilung zu machen hat. Diefer entscheidet nunmehr über ihre Aufrechterhaltung. Gine fo weitgehende Befugnis ist der Polizei nach deutschem Rechte nur durch die Str. P. D., und auch da nur subsidiär zugestanden.') Bat nach norweg. Recht der Umtmann zu Sunften der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme entschieden, fo können nun auch unverfallene Unsprüche durch Iwangsvollstreckung eingetrieben und bei einer Sparkaffe hinterlegt werden (§ 34 II des norweg. Sef.). Diefen Vorschriften entsprechen die Bestimmungen der §§ 930 und 932 der 3. P. D., nach denen der Urreft in

1) Str. P. D. §§ 127 ff.

bewegliches Vermögen durch Pfändung vollzogen und der den Betreffenden zufallende Erlös, deffen Betrag in vorliegendem Falle den dem Rinde noch zu leiftenden Unterhaltsbeiträgen zu entsprechen hat, wie gepfändetes Seld hinterlegt wird. Biegen dagegen die Umstände, unter denen der außereheliche Bater das Land verlaffen will, nur fo, daß es zweifelhaft erscheint, ob er in das Reich zurücklehren will, ohne daß bereits beurteilt werden kann, ob er seinen Verpflichtungen nachkommen will ober nicht, fo kommt es nach deutschem Rechte für die noch nicht fälligen Beträge auf die Lage des Falles an, ob, zwecks Unwendung des § 917 3. P. D., deffen Vorausfesungen erfüllt find oder nicht. Bur Erzwingung der Jahlung des bereits fälligen Betrages, bedarf es jedoch keineswegs des Vorliegens eines folchen Umftandes. Fälligkeit des Unfpruches genügt zur Vornahme der Zwangsvollstreckung, da nach § 708 3. P. O. fowohl das Urteil, in welchem der außereheliche Bater zur Alimentierung feines außerehelichen Rindes verpflichtet wird, ohne weiteres für vollstreckbar zu erklären ist, als auch nach § 794 Biffer 5 die Urkunde, in welcher der außereheliche Vater feine Verpflichtung zur Jahlung anerfannt hat, ohne weiteres vollftrechar ift. Biegen jedoch die Vorausfebungen des § 917 3. P. D. nicht vor, jo gewährt die 3. P. D. keine Sicherung für einen gefährdeten Unspruch des Rindes.

61

Sind auf Grund eines entsprechenden Tatbestandes nach § 35 Say 1 des norweg. Sef. sichernde Maßnahmen vor der Fällung des endquiltigen Urteils erfolgt, und erweisen sie sich später als ungerechtfertigt, fo kann nach norweg. Recht § 35 Sat 2, falls Freisprechung erfolgt, ausschließlich von der Mutter hierfür Erfatz verlangt werden, nach 3. P. D. § 945 von der Partei, die die Unordnung bewirkt hat, hiernach alfo regelmäßig von dem Rinde, das jedoch, wenn feinem gesethlichen Vertreter ein Verschulden bierbei zur Bast fiel, gegen diefen Regreß nehmen kann. Nach deutschem Recht ist demnach auf Grund von § 945 3. P. D. die Mutter nur dann schadensersappflichtig, wenn sie, als Vormund des Rindes, bei der Beantragung des Urrestes ein Verschulden traf. Diese Verschiedenheit der haftung entspricht der materiell-rechtlichen Regelung, insofern als fie nach beiden RechtBordnungen denjenigen Teil trifft, der die ungerechtfertigten Maßnahmen veranlaßt hat; denn nach norweg. Recht ift der Ausfage der Mutter eine weit größere Bedeutung beigelegt als nach dem Rechte des B. S. B .: fie genügt um, mangels Widerspruchs des Baters, feine Baterschaft, auf jeden Fall aber die Beitragspflicht des Betreffenden, vorbehaltlich einer gerichtlichen Feststellung gemäß § 13 1 u. II des norweg. Sef., als feststehend anzunehmen. Es ist daher nur billig, daß die Mutter nach norweg. Recht eine ftärkere Verantwortung trifft als nach deutschem Recht.

Den §§ 33 ff. völlig analoge Vorschriften wären bis jest namentlich für Deutschland undurchführbar gewesen, da eine Kontrolle bezgl. des Auswanderns nicht bestand. In Norwegen ist dies anders, wird sich wohl auch nach dem Kriege bei uns ändern.

Von größerer praktischer Bedeutung find die folgenden Bestimmungen des norweg. Rechtes:

Bezahlt ein zur Alimentationsleistung Verpflichteter bei Fälligkeit nicht, so sollen die 4 % des Geschuldeten, die nach B. S. B. § 288 als Verzugszinsen dem geschuldeten Betrag zuwachsen, als Einziehungsgebühr dem Beitragsvogt zufallen, der seinerseits gehalten werden kann, für die Leistung des Pflichtigen Sicherheit zu stellen, § 26 II und III des norweg. Ses., eine Bestimmung, die nach dem Besinden des Amtmannes für den Einzelfall erlassen werden kann, und die zweisellos geeignet ist, einen säumigen Beitragsvogt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Die Vorschrift des § 30 1 des norweg. Sesetzes, wonach derjenige, welcher die Jahlung unterläßt, obwohl er die Mittel dazu hat oder die Rraft sich folche zu verschaffen, vorbehaltlich strengerer Bestimmungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird, geht bezgl. der Qualität sowohl als Quantität der angedrohten Strafe über das Maß des § 361 Siff. 10 des deutschen Str. S. B. hinaus. Hiernach wird derjenige, der feine ihm obliegenden Unterhaltspflichten vernachläffigt,1) ledialich mit Baft, also einer leichteren Freiheitsstrafe, die zudem nicht die Dauer von 6 Wochen überschreiten kann, bedroht. Die Voraussetzungen der angedrohten Strafe sind in beiden Rechtsordnungen die gleichen, da "das in der Lage fein den Betreffenden zu erhalten", das nach dem Wortlaut des § 361 Biff. 10 die Voraussjehung des Strafanspruches bildet, nicht nur das bereits Vorhandensein von Mitteln umfaßt, sondern auch die Fähigkeit, sich folche zu verschaffen. Ullerdings fann nach § 30 Il des norweg, Rechts die Strafe ganz oder zum Teil burch Arbeitszwang ersetzt werden. Der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetbuch sieht in § 306 als Strafhöchstmaß für jegliche Urt des sich Entziehens gegenüber einer gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht, zu deren Erfüllung der Verpflichtete imftande wäre, ebenfalls drei Monate Gefängnis vor,2) an deren Stelle nach § 310 II in Ver-

1) Peyer, a. a. D. S. 127 ff.

2) Der Segenentwurf sieht in § 233 als Strafhöchstmaß sogar 6 Monate Sefängnis, und zwar Sefängnis als einzige Strafart vor, an dessen Stelle nur nach § 68 Unterbringung ins Arbeitshaus treten kann. bindung mit § 42 auf Unterbringung des arbeitsfähigen Verurteilten in ein Arbeitshaus erkannt werden kann.

§ 4 Il des norweg. Sef. befagt, daß in Norwegen der zur Alimentationsleistung Verpflichtete als Empfänger der Urmenunterstützung behandelt wird, die infolge seiner Säumigkeit gegenüber dem Elternteil notwendig wurde, welchem die Sorge für das Kind oblag. Diese Tatsache dürfte geeignet sein, böswillige Jahlungsunterlassungen namentlich dann zu verhindern, wenn der andere Elternteil bedürftig, daher auf Urmenunterstützung angewiesen ist, also die größte Gefahr einer hieraus erwachsenden Vernachlässigung des Kindes besteht.

B. Welche Nechte stehen dem außerehelichen Vater gegenüber seinem Kinde zu?

Im ganzen Leben, zumal wo es sich um rechtlich geordnete Beziehungen handelt, pflegen Nechte und Pflichten einander im Sinne von Ursache und Wirkungen wechselweise zu bedingen und zwar so, daß ein dem einen Teil zugestandenes Necht ihm zugunsten desjenigen eine Pflicht auferlegt, dem gegenüber ihm bezagtes Necht zusteht, eine auferlegte Pflicht ein Necht gegenüber dem verleiht, der auf die Erfüllung der Pflicht einen Anspruch hat.

In dem Verhältnis zwischen dem außerehelichen Vater und feinem Kinde ist nach deutschem Necht dieses Nebeneinander von Necht und Pflicht nicht gegeben. Wie dem Nechte des Kindes auf Unterhaltsleistung des Vaters keine Verpflichtung des Kindes zu etwaiger Unterhaltsleistung diesem gegenüber zur Seite steht, so auch nicht der Pflicht des Vaters zur Alimentierung ein Necht auf Segenleistung, wie dies entsprechend dem oben ausgeführten Prinzip bei der in den §§ 1601 ff. geordneten Unterhaltspflicht der Verwandten der Fall ist. Das uneheliche Kind und sein Vater gelten eben im Nechtsfinne nicht als verwandt. Die gleichwohl dem Vater auferlegte Alimentationsleistung als einzige aus der natürlichen Verwandtschaft hergeleitete Rechtspflicht des Vaters gegenüber seinem außerehelichen Kinde, die eine allerdings auf familienrechtlicher Srundlage erwachsfene obligationenrechtliche Pflicht darstellt,¹) muß daher besonderen Srundsfähen unterstehen. Da dem Unterhaltsanspruch

¹) Endemann II 2 S. 663. Im felben Sinne auch Planck Vorbemerkung 3 zu §§ 1705 ff. Die Motive Bd. IV S. 874 nennen ihn einen familienrechtlichen Anspruch, der den Grundfätzen des Oblig. Nechts untersteht. Ebenso im Anschluß hieran Staudinger Anm. 2 zu § 1708.

des Kindes ein erbrechtlicher nicht zur Seite steht, darf ihm auch nicht ein Recht des Vaters auf Unterhalt entsprechen. Sbenso wenig darf seine in einer Unterhaltsleistung sich erschöpfende Pflicht ein Recht auf Verkehr mit dem Kind, noch auch Bestimmung über die Verwendung der von ihm gereichten Ulimente begründen, noch auch ihm das Recht oder die Pflicht der Fürsorge gegenüber dem Kinde übertragen.

Dasfelbe gilt in Desterreich'), wo sich ebenfalls der Unspruch des Kindes gegenüber seinem außerehelichen Erzeuger in dem Necht auf Allimentation erschöpft.

Auch das Schweizer Recht gibt dem außerehelichen Bater weder ein Erziehungs- noch Verpflegungsrecht, noch ein folches auf perfönlichen Vertehr mit feinem außerehelichen Rinde, obgleich nach 3. S. 3. zwischen dem außerehelichen Vater und feinem Rinde ein Rechtsverhältnis, das der außerehelichen Verwandtschaft, als bestehend anerkannt ist. Die dem Bater auferlegte Alimentationspflicht, der dem Rinde darauf zu= stehende Unspruch, find daher als natürlicher Uusfluß dieses außerehelichen Verwandtschaftsverhältniffes, als ein rein familienrechtlicher Unfpruch zu betrachten. Er untersteht demnach im allgemeinen, zumal was seine Uebertragbarkeit und Pfändbarkeit anbetrifft, denfelben Grundsätzen wie die übrigen UnterhaltBleistungen. Auf Grund dieses Verwandtschaft8= verhältniffes gebort der außereheliche Bater zum Kreis der durch ein Intereffe Begitimierten, daher zur Unzeige berechtigten Personen, wenn es sich darum handelt, nach Urt. 283 bei pflichtwidrigem Verhalten der Mutter die vormundschaftliche Behörde zum Ochute des gefährdeten Rindes anzurufen oder nach Art. 420 gegen die Bandlungen des Vormundes bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde zu führen.2) Da die den Rindern gegenüber ihren Sltern nach Urt. 328 auferlegte Unterstützungspflicht sich nach Urt. 329 auf die Erbberechtigung der Pflichtigen aründet, ift dem außerehelichen Bater auch nach Schweizer Recht gegenüber feinem von ihm nicht anerkannten, ihm auch nicht mit Standesfolge zugesprochenem Kinde, da diefem jeder Erbanspruch mangelt, ein Unterhaltsanspruch nicht verliehen. Gegenüber dem anerkannten oder mit Standesfolge zugesprochenen Rinde, dem nach Urt. 461 nicht nur ein Recht an dem Erbe des Vaters, fondern auch an dem der väterlichen Verwandten gegeben ift, steht dementsprechend gemäß Urt. 329 nicht nur dem Vater, sondern auch den väterlichen Verwandten ein Recht auf

1) Stubenrauch Anm. 11 zu §§ 166-171.

2) Egger Anm. 3a und b zu Art. 319.

Unterstützung zu. Urt. 325 II1) räumt dem Bater zugleich mit der Qluf= erlegung der Fürsorgepflicht ein Erziehungsrecht gegenüber dem Rinde ein, das nach Urt. 325 III sogar unter die elterliche Gewalt des Vaters gestellt werden kann, dem nach Urt. 327 in diefem Falle Rechte am Rindesvermögen gewährt werden können. Abgesehen hiervon gibt feine der ehelichen entsprechende Fürsorgepflicht dem Bater gegenüber dem von ihm anerkannten oder mit Standesfolge zugesprochenen Rinde das Recht, mit Sinwilligung der Vormundschaftsbehörde unter gewiffen Voraussfehungen nach Urt. 272 II das Vermögen des unmündigen Kindes zu deffen Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen. Nach Urt. 271 schulden sich Bater und Rind, unter welchem auch das anerkannte Rind zu verstehen ift, wie sich aus einem Vergleich mit Urt. 270 ergibt, gegenseitig allen Beistand und alle Rücksicht, die das Wohl der Gemeinschaft fordert, doch ist dem Vater, falls das Rind unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt wurde, ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Rinde nicht zugesprochen worden.2)

Uus der nach norweg. Necht erfolgten Gleichstellung der anerkannten außerhalb der She geborenen Kinder mit den nach geschloffener She geborenen ergiebt sich, daß, abgeschen von der außdrücklich angeführten Uusnahme, wonach dem Vater nur ein substidiäres Fürsorgerecht gegenüber dem Kinde gegeben ist, wie die Pflichten, so auch die Nechte des Vaters gegenüber dem anerkanten Kinde die gleichen sind wie gegenüber dem während der She geborenen. Hat das Kind dagegen lediglich ein Necht auf Beitragsleistung, sei es gegenüber einem oder mehreren, ein Unspruch also, nicht auf Grund eines verwandtschaftlichen Verhältnisses, so ergibt sich schen Aus diesen Umstand wie aus der praktischen Unmöglichkeit, daß diesem Rechte des Kindes keinerlei Pflicht gegenüber dem oder den Verpflichteten zur Seite steht.

Sigene Wege ging das **A. L. A.** in der Regelung diefer Frage. Hier war, felbst wenn das Kind nicht anerkannt war, dem Vater nicht nur ein Necht auf Teilnahme an der Erziehung gewährt, sondern auch, vom zurückgelegten 4. Lebensjahre des Kindes ab, ein Necht, nicht aber eine Pflicht, auf eigene Übernahme der Erziehung und Verpflegung (Teil II Titel 2 § 622), sowie in Ermangelung dazu näher verpflichteter Personen, ein Necht auf Unterstützung von Seiten des Kindes (Teil II Titel 2 § 638), neben dessen Pflicht sich aber ein, wenn auch wohl nur selten realissertes Erbrecht des Kindes fand (Teil II Titel 2 § 652).

1) Art. 325 11. Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Vergl. Art. 326 1.

Ohne im einzelnen auf die diefen Betrachtungen ferner zu Grunde liegenden RechtBordnungen einzugehen, von denen noch die auf den c. c. basierenden zu erwähnen wären, tann betreffs dieser zusammenfaffend festaestellt werden, daß die Unerkennung des Rindes, fei fie freiwillig oder infolge richterlichen Urteils erfolgt, dem Bater, wie sie ihm gegenüber dem anerkannten Kinde zu einem großen Teil, wenn auch in vermögensrechtlicher Binsicht beschränkt,1) die Pflichten eines ehelichen Vaters auferlegt, so ihm auch zum Teil deffen Recht gegenüber dem Kinde verleiht.2) Bierzu gehört vor allem fraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nach art. 383 c. c. das Recht der Bestrafung nach art. 376 ff., sowie darauf, bei der Sheschließung um Einwilligung oder Rat gefragt zu werden (art. 158), nicht jedoch, "da diefe Regelung weder aus dem Wefen der den Eltern obliegenden Pflichten noch aus einer besonderen Vorschrift des c. c. abzuleiten sei", das Recht aus art. 384 auf Autnießung am Kindesvermögen, allerdings aber, nach art. 765 c. c., entsprechend dem Erbrecht des Rindes, ein Srbrecht gegen. über diefem. Da in diefen Fällen der Sefetgeber ausdrücklich bestimmt, daß die betreffenden Normen auch auf anerkannte uneheliche Rinder Unwendung finden follen, ift anzunehmen, daß nur in diefen Fällen die Unerkannten den Shelichen gleichzustellen find, fodaß 3. B. art. 205 c. c., der den Eltern ein Unterstützungsrecht gegenüber dem Rinde einräumt, keine Anwendung findet; ebensowenig art. 371.

Wo dagegen dem Kinde lediglich Unterhaltsbeiträge geschuldet werden, steht dem Vater keinerlei Recht gegenüber dem Kinde zu.

1) Vergl. c. c. art. 335 und die erbrechtliche Regelung.

2) Vergl. hierzu und dem folgenden Zachariae, frz. Eivilrecht III § 571, S. 518, ferner Mourlon a. a. D. Bd. 1, S. 521, 975 V, VI und VII.

IV. Zusammenfassung.

Stellungnahme der Sesetzgebung gegenüber dem Problem der außerehelichen Kindschaft.

Verfolgen wir zurückblickend in großen Jügen die Stellungnahme der Gesetzgebung zu diefem Problem! Auf eine im allgemeinen günstige Behandlung der Unehelichen während des ersten Jahrtaufends unferer Zeitrechnung, die unter den Merovingern soweit ging, daß die unehelich Seborenen selbst neben ehelich Seborenen nicht von der Thronfolge ausgeschloffen waren,1) welches Recht ihnen jedoch ichon unter den Rarolingern nur in Ermangelung ehelich Seborener zustand,2) folgte die Beit ihrer Rechtlosigkeit zur Beit des Sachfen- und Schwabenspiegels, sowohl in privatrechtlicher als in öffentlich-rechtlicher Hinsicht. Diese ungünstige Stellung hatte das uneheliche Rind dem Sinfluß der Rirche zu verdanken, demzufolge es, als einer nicht geduldeten Verbindung entstammend, rechtlich ignoriert wurde, da man hoffte, bierdurch die Sabl der unehelichen Geburten zu mindern. Geit jener Zeit des größten Tiefftandes feben wir die Gesetzgebung bemüht, zunächst an Band der Verleihung privatrechtlicher Unsprüche, die Stellung des unehelichen Rindes zu beffern. Den Böhepunkt diefer Bestrebungen bildete im 18. Jahrbundert das A. B. R. Eine rückläufige Bewegung stellt in Deutschland vor allem das preuß. Gefetz von 1854 dar, während in Frankreich die Beftimmungen des c. c. der ursprünglichen Entwicklung der fra. Gesethgebung auf diefem " Sebiete entsprechen, die dort nur vorübergehend durch die den Unebelichen günftige Sefengebung der Nevolution unterbrochen worden war.3) Es bedürfte einer eingehenden Nachforschung, um 3u ermitteln, ob die vielfach als mustergültig bezeichneten öffentlichen Fürsorgeein-

3) Vergl. hierzu G. 6 oben.

¹⁾ Brunner, die uneheliche Vaterschaft in älteren germ. Rechten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Nechtsgeschichte. Serm. Abtl. 38. 17 S. 4.

²⁾ Ebenda S. 6.

einrichtungen Frankreichs zu Sunsten der Unehelichen eine notwendige Folge der Sesetzgebung des c. c. gewesen sind, oder ob, entsprechend dem früheren Standpunkt der frz. Sesetzgebung, sich diese öffentlichen Sinrichtungen schon früh zu einer gewissen Höche entwickelt hatten, sodaß es dem Sesetzgeber überslüssig erschien, dem nicht anerkannten unehelichen Kinde neben seinem öffentlich-rechtlichen einen privatrechtlichen Unspruch zu verleihen, und so der art. 340 in seiner ursprünglichen Fassung nur das Ergebnis dieser Srwägungen darstellt.

Die bedeutsamste Underung des preuß. Sefeties von 1854 bildet die Julaffung der exceptio plurium, wie bereits erwähnt, in einem praktisch die Vaterschaftstlage nahezu ausschließenden Umfang, die vorgeblich zur Befämpfung der Liederlichkeit der außerehelichen Mütter eingeführt wurde, in Wahrheit aber nur dazu dienen konnte, die außerehelichen Bäter nach dem Mufter der französischen Gesetzgebung von der läftigen Vaterschaftstlage zu befreien. Die Folgen diefes Sefetes mußten sich in einem Bande, dem es noch fast völlig an öffentlichen Sinrichtungen zur Verpflegung nicht versorgter Kinder mangelte, bald unangenehm fühlbar machen, und nur diesem Umstand ist es zu verdanken, daß in dem B. G. B., das allerdings in Wahrheit ebenso wenig wie der c. c. eine Baterschafts-, aber wenigstens eine Alimentationsklage fennt, der Geltungsbereich der exceptio plurium im Verhältnis zum Sesete von 1854 eingeschränkt wurde. Denn man hatte wohl eingesehen, eine wie große Gefahr für den Staat folche Individuen bilden, die, hin und hergestoßen, gegenüber keinem mit einem Rechte ausgestattet, zu denkenden Menschen beranwachsen. Man hatte eingesehen, daß es einer gesunden Bevölkerungspolitik widerspricht, einen beträchtlichen Teil der Neugeborenen dem sicheren Tode oder der Verwahrlofung anheim= fallen zu lassen. Die Erkenntnis dieser Tatsachen ist es - wir dürfen uns nicht darüber täuschen - nicht aber, oder wenigstens nur zum fleinen Teil, die humanitas und aequitas, die die Fürforgebestrebungen zu Sunsten des unehelichen Rindes sich auch weiter auf einer aufsteigenden Bahn bewegen lassen, wohl aufsteigend im allgemeinen, aber, nach dem Muster der romanischen Bänder, die alle, der prinzipiell gleichen Sefetsgebung entsprechend, die gleiche Entwicklung zu verzeichnen haben, stets unter Hintansehung des privatrechtlichen Unspruchs des Rindes gegenüber dem ihm gewährten öffentlich=rechtlichen Unspruch.

Die starke Belastung des Staates, resp. der Kommunen, die Erkenntnis, daß Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, vor allem durch Erziehung in Findelhäufern, seien es die bestorganisierten und geleiteten, niemals eine Verminderung des Proletariats und damit der Ariminalität bewirken kann, hat gerade in diesen romanischen Ländern in den letzten Jahren einen Rückschlag in einer einseitigen Betonung der öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht bewirkt, indem dort, wenn auch nur teilweise das erreicht wurde, was bis dahin schon Jahrzehnte lang erstrebt worden war. Der Sinsicht, daß das Verbot des art. 340 l c. c. ein Grund vieler übelstände war, ist es zu verdanken, daß dieser art. 340, wenn auch in Wahrheit nicht abgeschafft, so doch das darin ausgesprochene Prinzip für mehrere Tatbestände durchbrochen worden ist. Für einen nicht unerheblichen Prozentsch der Unehelichen ist seiten ubsjidiär selbstwerständlich beibehaltene öffentlich-rechtliche Anspruch dem Anspruch gegenüber dem außerehelichen Vater hintangeset worden.

Ulle diese Gesetzesteformen auf romanischem Boden, auch die Gesetze gebung Deutschlands und der Schweiz, soviel des Suten letztere auch gebracht hat, stellen nur Ansätze dazu dar, die erstrebte Besserung in der Lage der Unehelichen in die richtigen Wege zu leiten, Wege, die, auch abgesehen von diesem primären Zweck, geeignet sein dürften, die Jahl der unehelichen Geburten herabzumindern. Beides kann nur dadurch erreicht werden, daß dem Bater die Folgen seines Tuns aufgebürdet werden. Durch die Ausgestaltung dieser Folgen muß ihm eine doppelte Verantwortung auferlegt sein und zwar sowohl dem außerhalb der Sche geborenen Kinde als seinen ehelichen Kindern gegenüber. Diese Verantwortung entspricht nicht der deliktischen Haftung, vielmehr derjenigen, die jeden Menschen bezgl. seiner Handlungen trifft, die aber hier ausnahmsweise wegen ihres familienrechtlichen Scharasters und ihres primären Zweckes, der Sicherstellung des Kindes, nicht an die Seschäftsfähigteit des Handelnden geknüpft sein darf.

Überall, mit Außnahme Defterreichs und Norwegens, gibt noch heute die exceptio plurium dem Manne ein Mittel in die Hand, sich troty gegebener Vaterschafts- oder Alimentationsklage seiner Verantwortlichkeit zu entziehen. Auf Grund der aus der Vaterschaftstheorie mit Hilfe der exceptio gezogenen Konsequenz, wonach die Alimentationspflicht nur den treffen darf, der tatsächlich der Vater ist, sind alljährlich Tausende von Kindern, selbst in nicht romanischen Ländern, auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen, wird hierdurch Tausenden von Vätern die Verantwortung durch das Semeinwesen abgenommen, und werden so indirett zahllose Unbeteiligte belastet. Dies mag hingehen, wo freiwillige Anerkennung oder Urteil tatsächlich Vaterschaftsfolgen nach sich ziehen, Fürsorgepflicht und Erbrecht begründen, nicht aber, wo deren einzige Folge, wie nach B. G. B., die dem Vater auferlegte Allimentationspflicht ift. Wohl ist auch hier die natürliche Vaterschaft des Inanspruchgenommenen der Rechtsgrund dieser Pflicht. Hat man aber nicht in Oesterreich, das ebenfalls nur die Alimentationklage kennt, allerdings zu einer Zeit, da man sich über den Verpflichtungsgrund des Vaters noch nicht so klar war wie heute, die exceptio plurium ausgeschlossen und, was mehr bedeutet, sie auch nach über hundertjähriger Übung, nachdem es seftsteht, das auch in Oesterreich die natürliche Vaterschaft den Verpflichtungsgrund des Vaters bildet, indem man die Konsequenz hieraus zog, doch nicht nachträglich eingeführt? Mußte man überdies, nachdem man im deutschen Vechte, abgeschen von B. S. S. § 1310 III und § 1720, aus der natürlichen Vaterschaft nur die rechtliche Konsequenz des § 1708 gezogen hatte, so großen Wert auf die Grundlage des durch ihn gewährten Anspruches legen?

Wie hat sich das norweg. Recht, die jüngste Kodifikation auf diesem Gebiete, geholfen? Es hat neben die mit Vaterschaftswirkungen außgestattete Unerkennung, sei sie freiwillig oder gezwungen erfolgt, eine sich lediglich aus dem Geset ergebende Beitragspflicht gestellt, deren Vorausssehung einzig innerhalb der kritischen Zeit erfolgte Beiwohnung des Inanspruchgenommenen ist, sodaß nach dem norweg. Necht jedem Kinde ein privatrechtlicher Unspruch auf Unterhalt gegeben ist, während der ihm für solche Fälle zugestandene öffentlich-rechtliche Unspruch nur subssidiar in Erscheinung tritt; es liege denn der Fall vor, daß die Mutter selbst keine Ungabe über den Vater oder den mutmaslichen Vater machen kann, oder es sei die Unzeige nicht zeitig genug erfolgt, um ihn an der Uuswanderung zu verhindern.

Nebeneinanderstellung von Statistiken hat erwiesen, daß weder strenge Behandlung von Mutter und Kind, noch starke Heranziehung des Vaters zu Leistungen auf die Ziffer der unehelichen Seburten Einsluß auszuüben vermochten. Hieraus ergibt sich, daß bei der Bildung dieser Ziffer andere Umstände mitwirken müssen,¹) so z. B. die sozialen Verhältnisse eines Landes, die erst eine späte Sheschließung ermöglichen, die Wohnungsverhältnisse usw., daß es somit nicht so sehr Sache der Seletzgebung als der sozialen Fürsorge ist, hierauf einzuwirken. Keinem Zweisel aber unterliegt es, daß auch die privatrechtliche Sesesbung einen Faktor bei der Bildung der Ziffer der unehelichen Seburten darstellt. Zur Uussübung eines in unserem Sinne günstigen, d. h. reduzierenden Einstusse

1) Peper a. a. D. S. 29.

auf diese Liffer, hat der norwegische Gesetzgeber den besten Weg eingeschlagen: unbedingte Heranziehung desjenigen, der mit der Mutter innerhalb der kritischen Zeit verkehrt hat, zur Beitragsleistung beim congressus plurium, in allen übrigen Fällen Sleichstellung des Kindes mit dem ehelichen, auch auf dem Gebiete des Erbrechts, also größte Belastung des väterlichen Verantwortungsgefühls, nicht nur gegenüber den außer der She Geborenen, sondern mittelbar auch gegenüber den ehelichen Kindern. Erst an letzter Stelle steht der gewährte öffentlichrechtliche Unspruch. Strafbestimmungen, selbst gegenüber Dritten, sorgen für Unzeige der Geburt, ja, schon der Schwangerschaft, zwecks zeitiger Sicherstellung der Ansprüche des Kindes.

Das neue norweg. Seset vereinigt demnach, was von einem Seset, das die Verhältniffe der außerhalb der She Seborenen ordnet, erstrebt werden kann: beste Fürsorge für die vorhandenen Unehelichen und, soweit es durch privatrechtliche Sesetzgebung möglich ist, Verhütung eines Überhandnehmens der unehelichen Seburten.

Je beffer aber die zu Sunsten der Unehelichen getroffenen privatrechtlichen Sinrichtungen sind, je mehr durch sie rechtlich der Unterschied zwischen den innerhalb und den außerhalb der She Seborenen aufgehoben wird, desto mehr wird sich auch auf Orund dieser rechtlichen Negelung die soziale Aluft zwischen beiden Alassen verwischen, eine umso geringere Sefahr werden sie für das Semeinwesen darstellen. Die beste öffentlichrechtliche Negelung der Fürsorge für die Unehelichen wird nie dazu führen, die durch die privatrechtliche Sesestung nicht nur nicht ausgeglichene, vielmehr erweiterte Alust, auch nur einigermaßen zu überbrücken. Sie kann daher wohl den Unteil der Unehelichen am Proletariat und der Ariminalität um weniges mindern, nie aber nur annähernd so weit, daß Sheliche und Uneheliche mit gleichen Ziffern daran beteiligt sind.

Von diesem Standpunkt aus sind die schon oben erwähnten Bestrebungen zu beurteilen, den privatrechtlichen Anspruch des Aindes gegenüber seinem Vater mehr und mehr seinem öffentlich-rechtlichen gegenüber dem Semeinwesen hintanzuseten, die bei uns neuerdings, und zwar schon vor dem Ariege, einsetten, unter dessen Herrschaft stark betont werden, und die im Interesse der Vermehrung der Bevölkerung eher eine Privilegierung der unehelichen Seburten als deren Hemmung im Auge haben, daher darauf hinzielen, dem Sinzelnen die Verantwortung zu Lasten der Allgemeinheit abzunehmen. Diese Richtung geht von der Voraussenung aus, daß, wie bereits ausgeführt, die sozialen Verhältnisse zum großen Teil die Ziffer der unehelichen Seburten bedingen

und zieht hieraus den Schluß, daß es nur billig fei, wenn die Allgemeinheit, die diefe Verhältniffe verschuldet habe, auch die sich aus diefen ergebenden Folgen tragen muffe, es mithin nur gerecht fei, wenn dem Einzelnen feine Verpflichtungen abgenommen und die Allgemeinheit zu deren Tragung verpflichtet werde. Man beging bei diefer Schlußfolgerung den Fehler, die sozialen Verhältniffe als die, nicht als eine der Bedingungen der Ziffer der unehelichen Geburten hinzustellen. Bieraus ergab sich, daß man den Vater, ihn lediglich als Objekt, ohne jegliche eigene Aktivität binstellend, von der Tragung der Verantwortlichkeit völlig ausschließen zu dürfen glaubte. Zweifellos muß eine folche Gesetzgebung, die beiden Elternteilen jede vermögensrechtliche Leistung abnimmt, zur Erhöhung der Jahl der unehelichen Geburten beitragen, was wohl die Bevölkerungs= politiker erstreben, von einer fittlichen Sesetzgebung aber, wenn möglich, verhindert werden follte. Diese Bestrebungen sind daher, fowohl wegen mangelnder Begründung, als wegen Unzweckmäßigkeit zu verwerfen, denn es dürfte bierdurch wohl die Quantität der Bevölkerung, aber auf Rosten der Qualität erhöht werden. Die Leistungen dürfen dem Vater von dem öffentl.=rechtl. Verbande, der sie gegebenenfalls primär um das Kind vor der äußersten Not zu schützen, übernimmt, nicht abgenommen werden, er muß vielmehr stets auf ihn zurückgreifen.

Jum Schluffe noch einige Worte über die Vaterschaftsfolgen nach fich ziehende Anerkennung. Alle bier in Betracht gezogenen Bänder kennen sie, mit Ausnahme Desterreichs und des Deutschen Reiches. Die Motive zum Entwurfe des B. S. B. Bd. IV. S. 852 fagen, daß daß Institut der Anerkennung nicht den deutschrechtlichen Anschauungen entspreche, überdies bedenklich und durch ein Bedürfnis nicht geboten sei. Was die Bedenklichkeit des Instituts der Unerkennung betrifft, die darin liege, daß bierdurch Shelofigkeit und Ronkubinat gefördert würden, ift zu bemerken, daß den in Frankreich allerdings häufigen Konkubinat sicherlich nicht satt das Institut der Unerkennung begünstigt hat, vielmehr die sozialen Verhältniffe, die eine Sheschließung in jungen Jahren erschweren, ferner der Umstand, daß in Frankreich, wie in allen - fatholischen Ländern, die Shescheidung durch die Rirche erschwert ift. Die Erwägung, daß das außerhalb der She geborene Rind nur durch Sheschließung legitimiert werden kann, mag allerdings in manchem Falle um des Kindes Willen zur Sheschließung führen. Unbedingt zu widerfprechen ift der zur Begründung des mangelnden Bedürfniffes des Instituts der Unerkennung aufgestellten Behauptung, das deutsche Recht biete dem außerehelichen Vater genügend Wege, um zu dem Rinde in

ein nahes Familienverhältnis zu treten, oder demselben Wohltaten zu erweisen, wobei wohl in erster Linie daran gedacht wurde, daß das deutsche Necht dem Vater in Bezug auf Schenkungen gegenüber seinem unehelichen Kinde keinerlei Beschränkungen auferlegt. In Bezug auf Verfügungen von Todeswegen wird ihm allerdings auch nach deutschem Necht durch das Pflichtteilsrecht der ehelichen Kinder eine Schranke gesetzt. Was die nach den Motiven die Unerkennung ersetzenden Institute anbetrifft, ist zu bemerken, daß einmal Schenkungen keinen Schaft bilden können für Sewährung der Stellung eines ehelichen Kindes, daß andererseits die Udoption, weil erst vom 50. Lebensjahre an möglich, die Shelichkeitserklärung als Gradenakt, nicht imstande sind, die die Stellung eines ehelichen Kindes gewährende Unerkennung zu ersetzen.

Der erste der angeführten Gründe ift allerdings anzuerkennen : das Institut der Unerkennung entspricht nicht den deutsch-rechtlichen Unschauungen. Dieser historische Grund allein dürfte jedoch nicht schwer= wiegend genug fein, um de lege ferenda abermals das Institut der Unerkennung aus dem deutschen Rechte zu verbannen, einem Rechte, das dann, entsprechend der Negelung des norwegischen Rechtes, jedem unehelichen Rinde einen Unspruch gegen jeden gewähren muß, der mit feiner Mutter innerhalb der kritischen Zeit verkehrt hat; diefer Unspruch muß sich, entsprechend dem der ehelichen Rinder, gegen Bater und Mutter nebeneinander richten, feine Sohe muß den Verhältniffen des Vaters und der Mutter, dadurch indirekt denen des Rindes angepaßt fein, fodaß fowohl Abfindung des Kindes eines Vermögenden mit, allerdings der Lebensstellung der Mutter entsprechenden, geringen Mitteln, als der indes häufiger theoretisch angeführte, als praktisch vorkommende Fall, ausgeschlossen ist, daß dem wenig bemittelten Vater die Alimentierung feines begüterten Rindes obliegt. Junächft verleiht die gesehliche Regeluna. nach der den Vater allein die Allimentierung seines außerehelichen Rindes trifft, seiner Leistungspflicht noch heute in diesem Sinne einen pönalen Charakter.1) Die ausschließliche Aufbürdung ist auch insofern unzweckmäßig, als die für feine Verhältniffe bisweilen zu große Höhe der auferlegten AlimentationBleistung den außerehelichen Vater, unfähig feinen Verpflichtungen völlig nachzukommen, häufig veranlaffen wird, fich ibr vollkommen zu entziehen, da wir ja noch kein dem norwegischen Rechte analoges Auswanderungsverbot haben. Jum wenigsten wird er durch fortwährendes Verziehen die Sintreibung der auferlegten Beträge er=

1) Eberhard im Centralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit. 38. 13, S. 381 ff.

.,

1

1

r

t

n

),

1,

r

n

r

h

r

e

3

n

í.

e

١,

ıt

t,

n

n

t.

h

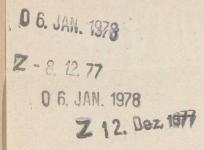
e

1.1

B

)t

schweren, während er möglicherweise gerne bereit gewesen wäre, einen seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag zu leisten und so das Semeinwesen wenigstens um diesen Betrag zu entlasten.



Druckfehler-Berichtigung.

Seite 41, Zeile 12 muß es heißen, kann" statt "können." Seite 49, Zeile 10 muß es heißen "trifft" statt "betrifft," Seite 56, Zeile 28 muß es heißen "aus" statt "auch."